Die Gewerbegesetzgebung der Thüringer Herzogtümer im 19. Jahrhundert bis zur Einführung der Gewerbefreiheit.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Paul Möslein
aus Dermbach (Großherzogtum Sachsen).

Tag der mündlichen Prüfung: 10. März 1909.

Weimar
Druck der Hof-Buchdruckerei
1909.

203

Referent:

Geheimer Hofrat Dr. K. Th. Ritter von Eheberg,

Königl. ord. Professor der Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Statistik.

Meinen lieben Eltern

gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549828_0052

Die Gewerbegesetzgebung

der Thüringer Herzogtümer im 19. Jahrhundert bis zur Einführung der Gewerbefreiheit.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1
Das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach 2
Das Herzogtum Sachsen-Meiningen 3
Das Herzogtum Sachsen-Altenburg 4
Die Herzogtümer Sachsen-Koburg und Gotha 5

Erster Abschnitt.

Das Gewerberecht in Thüringen von 1803—1839 . . 6

I. Kapitel. Das Herzogtum Sachsen-Koburg 6
II. Kapitel. Das Herzogtum Sachsen-Meiningen 21
III. Kapitel. Das Herzogtum Sachsen-Gotha 25
IV. Kapitel. Das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach 28
V. Kapitel. Das Herzogtum Sachsen-Altenburg 43

Zweiter Abschnitt.

Die Weiterbildung des Thüringer Gewerberechts bis zum Beginn der sechziger Jahre 45

VI. Kapitel. Das Herzogtum Sachsen-Koburg 48
VII. Kapitel. Das Herzogtum Sachsen-Meiningen 53
VIII. Kapitel. Das Herzogtum Sachsen-Gotha 57
IX. Kapitel. Das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach 60
X. Kapitel. Das Herzogtum Sachsen-Altenburg 66

Dritter Abschnitt.

Der Sieg der Gewerbefreiheit in den Jahren 1862 und 1863 69

XI. Kapitel. Das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach 72
XII. Kapitel. Das Herzogtum Sachsen-Meiningen 83
XIII. Kapitel. Das Herzogtum Sachsen-Gotha 84
XIV. Kapitel. Das Herzogtum Sachsen-Koburg 85
XV. Kapitel. Das Herzogtum Sachsen-Altenburg 87
Schluß 88

An der Schwelle des 19. Jahrhunderts lag das wirtschaftliche Leben der thüringischen Kleinstaaten noch in denselben Fesseln, wie im übrigen Deutschland. Die Gewerbeverfassung wurde noch immer durch ein starres Zunftwesen verkörpert. Denn über Versuche und Anfänge, dessen schlimmste Auswüchse zu beseitigen, war man nirgends hinausgekommen; und selbst diese wenigen Versuche waren auf einen gänzlich unfruchtbaren Boden gefallen. Durch die Reichszunftordnung vom 16. August 1731 und das kaiserliche Patent vom 23. April 1772 wurden z. B. den Gesellen die blauen Montage untersagt, es wurde die Zulassung des weiblichen Geschlechts bei den Handwerken, besonders bei der Weberei, gestattet; die Meister konnten sich mehrere Lehrjungen zu gleicher Zeit halten und soviele Gesellen, dabei auch verheiratete, als ihnen für das Gedeihen ihres Betriebes tunlich erschien; endlich wurde auch die Zulassung von Kindern und Abkömmlingen der Wasenmeister und Abdecker, die „diese verwerfliche Arbeit noch nicht getrieben, noch treiben wollten", zu den Zünften angeordnet. Aber diese Vorschriften wurden in Thüringen ebenso mangelhaft befolgt, wie in den übrigen Teilen des heiligen römischen Reiches. Namentlich gestatteten viele Innungen nicht, daß ein Meister mehr als einen Jungen gleichzeitig in die Lehre nähme.[1]) Das Gewerbewesen wurde durch eine Menge spezieller Innungsartikel geregelt, die in wichtigen Grundsätzen erheblich voneinander abwichen. Jeder Ort, jedes Gewerbe hütete ängstlich seine besonderen überkommenen Gewohnheiten. Das Gewerbsleben litt unter dem Mangel einer einheitlichen Gesetzgebung, ein Zustand, der nicht zum wenigsten durch die unruhigen politischen Verhältnisse und die erheblichen Länderverschiebungen, von denen auch Thüringen während der ersten Jahrzehnte des neuen Jahr-

[1]) Vgl. „Das Zunftwesen wie es war, wie es ist und wie es sein soll usw." von H. Chr. Hensold, Meiningischem Verwaltungssekretär in Sonneberg, S. 28.

hunderts betroffen ward, verschärft wurde. Zum besseren Verständnis der vorliegenden Arbeit, deren Zweck es ist, für das größere Gebiet der Thüringischen Staaten, die sächsisch-ernestinischen Herzogtümer, die Entwickelung der Gewerbepolitik im 19. Jahrhundert zu untersuchen und darzustellen, dürfte es daher geboten sein, vor Eintritt in die eigentliche Materie einen kurzen Überblick über die historische Entwicklung der fraglichen Staaten um jene Zeit zu geben.

Das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Das Großherzogtum Sachsen-Weimar ist ebenso wie die übrigen Sächsischen Länder aus den Erbteilungen hervorgegangen, welche im Hause Wettin seit Ende des Mittelalters stattgefunden haben. Nach der Scheidung zwischen der Ernestinischen und Albertinischen Linie (1485) fanden wieder viele Teilungen innerhalb des Ernestinischen Hauses statt, auf denen der heutige Besitzstand der Sächsischen Herzogtümer beruht. Der Herzog Johann (1603—1605) und seine Gemahlin Dorothea von Anhalt sind die Stammeltern sämtlicher jetzt im Ernestinischen Hause regierenden Linien. Nach dem Tode Johanns nahmen seine drei Söhne eine neue Teilung vor, aus der drei Linien: die Weimarische, Eisenachische und Gothaische hervorgingen. Als die Eisenacher Linie schon 1645 ausstarb, wurden ihre Länder wieder unter der Weimarischen Linie geteilt, ebenso 1660 und 1661 die Hennebergischen und 1672 die Altenburger Besitzungen. Seit dieser Zeit bestanden in dem Ernestinischen Hause zwei Hauptlinien: die Ältere oder Weimarische, aus der das jetzige Großherzoglich Sachsen-Weimarische Fürstenhaus, und die Jüngere oder Gothaische, aus der die jetzigen Herzoglich Sächsischen Häuser hervorgegangen sind. Sachsen-Weimar wurde auf dem Wiener Kongreß 1815 zum Großherzogtum erhoben und sein Gebiet um 1700 qkm mit einer Bevölkerung von ca. 80000 Seelen vergrößert. Der Umfang des Staatsgebiets wurde dadurch fast verdoppelt. Den hauptsächlichsten Zuwachs bildete der Neustädter Kreis (Weida und Neustadt). Der Eisenacher Kreis wurde vergrößert durch die beiden früher zu Fulda gehörigen Ämter Dermbach und Geisa. Aus dem ehemaligen Kurhessen kamen folgende Landesteile hinzu: Amt Frauensee; die Gerichte Völkershausen, Lengsfeld, Amt Vacha und eine Anzahl Dörfer. Ferner erhielt Weimar die Herrschaften Blankenhain, Niederkranichfeld, das Amt Tautenburg, die Ordenskommenden Zwätzen, Lehesten und Liebstedt und eine Reihe anderweiter kleiner Besitzungen. Die letzte Erwerbung erfolgte im

Jahre 1821, wo die Linien des Gothaischen Hauses das Seniorats-amt Oldisleben gegen eine Entschädigung von 96000 Talern an Weimar abtraten. Das Großherzogtum umfaßte damals ein Areal von 3593 qkm mit 193000 Einwohnern und besteht seitdem aus den drei größeren zusammenhängenden Teilen, dem Weimarischen, Eisenacher und Neustädter Kreis, und einer Reihe von Exklaven. Die Einwohnerzahl ist bis zum Jahre 1905 auf 388000 gestiegen.[1])

Das Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Herzog Ernst der Fromme zu Gotha war der Stammvater der zur Zeit existierenden, das Gothaische Gesamthaus bildenden drei Herzoglich Sächsischen Speziallinien Meiningen, Koburg-Gotha und Altenburg. Nach dem im Jahre 1675 erfolgten Tode Ernsts des Frommen zerfiel das ganze in seiner Hand vereinigt gewesene Ländergebiet in die sieben selbständigen Fürstentümer: Gotha-Altenburg, Koburg, Meiningen, Römhild, Eisenberg, Hildburghausen und Saalfeld.

Das Herzogtum Meiningen, wie wir es zu Beginn des 19. Jahrhunderts vorfinden, bestand aus den Ämtern Meiningen, Wasungen, Salzungen, Maßfeld, Sand, Frauenbreitungen, Altenstein und dem Kammergut Henneberg, welche den heutigen Kreis Meiningen bilden; ferner aus den Ämtern Sonneberg, Neuhaus und Schalkau, die die hauptsächlichsten Bestandteile des heutigen Kreises Sonneberg ausmachen, und aus zwei Dritteilen des Amtes Römhild, jetzt zum Kreise Hildburghausen gehörig. Die Bevölkerungszahl betrug im Jahre 1816 121000. Seinen jetzigen Umfang von 2468 qkm erreichte das Herzogtum erst durch den infolge des Aussterbens der Speziallinie Gotha-Altenburg (11. Februar 1825) eingetretenen Länderanfall. Nach dem am 12. November 1826 zwischen den damals noch bestehenden drei Speziallinien Meiningen, Hildburghausen und Koburg-Saalfeld vereinbarten Teilungsvertrag fielen dem Herzogtum Meiningen der größte Teil des Herzogtums Hildburghausen, alle Bestandteile des jetzigen Kreises Saalfeld, die auf dem linken Ufer der Steinach gelegenen Dörfer des Herzogtums Koburg, die Ämter Themar, Kamburg und Kranichfeld und der Gothaische Teil von Römhild zu. Der Vereinigung des Herzogtums mit diesen Gebietsteilen traten zwar manche Schwierig-

[1]) Kronfeld, Landeskunde des Großherzogtums Sachsen, Weimar 1878—79. G. Meyer, Staatsrecht des Großherzogtums Sachsen in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 3.

keiten entgegen, die jedoch in glücklicher Weise gelöst wurden. Die heutige Einwohnerzahl beträgt 269000.[1])

Das Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Als die ältere Altenburgische Linie im Jahre 1672 erloschen war, gelangten die gegenwärtigen Sachsen-Altenburgischen Lande durch Sukzessionsvergleich zwischen der Weimarischen und Gothaischen Linie an den Herzog Ernst den Frommen zu Gotha. Das Fürstentum Altenburg blieb nun bis zu dem im Jahre 1825 erfolgten Erlöschen des regierenden Herzogshauses als ein besonderes Land mit der Hauptlinie, also unter der Herrschaft eines einzelnen Regenten, vereinigt (Gotha und Altenburg). Verfassung und Staatsverwaltung jedoch, wie auch der fürstliche Geheimrat und die Militärangelegenheiten waren völlig getrennt.

Nachdem die sieben Linien der Söhne Ernst des Frommen im Jahre 1825 bis auf drei, Meiningen, Hildburghausen und Koburg-Saalfeld, ausgestorben waren, wurde durch den Teilungsvertrag von 1826 das Fürstentum Altenburg, nach Abtrennung des Amts Kamburg und einiger Dörfer, der Linie Sachsen-Hildburghausen gegen Abtretung von Hildburghausen an Sachsen-Meiningen zugeteilt und vom Herzog Friedrich von Sachsen-Hildburghausen durch Patent vom 15. November 1826 in Besitz genommen. Er begründet somit die neue Altenburgische Linie. Das Fürstentum Sachsen-Altenburg trat nunmehr wieder als Herzogtum in die Reihe der souveränen Staaten Deutschlands. Es besteht aus zwei durch Reußische Lande getrennten, der Größe nach ziemlich gleichen Teilen, dem Ostkreis und dem Westkreis.

Im Ostkreis liegen die Amtsgerichtsbezirke Altenburg, Meuselwitz, Schmölln und Ronneburg, im Westkreis die Amtsgerichtsbezirke Eisenberg, Roda und Kahla. Auf dem Gebiete von zusammen 1323,52 qkm wohnt heute eine Bevölkerung von 206000 Köpfen gegen 96000 im Jahre 1816.[2])

[1]) Vgl. besonders Brückner, Landeskunde des Herzogtums Meiningen, 1853; Kirchner, Das Staatsrecht des Herzogtums Meiningen in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 3.

[2]) Töpfer, Landeskunde des Herzogtums Sachsen-Altenburg 1867. Sonnenkalb, Das Staatsrecht des Herzogtums Sachsen-Altenburg in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 3.

Die Herzogtümer Sachsen-Koburg und Gotha.

Die Besitzungen des Sachsen-Altenburgischen Hauses, darunter auch Koburg, gingen nach dessen Aussterben im Jahre 1672 auf Ernst den Frommen zu Gotha über. Bei der Teilung, die seine Söhne 1680 vornahmen, erhielt Albrecht Koburg und begründete die Linie Sachsen-Koburg, welche aber schon 1699 mit seinem Tode erlosch. Nach längerem Erbfolgestreit zwischen den Ernestinischen Herzogshäusern erhielt endlich durch einen Reichshofratsbeschluß vom 24. Mai 1735 das Fürstliche Haus Saalfeld „Stadt und Amt" Koburg zugesprochen, und es entstand so das Fürstentum Koburg-Saalfeld, doch behielt Gotha durch den sog. nexus gothanus die Landeshoheit in Saalfeld.

Durch den Rezeß von 1805 wurde Saalfeld vom nexus gothanus befreit und Themar gegen Abtretung Römhilds von Gotha erworben. Das wahrscheinlich infolge der Verhandlungen zu Tilsit[1]) zum Herzogtum ernannte Ländchen umfaßte nun 57000 Einwohner auf 960 qkm. Als im Jahre 1825 das Haus Gotha-Altenburg ausstarb, wurden Koburg und Saalfeld wieder getrennt und ganz andere Verhältnisse herbeigeführt. Im Teilungsvertrag vom 12. November 1826 trat der Herzog Ernst I. von Koburg die Saalfeldischen Lande und Themar an Meiningen ab und erhielt dafür das erledigte Herzogtum Gotha sowie die Hildburghäusischen Ämter Sonneberg und Königsberg i. Fr. Zugleich nahm er den Titel als Herzog Ernst I. von Sachsen-Koburg-Gotha an, doch bilden Koburg und Gotha nur eine Personalunion. Ihre Gesamtbevölkerung betrug im Jahre 1905 242432 (Koburg: 71512; Gotha: 170920). Koburg umfaßt seit der Teilung von 1826 nur noch 562 qkm, Gotha 1415 qkm, zusammen ein Gebiet von 1977 qkm. Zwischen beiden Ländern liegt ein Teil des Herzogtums Sachsen-Meiningen und der preußische Kreis Schleusingen und Suhl.[2])

---

[1]) Vgl. Lotz, Koburgische Landesgeschichte 1892, S. 85.

[2]) Vgl. besonders Landeskunde des Herzogtums Gotha 1884; Forkel, Staatsrecht des Herzogtums Sachsen-Koburg-Gotha in Marquendsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 3.

Erster Abschnitt.

Das Gewerberecht in Thüringen von 1803—1839.

I. Kapitel.

Das Herzogtum Sachsen-Koburg.

Der Segen einer einheitlichen Gewerbeverfassung wurde in Thüringen zuerst von der Koburger Regierung erkannt, welche sich das Verdienst erwarb, schon im Jahre 1803 mit dem Erlaß einer allgemeinen Handwerksordnung hervorzutreten, ein Beispiel, dem erst fast 20 Jahre später (im Jahre 1821) Weimar als nächster thüringischer Staat folgte. Diese Koburger Handwerksordnung vom Jahre 1803, welche viele Jahrzehnte die Grundlage des Gewerberechts im Herzogtum Koburg bildete, verdient es daher, zunächst in den Kreis unsrer Betrachtungen gezogen zu werden.

Sie erklärt sämtliche bei ihrem Erscheinen vorhandene Innungen für mangelhaft, unvollständig und unzeitgemäß. Deshalb ordnet sie eine Generalrevision sämtlicher Innungen an und stellt die Grundgedanken fest, deren Ausführung Inhalt der einzelnen Innungen werden sollte.

Damit bestätigt die Handwerksordnung zwar die althergebrachte Zunftverfassung von neuem, setzt sich aber, wie wir sehen werden, bereits durch allerhand freiere Bestimmungen in einen entschiedenen Gegensatz zum eigentlichen Wesen der mittelalterlichen Zunftorganisation, der ein entsprechendes neues Gewand zu schaffen sich die allgemeine Handwerksordnung anscheinend die Aufgabe gestellt hatte.

Das erste Kapitel handelt von der Verfassung der Zünfte, ihren Rechten und Verbindlichkeiten. Die Zünfte ernennen einen, oder wenn es die Geschäfte erfordern, mehrere Obermeister, welche mit Einwilligung und Vorwissen des Handwerksschreibers oder der beisitzenden Gerichtsperson die Zunftversammlung berufen und darin den Vorsitz führen. Sie haben die Aufsicht über das ganze Innungs-

leben und die Meisterprüfungen. Die Zunftgenossen sind zur Teilnahme an den Zunftversammlungen verpflichtet und die Zunftbeschlüsse haben auch für unentschuldigt Fehlende Verbindlichkeit. Neben den kleineren Zusammenkünften findet alljährlich eine Hauptversammlung statt, in welcher die Hauptjahresrechnung abgelegt wird. Zur Aufbewahrung ihrer Dokumente, Briefschaften, Bücher usw. darf jede Innung eine Lade haben, welche beim Obermeister oder auf der Herberge aufgestellt wird. Alle mit der Lade früher getriebenen törichten Zeremonien sollen in Zukunft unterbleiben (§§ 1 — 8).

Die Zunft ist berechtigt, an beweglichen und unbeweglichen Sachen Eigentum zu erwerben, doch muß beim Erwerb, bei der Verpfändung oder Veräußerung von Immobilien die Genehmigung der Polizeibehörde eingeholt werden (§ 9).

Parallel mit dem Verfall des Zunftwesens ging das Bestreben, das Zunftmonopol egoistisch geltend zu machen. So wurden namentlich Familienangehörige der Meister in unerhörter Weise vor Fremden begünstigt, z. B. erließ man ihnen das Meisterstück, entband sie von der Wanderpflicht und anderem mehr. Diese Ungerechtigkeit wird jetzt beseitigt. Alle Gesellen sind gleichmäßig zu behandeln. Es darf keiner dem Andern gegenüber bevorzugt werden. Eine Befreiung von der Wanderpflicht kann nur in besonders dringenden Fällen durch landesherrliche Verfügung erfolgen (§ 16).

Durch die Behörde ist das Gewerbegebiet für jede einzelne Zunft sowohl sachlich wie örtlich genau begrenzt; die einzelnen Handwerksordnungen enthalten darüber genaue Vorschriften. Jede Zunft hat innerhalb ihres Zunftbezirks die ausschließliche Berechtigung zur Herstellung aller Arbeiten, die mit ihrem Gewerbe irgendwie zusammenhängen. Vergleiche mehrerer Zünfte wegen Arbeiten, die sie künftig ausschließlich und gemeinschaftlich herstellen wollen, sind zwar nicht ausgeschlossen, bedürfen aber jedesmaliger landesherrlicher Genehmigung, weil dadurch die den einzelnen Gewerben beigelegten Privilegien aufgehoben werden (§ 18).

Der Zunft steht auch eine gewisse Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder in Gewerbesachen zu. Sie kann Streitigkeiten der Meister und Gesellen oder beider untereinander schlichten, doch bleibt jedem Mitgliede der Rekurs an die Obrigkeit vorbehalten. Auch kann die Zunft die in den Innungsprivilegien verordneten Strafen ihren Mitgliedern, sowie disziplinarische Strafen Gesellen und Lehrburschen auferlegen (§ 19).

Jeder briefliche Verkehr der Zünfte untereinander ohne Vorwissen der Polizeibehörden ist strengstens untersagt. Die eingehenden Briefe müssen der vorgesetzten Obrigkeit zugestellt, in deren Beisein geöffnet und die Antwort mit derselben verabredet werden (§ 21).

Der Gemeingeist der Zunftgenossen kommt in der Unterstützungspflicht der Gewerbe zum Ausdruck. Sie erstreckt sich auf verarmte, kranke Meister und die Fürsorge für hinterbliebene unmündige Kinder der Zunftgenossen. Mit Genehmigung der Landesregierung können auch Sterbekassen errichtet werden.

Kapitel II enthält die Bestimmungen über das Lehrlingswesen. In den Aufnahmebedingungen für die Lehrburschen ist ein bedeutsamer Fortschritt gegen früher zu erkennen. War bisher für die Aufzunehmenden der Nachweis einer ehelichen und sogenannten ehrlichen Geburt nötig, so tritt jetzt Befreiung von dieser Vorschrift ein, wenn ein Legitimationspatent beigebracht wird (§ 25).

Die Kosten des Einschreibens oder Aufdingens bestimmen die besonderen Innungsartikel der einzelnen Gewerbe. Das Lehrgeld beruht auf dem Übereinkommen der Meister und Eltern oder Vormünder. Für Waisenkinder und ganz arme, aber strebsame Knaben wird in der Weise gesorgt, daß die Meister solche der Reihe nach umsonst in die Lehre nehmen müssen. Der Meister, dem ein mäßiges Züchtigungsrecht zusteht, hat in jeder Weise für eine tüchtige Ausbildung seiner Zöglinge zu sorgen, auch deren geistiges und sittliches Wohl zu überwachen, während der Lehrling zu Treue, Fleiß und Gehorsam verpflichtet ist (§§ 27—31).

Über die Zahl der Lehrjahre gibt das Handwerksgesetz keine Normativbestimmungen, sondern überläßt die Regelung dieser Frage den einzelnen Innungen. Nur wird ausdrücklich betont, daß den Meisterssöhnen hierbei keine besonderen Vorteile mehr zu gewähren sind (§ 33).

Nach beendigten Lehrjahren hat sich der Lehrjunge vor der Innung im Beisein des Handwerksschreibers der vorgeschriebenen Gesellenprüfung zu unterwerfen und wird nach deren Bestehen von der Innung losgesprochen, d. h. zum Gesellen ernannt. Er wird nun in das Gesellenbuch eingeschrieben und erhält einen Lehrbrief.

Das dritte Kapitel regelt die weitere Ausbildung der Gesellen, sowie ihre Rechte und Pflichten.

Nach bestandener Prüfung darf der Geselle sein zünftig erlerntes Handwerk noch nicht sofort auf eigene Rechnung ausüben, wenn er

nicht als Pfuscher bestraft werden will. Er muß vielmehr erst eine Reihe von Jahren für Rechnung eines zünftigen Meisters arbeiten (§§ 37—39).

Für alle Gesellen besteht auch, falls nicht eine landesherrliche Dispensation erfolgt, die Wanderpflicht (§ 40).

Als Ausweis der wandernden Gesellen dienen wie seither[1]) die Kundschaften. Man verstand darunter die Zeugnisse der Innungen darüber, daß und wie lange der Geselle an einem Orte sich aufgehalten und bei zünftigen Meistern in Arbeit gestanden habe. Für diese Kundschaften wurde ein besonderes Formular vorgeschrieben, das vom Handwerksschreiber ausgefertigt und vom Obermeister unterschrieben werden mußte (§§ 41 und 42). War der Geselle länger als einen Monat an einem Ort und wollte weiter wandern, so mußte er stets eine neue Kundschaft lösen. Diese Papiere erreichten bei einem vielgewanderten Gesellen eine beträchtliche Zahl und wurden dann auf der Wanderschaft vielfach als hemmender, störender Ballast empfunden. Daher wurde auch dieses umständliche Legitimationsverfahren bald abgeschafft und durch die viel einfacheren Wanderbücher ersetzt, die uns noch an anderer Stelle beschäftigen werden.

Das Arbeitsverhältnis zwischen Meister und Gesellen, für welches im allgemeinen eine vierzehntägige Kündigungsfrist gilt, kann in gewissen Fällen sofort gelöst werden. Das Verbot gegen die blauen Montage[2]) wird erneuert und durch scharfe Strafbestimmungen — Gefängnis- und im dritten Wiederholungsfalle Zuchthausstrafe — sucht der Gesetzgeber die Nichtachtung des seitherigen Verbots zu bekämpfen. Meister, die es nicht zur Anzeige bringen, wenn ihre Gesellen den blauen Montag feiern, machen sich gleichfalls strafbar. Ebenso wird allen übrigen Mißbräuchen, von denen die Gesellen nicht ablassen wollten, energisch entgegengetreten; die Gerichtsbarkeit über ihre Genossen wird ihnen entzogen, sie dürfen keine heimlichen Verbindungen gründen oder Versammlungen abhalten und namentlich keinen Versuch machen, sich zusammenzurotten und Aufstände zu erregen, was mit empfindlicher Leibes- und Lebensstrafe geahndet wird (§§ 50—57).

Vom Gewinn und Verlust des Meisterrechts handelt das vierte Kapitel. § 58 enthält den wichtigen Grundsatz, daß in Zukunft ein Geselle, der die gesetzlichen Bedingungen erfüllt hat, von

---

[1]) Vgl. § 2 der Reichszunftordnung von 1731.

[2]) Vgl. Kaiserliches Patent vom 23. April 1772, § 1, 2.

keiner Zunft, soweit sie nicht geschlossen ist, mit seinem Gesuch um Erteilung des Meisterrechts abgewiesen werden darf. Bei geschlossenen Zünften muß zwar auch jeder den Bedingungen genügende Geselle, der sich zum Meisterrecht meldet, vorgemerkt, jedoch das Freiwerden einer Meisterstelle erst abgewartet werden. Sind alsdann mehrere Bewerber vorhanden, so findet keine Bevorzugung der Verwandten der Meister statt, sondern es wird lediglich die persönliche Befähigung des Bewerbers, der Grad seiner Geschicklichkeit in Betracht gezogen. Dies war wieder ein großer Fortschritt, denn bei dem oben gekennzeichneten Nepotismus der Zünfte war es für Gesellen, die nicht Söhne von Meistern waren, oft nur durch Verheiratung mit der Tochter oder Witwe eines Meisters möglich gewesen, zu einem selbständigen Gewerbebetrieb zu gelangen.

Die gesetzlichen Vorbedingungen für den Erwerb des Meisterrechts sind: der Lehrbrief; die Kundschaften, bezw. landesherrliche Dispensierung von der Wanderschaft; der Nachweis der Großjährigkeit; das Meisterstück und die Zahlung der üblichen Meistergebühren. Von der Verfertigung eines Meisterstückes kann ausnahmsweise die oberste Landesbehörde dispensieren, doch dürfen die Betreffenden in diesem Falle keine Lehrlinge annehmen und nie Obermeister werden (§§ 60 bis 69). Die noch immer üblichen Schmausereien bei Anfertigung der Meisterstücke werden gänzlich verboten und dürfen künftig weder in natura noch in Geld von den Gesellen gegeben bezw. von den Meistern angenommen werden (§ 71). Diese sogenannten Meistereſſen waren im 17. und 18. Jahrhundert immer mehr ausgeartet; sie verleiteten die jungen Meisterrechtskandidaten zu unverhältnismäßig großen Ausgaben und führten auch leicht zu einer Bestechung der die Prüfung vornehmenden Meister. Es war also nicht nur im Interesse der Gesellen, sondern auch vom allgemeinen sittlichen Standpunkte aus zu begrüßen, daß diesen Auswüchsen nachdrucksvoll gesteuert wurde.

Vorbedingung zur Niederlassung als Stadtmeister ist der Nachweis, daß man sich zum Bürgerrecht gemeldet hat; Landmeister bedürfen zur Niederlassung einer landesherrlichen Konzession (§ 72). Man hielt damit an der Auffassung fest, daß das Land für die Urproduktion bestimmt sei und die Gewerbe im allgemeinen in die Städte gehörten, sorgte aber durch Konzessionierung der für das Landleben unentbehrlichsten Gewerbe dafür, daß die ländliche Bevölkerung bei der Deckung des täglichen Lebensbedarfs nicht in Verlegenheit geriet.

Die Rechte eines Meisters gehen nicht mehr, wie seither, durch

das Arbeiten um Lohn und auf Rechnung anderer verloren; ebensowenig durch den Wegzug aus dem Handwerksbezirk, solange die jährliche Abgabe an das Handwerk entrichtet wird. Nur die wiederholte Veruntreuung von Materialien, der Verlust der Ehrenrechte oder ausdrückliche Entziehung des Meisterrechts haben dessen Verlust zur Folge (§§ 75 und 76). Auch entspricht es dem oben ausgesprochenen Grundsatz, bei Erteilung eines neuen Meisterrechts die persönliche Befähigung des Bewerbers in den Vordergrund zu stellen, wenn in geschlossenen Zünften niemand mehr zugunsten eines andern auf seine Meisterstelle verzichten darf, „weil sonst mit solchen Meisterschaften eine Art Handel getrieben, Meistersöhne allein dazu gelangen und wenigstens das Etablissement von Ausländern ganz verhindert werden würde" (§ 77).

Das fünfte und letzte Kapitel bestimmt den Umfang der Rechte und Pflichten der Meister. Ein zünftiger Meister darf sein Handwerk im vollen Umfange an seinem Wohnort auf eigene Rechnung ausüben, und zwar unter Ausschluß aller derjenigen, die nicht Mitmeister am Ort sind (§ 79). Er ist also zur ausschließlichen Verfertigung aller Arbeiten und Waren, wozu sein Gewerbe privilegiert ist, berechtigt. Der Umfang des Zunftdistrikts, d. h. desjenigen Bezirks, auf den sich die Befugnis zum Gewerbebetriebe erstreckt, ist in den Innungsbriefen der einzelnen Gewerke bestimmt. Wenn es sich herausstellt, daß fremde Handwerker den einheimischen an Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit überlegen sind, so sind die Polizeibehörden berechtigt, ihnen die Arbeit am Orte zu gestatten. Diese Bestimmung sollte verhindern, daß das Handwerk verkümmerte. Durch die von auswärts drohende Konkurrenz wurde dem Meister ein Ansporn gegeben, nur wirklich tüchtige Arbeiten zu liefern und mit seinem Werkzeug und seinen Arbeitsmethoden stets auf der Höhe der Zeit zu bleiben.

Der durch die Innungsbezirke aufrecht erhaltene Zwang erstreckt sich nur darauf, daß innerhalb derselben kein Handwerker, der außerhalb der Innung steht, arbeiten oder seine Arbeit selbst in den Bezirk bringen darf. Dagegen steht es jedermann frei, sich Handwerkssachen an anderen Orten zu bestellen und zuschicken zu lassen; das Publikum hat also in der Wahl seiner Lieferanten vollständig freie Hand, soweit es sich um Arbeiten handelt, die ihrer Natur nach in der Werkstätte des Handwerkers vollendet werden können. Bei Bauarbeiten dagegen muß man sich der einheimischen Arbeitskräfte bedienen (§§ 83 und 84).

Mit besonderer Strenge wachten die Zünfte darüber, daß sie nicht durch unzünftige oder nicht konzessionierte Handwerker in ihrem

Gewerbebetrieb geschädigt wurden. Um nun der Gefahr einer Monopolstellung der Zunftmeister zu begegnen, hatte man schon frühzeitig versucht, diesen durch Ansetzung von sogenannten Freimeistern eine gewisse Konkurenz zu schaffen. Diese Freimeister waren Handwerker, die ohne Erfüllung der zünftigen Vorbedingungen zur Erlangung des Meisterrechts ihr Gewerbe ausüben durften und wurden natürlich nur in beschränktem Maße, besonders wenn sich innerhalb einer Zunft Mißstände ergaben, zugelassen. So auch in Koburg (§ 85).

Gleichfalls von allen zünftigen Fesseln befreit sind die Fabrikanten, die ja seit dem Ende des 18. Jahrhunderts ihren siegreichen Wettbewerb mit dem Handwerk aufgenommen hatten. Doch bedürfen sie ebenso wie die Freimeister der landesherrlichen Konzession zur Ausübung ihres Gewerbebetriebes.

Im Kampfe gegen die Pfuscher, das sind diejenigen, die ein Gewerbe ausüben, ohne der Zunft anzugehören oder ein besonderes Privileg zu besitzen, wird den Zünften die frühere Selbsthilfe genommen. Sie dürfen nur durch Vermittelung der Behörden gegen dieselben vorgehen. Wer bei einem Pfuscher arbeiten läßt, wird nur in dem Falle bestraft, wenn die Obrigkeit denselben öffentlich als Pfuscher bekanntgemacht hat.

Einen gesunden fortschrittlichen Geist enthalten die das Verhältnis des Handels zum Gewerbebetriebe regelnden Bestimmungen. Zünftige Meister sind berechtigt, bestellte Waren auch für Einwohner anderer Orte herzustellen und mit ihren eigenen Waren alle ausländischen und inländischen Jahrmärkte und Messen zu beziehen, um die sich ihnen dort bietenden Absatzgelegenheiten wahrzunehmen. Sie müssen sich natürlich auch gefallen lassen, daß auf den Jahrmärkten, die sie bisher allein beherrschten, Waren von auswärts verkauft werden, denn „eine ausschließliche Handelsbefugnis der Gewerken mit ihren Waren wäre ein dem Publikum nachteiliges Monopol" (§ 93). Nur für die Wochenmärkte, welche bloß für die Meister des Orts bestimmt sind, bleibt ihr Monopol bestehen. Den Meistern wird ferner gestattet, außer der Werkstätte in ihrem Hause noch einen Laden außerhalb desselben zum Feilbieten und Verkauf ihrer Artikel anzulegen (§ 98).

Die den Meistern gewährte Erlaubnis, zur Förderung ihres Absatzes und Ersparnis an Zeit und Kosten gemeinschaftliche Niederlagen ihrer Waren zu errichten, erinnert schon lebhaft an die später mancherorts zu großer Bedeutung gelangenden gewerblichen Genossenschaften.

Der Hausierhandel mit Handwerksartikeln ist den Handwerksmeistern weder in der Stadt, noch auf dem Lande gestattet. Nur Handelsleute, die mit besonderen Hausierpässen versehen sind, sind hierzu berechtigt.

In betreff der zu verkaufenden Artikel selbst bestehen noch erhebliche Beschränkungen, indem nur ausnahmsweise den Handwerkern gestattet ist, mit Waren ihres Handwerks zu handeln, die andere Meister hergestellt haben; in der Regel dürfen sie nur selbstgefertigte Artikel feilbieten. Eine Befugnis zum Handel mit Rohmaterialien ihres Handwerks sollte den Meistern unter keinen Umständen erteilt werden. Die Handelstätigkeit sollte den Kaufleuten vorbehalten bleiben. Die ausnahmsweise einigen Handwerksinnungen bezw. deren Mitgliedern teils durch Privilegien, teils durch besondere Verordnung erteilte Berechtigung zu einem Handel mit bestimmten Arten von Waren ist nur vom Handel im kleinen zu verstehen und begründet keinerlei Ausschließungsrechte gegenüber den Kaufleuten.

Soll ein Geschäft emporblühen und sich ausdehnen, so darf der Inhaber hinsichtlich der Zahl seiner Angestellten keiner zu großen Beschränkung unterworfen sein. Die Zunftverfassung aber, hauptsächlich aus dem Gedanken heraus, jede Differenzierung unter den Standesgenossen zu verhindern, gestattete einem Meister nur die Haltung von einem oder höchstens zwei Lehrlingen und Gesellen. Die Zunftgenossen wollten dadurch verhindern, daß der einzelne Meister sein Geschäft über den gewöhnlichen Rahmen ausdehne, also einen größeren Gewinn als andere erziele, und daß zu viele Meisterrechtskandidaten herangezogen würden. Der mit Konsequenz durchgeführte Grundsatz bedeutete also am letzten Ende eine Unterdrückung der Intelligenz zugunsten der Mittelmäßigkeit. Fühlte ein Meister in sich die Kraft und den Unternehmungsgeist, seinen Betrieb zu vergrößern, so fehlte ihm doch infolge seiner beschränkten Arbeitskräfte jede Möglichkeit hierzu. Über den Durchschnitt konnte er sich nicht wesentlich erheben. Die neue Handwerksordnung räumt jetzt den Meistern das Recht ein, Lehrlinge und Gesellen anzunehmen, soviel sie nur wollen (§§ 108 ff.) Damit versetzte sie dem verknöcherten Zunftwesen einen tötlichen Stoß.

Die Meister erlangen durch Aufnahme in eine Innung Anteil an allen Gerechtsamen der Innung.

Zu den Vorrechten der Zunftmeister gehört auch, daß deren Witwen nach den Innungsprivilegien das Handwerk solange, bis sie

einen außerhalb des Handwerks stehenden Mann heiraten, fortsetzen können; ja, die Gewerbe sind verbunden, ihnen Gesellen zu beschaffen (§ 114).

Wie schon oben erwähnt, waren die einzelnen Gewerbegebiete noch streng geschieden, d. h. Arbeiten, die in das Gebiet eines anderen zünftigen Gewerbes fielen, untersagt. Dagegen dürfen die Meister neben ihrer Profession unzünftige Gewerbe, Ackerbau und Viehzucht und andere unbedeutende Gewerbe treiben, vorzüglich diejenigen, die mit der Profession in Verbindung stehen. Mehrere verschiedene Gewerbe können in einer Person vereinigt werden, soweit die persönliche Geschicklichkeit nachgewiesen wird, wie auch der Meister das Meisterrecht in den Zünften mehrerer Orte gewinnen und an den verschiedenen Orten das Handwerk treiben darf. Ist der Nachweis der persönlichen Fähigkeit bei allen übrigen Gewerben die unerläßliche Voraussetzung für den Erwerb des Meisterrechts bezw. für die gewerbliche Niederlassung, so enthält doch der § 118 eine Ausnahme von dieser Regel, indem er bestimmt, daß es „den Professionisten nirgends verboten ist, wenn sie Häuser eigentümlich erwerben, worauf Brauerei-, Branntweinbrennerei-, Gastwirtschafts- und andere Gerechtigkeiten haften, diese Gerechtigkeiten neben ihrer Profession auszuüben". Es handelt sich hier um solche Realgerechtigkeiten, bei denen sich eine Abweichung von der im Prinzip durchgeführten Personalität der Gewerbebefugnis von selbst ergibt. Diese Ausnahme rechtfertigt sich nicht allein, sie wird zur ökonomischen Notwendigkeit, wenn wir uns vergegenwärtigen, wie schwierig damals die Erlangung der Befugnis zum Gewerbebetrieb noch war. „Es wäre", wie Kaizl in seinem bekannten Werk über die bayerische Gewerbepolitik ausführt,[1]) damals „in der Tat die größte gewerbepolitische Verkehrtheit gewesen, von der Errichtung industrieller Unternehmungen, die ein größeres fixes Kapital erfordern, dadurch abzuschrecken, daß man die Bewilligung zum Betriebe nur für die Person des ersten Unternehmers erteilte. Die Zeit, während welcher der Gesamtaufwand an Kapital im Preise der Produkte hätte vergolten werden müssen, wäre in diesem Falle mit der noch wahrscheinlichen Lebenszeit des Unternehmers identisch gewesen."

Als besondere Pflichten der Zunftmeister werden am Schluß der Handwerksordnung angeführt: sie müssen sich zu derjenigen Innung

[1]) Dr. J. Kaizl, Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern von 1799—1868, Leipzig 1879, S. 51.

halten, in deren Bezirk ihr Wohnort liegt, und wo keine Innung am Ort, zur nächsten inländischen Stadt- oder Gerichtsinnung. Sie dürfen, abgesehen von den Webern, nur zünftige Lehrlinge und Gesellen halten,[1]) sie müssen ferner die ihnen von der Zunft übertragenen Ämter und Dienste übernehmen; die Gesellen zum Besuch des Gottesdienstes und zu ordentlichem Lebenswandel anhalten, sowie ihnen die bestimmten Lohntaxen und gute Kost geben; und endlich das Publikum mit guten Waren versehen sowie alle zum allgemeinen Besten des Publikums erlassenen Polizeivorschriften gewissenhaft beobachten.

Dies ist der hauptsächlichste Inhalt der Koburger Handwerksordnung vom Jahre 1803. Wir müssen zugeben, daß hier die Lehren des jüngst erst von Frankreich und England nach Deutschland herübergekommenen ökonomischen Liberalismus in einer Weise verwirklicht worden sind, wie es in jener Zeit für deutsche Verhältnisse nur irgend möglich war. Der auf eine neue Belebung und Kräftigung des Gewerbebetriebs bedachte Gesetzgeber hatte offenbar erkannt, daß er diesen Zweck nicht mehr durch eine Vertiefung in den eigentlichsten Geist des Zunftwesens erreichen konnte, sondern nur durch Aufnahme von Bestimmungen in die Zunftverfassung, welche der Natur des alten Zunftwesens geradezu entgegengesetzt waren. Aus diesem Gegensatz wird es wohl auch zu erklären sein, daß das Zustandekommen neuer Innungen nach Maßgabe der allgemeinen Handwerksordnung auf eine ganz geringe Zahl beschränkt blieb. So wurde z. B. in der Stadt Koburg nur eine neue Weberinnung nach den Prinzipien der allgemeinen Handwerksordnung aufgestellt. Die Zeugmacher der Stadt Koburg, welche ebenfalls im Begriff standen, eine neue Innung zu bilden, kamen bei dieser Gelegenheit um ihre alte Innung und wurden ein freies Gewerbe, weil die Regierung die Innung, welche das Handwerk wünschte, nicht genehmigte, und das Handwerk seinerseits die Innungsartikel, welche die Regierung genehmigen wollte, nicht annehmen mochte.

Ehe wir in der Betrachtung der weiteren Entwicklung der Koburger Gewerbepolitik fortfahren, sei es mir gestattet, mit kurzen Worten einer Bekanntmachung vom April 1802, betreffend die Prüfung

[1]) Den Webern war schon durch das kaiserliche Patent vom 23. April 1772 das Halten unzünftiger Gesellen, besonders die Heranziehung weiblicher Arbeitskräfte, welche in der Weberei sehr nützlich gebraucht werden können, gestattet worden.

der Baugewerksmeister,[1]) zu gedenken. Die Baugewerbe, wozu im ursprünglichen historischen Sinn nur das Maurer- und Zimmergewerbe, in weiterem Sinn alle Gewerbe, welche beim Bau von Häusern beteiligt sind, gerechnet werden, erfreuten sich von jeher einer besonderen Fürsorge des Staates. Die Ausübung dieser Gewerbe wurde an erheblich schwerere Bedingungen gebunden, als die der meisten übrigen Gewerbe.

Zur Erlangung des Meisterrechts waren ganz besondere, verschärfte Prüfungen erforderlich, wegen der besonderen Natur jener Gewerbe, bei denen das Leben und die Gesundheit der Staatsangehörigen, und auch die Rücksicht auf die dabei möglicherweise zu befürchtenden bedeutenden Vermögensverluste, in Frage kamen. So wurde durch jene Bekanntmachung von 1802 für das Herzogtum Koburg-Saalfeld bestimmt, es solle jeder Zimmermann und Maurer erst dann Meister werden können, wenn er vorschriftsmäßig gewandert und außer dem innungsmäßigen Meisterstück eine Prüfung seiner Kenntnisse in den Regeln der Festigkeit und gehörigen Sicherstellung der Gebäude, ingleichen der Schätzung des Materials bestanden, demnächst einen Proberiß und genauen Kostenanschlag eingereicht und ein Zeugnis seiner Geschicklichkeit vom herzoglichen Baudepartement beigebracht habe. Wir finden derartige Spezialerlasse über die Baugewerbe überall, auch in der Folgezeit, und werden uns noch mehrfach mit ihnen zu beschäftigen haben. Auch als ein Staat nach dem andern den Grundsatz der Gewerbefreiheit anerkannte, glaubte man für sie das Prüfungswesen noch beibehalten zu müssen, wie dasselbe denn auch erst durch die Reichsgewerbeordnung für ganz Deutschland beseitigt wurde.

An den Grundbestimmungen der allgemeinen Handwerksordnung wurde zunächst, bis in die vierziger Jahre, nichts wesentliches geändert. Einige Bestimmungen der Jahre 1810 und 1811 suchen eine größere Ordnung und Sicherheit in das Gesellenwesen zu bringen. Die Verordnung von 1810, das Einwandern der Handwerksgesellen betreffend,[2]) gestattet fremden Handwerksgesellen das Einwandern ins Land nur, wenn sie mit obrigkeitlich beglaubigten, gehörig besiegelten und ganz unverdächtigen Kundschaften, die höchstens drei Monate alt

[1]) Abgedruckt bei Opitz, Realrepertorium der Sachsen-Koburg-Saalfeldischen Gesetze von den Jahren 1801—1818, S. 23.

[2]) Regierungsblatt für das Herzogtum Koburg-Saalfeld von 1810, XXXII. St.

sein dürfen, versehen sind. Lehrbriefe, Militärfreischeine, Laufzettel und andere dergleichen Zeugnisse sind zur Erlaubnis, einzuwandern, als gänzlich unzulänglich zu erachten. Zu solchen Maßnahmen sahen sich die Kleinstaaten besonders genötigt, da die Zahl der Vagabunden, die aus den größeren Nachbarstaaten kamen, sehr zugenommen hatte.

Das Jahr 1811[1]) brachte die praktische Neuerung der Wanderbücher. Statt der bisherigen Kundschaften müssen die Gesellen künftig bei den zuständigen Ämtern, Magistraten und Stadträten die sogenannten Wanderbücher lösen, in die alle Angaben über Arbeit, Geschicklichkeit, Fleiß und sittliches Verhalten der Gesellen einzutragen sind. Dadurch wird mit einem Schlage den bei den Kundschaften so oft vorgekommenen Mißbräuchen wirksam begegnet, die Identität der Person und des Eigentümers außer allen Zweifel gesetzt. Bisher war die jedesmalige Legalisierung der Kundschaften durch obrigkeitliche Beglaubigung oder die Führung richtiger Pässe neben der Kundschaft vorgeschrieben. Das Wanderbuch vereinigt diese sonst getrennte Legitimation und verbindet damit sowohl für die Aufsicht über die Wandernden als für letztere selbst wesentliche Vorteile. Aus dem Wanderbuche, mit dessen Einführung Frankreich, Bayern, Württemberg und andere Staaten vorangegangen waren, ergibt sich mit einem Blick der ganze Lebenslauf des Gesellen, ob er seine Wanderschaft nützlich zugebracht oder ob er zwecklos und ohne Arbeit zu suchen die Fremde durchstrichen hat. Für den Gesellen ist in dieser einzigen Urkunde mit verhältnismäßig geringen Kosten für die ganze Zeit seiner Wanderung eine vollgültige Legitimation geschaffen.[2])

Eine Verordnung aus dem Jahre 1812[3]) geht des Näheren auf die schon durch die §§ 93 ff. der allgemeinen Handwerksordnung hinreichend garantierte Handelsfreiheit auf den Messen ein. Während der Messen ist jedem ohne Unterschied der Handelsverkehr erlaubt, „wenn er nur als rechtlicher Mann bekannt ist oder diese Qualität durch glaubhafte Pässe oder sonstige Atteste nachweisen kann" (§ 4). Dieser freie Handelsverkehr erstreckt sich auf alles, was zum

---

[1]) Regierungsblatt für das Herzogtum Sachsen-Koburg-Saalfeld von 1811, S. 209.

[2]) Siehe die im Großherzoglichen Hauptstaatsarchiv zu Weimar befindlichen Akten, betreffend die Einführung der Wanderbücher, Bd. 5385.

[3]) Verordnung vom 9. März 1812, Regierungsblatt für das Herzogtum Koburg-Saalfeld von 1812, S. 209.

Handel geeignet ist, und es findet während der Messen keine Beschränkung durch Innungen und Zünfte oder durch andere Handelsberechtigungen statt.

Eine sehr wichtige Verordnung, welche zeigt, wie weit das kleine Koburg schon damals auf der Bahn wirtschaftlicher Freiheit vorangeschritten war, brachte ferner das Jahr 1812 „über die Aufhebung der Monopolien".[1]) Es sei mir bei dieser Gelegenheit gestattet, etwas näher auf die Gewerberechte, welche eine hochwichtige Rolle in der Geschichte der Gewerbepolitik spielen, einzugehen. Man hat zu unterscheiden:

I. Die ausschließliche Gewerbeberechtigung, das ist das Recht eines Gewerbetreibenden, anderen den Betrieb des gleichen Gewerbes innerhalb eines bestimmten Bezirkes zu untersagen oder sie darin zu beschränken. Solche Befugnis enthielt also ein direktes Verbietungsrecht gegen jeden nichtberechtigten Gewerbetreibenden gleicher Art. Diese ausschließlichen Gewerbeberechtigungen sind in der Weise entstanden, daß einer gewissen Anzahl von Gewerbetreibenden im Laufe der Zeit ausdrücklich oder stillschweigend die Berechtigung erteilt wurde, gewisse Artikel herzustellen und zu verkaufen. Von selbst hat sich dann allmählich die Ansicht ausgebildet, daß sie allein befugt seien, jene Arbeiten auszuführen. Die Innungen haben sich dabei vor Jahrhunderten nicht gescheut, ihre Arbeitsgebiete selbst zu begrenzen, nur um das Monopol für gewisse Waren sich um so weniger streitig machen zu lassen. Diese Maßregel war sogar seinerzeit für die Entwickelung der Gewerbe sehr förderlich; denn in der Beschränkung auf ein vorgeschriebenes Arbeits- und Verkehrsgebiet erstarkte alle Industrie und alles Korporationsleben des Mittelalters.[2])

II. Das Zwangs- und Bannrecht, das ist das Recht eines Gewerbetreibenden, die Bewohner eines bestimmten Bezirks oder gewisse Klassen derselben zu zwingen, daß sie ihren Bedarf von ihm beziehen oder ihre Arbeit von ihm anfertigen lassen. Der wesentliche Unterschied zwischen den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen und den Zwangs- und Bannrechten besteht also darin, daß erstere die nicht berechtigten Gewerbetreibenden, letztere die Konsumenten in

[1]) Regierungsblatt für das Herzogtum Koburg Saalfeld von 1812, Beilage zu Nr. XIX.

[2]) Vgl. Dr. H. Rentzsch, Gewerbefreiheit und Freizügigkeit. Mit besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Zustände im Königreich Sachsen, Dresden 1861, S. 86.

dem Gebrauche ihrer natürlichen Freiheit beschränkten. Dadurch hinderten die Zwangs- und Bannrechte allerdings auf indirekte Weise gleichfalls die Gewerbetreibenden.

III. Das Realrecht, das ist die an ein bestimmtes Grundstück geknüpfte Befugnis zur Ausübung eines Gewerbes. Diese Realrechte waren vielfach mit einer ausschließlichen Gewerbeberechtigung oder einem Bannrecht verbunden. Sie sind früher zum großen Teile in der Absicht gegeben worden, entweder einen neu entstandenen Gewerbszweig zur Blüte zu bringen, oder um den jedesmaligen Besitzer von der Einholung einer Konzession, nicht selten auch von der erneuten Bedürfnisnachweisung zu befreien. Diese Rechte wurden dann fälschlich als Pertinenzen der betreffenden Grundstücke betrachtet. Man beachtete nicht, daß bei der Erteilung dieser Vergünstigungen das Mehren und Mindern, ja teilweise sogar das gänzliche Wiederaufheben vorbehalten worden war. Im Laufe der Zeit gewöhnte man sich daran, ein solches Recht als Werterhöhung eines Grundstücks zu betrachten und lieh sogar Hypotheken darauf.[1])

Mit den unter I aufgeführten ausschließlichen Gewerbeberechtigungen hat es nun die oben erwähnte Koburger Verordnung von 1812 zu tun, auf die wir nunmehr des näheren eingehen wollen. Sie geht davon aus, daß die einzelnen physischen oder moralischen Personen zum ausschließlichen Betrieb gewisser Erwerbszweige verliehenen Gerechtsame und Monopole, durch welche die Betriebsamkeit und der allgemeine Wohlstand der Untertanen gefördert werden sollte, diesen Zweck in keiner Weise erreichen. Die Regierung hält es daher für ihre Pflicht, die durch solche Verleihungen der allgemeinen Betriebsamkeit angelegten Fesseln unter folgenden näheren Bestimmungen zu lösen:

Alle derartigen ausschließlichen Berechtigungen werden für unwirksam erklärt und können auf der Seite ihres Inhabers keineswegs das Recht begründen, der Erteilung ähnlicher Berechtigungen von seiten des Staats zu widersprechen. Sie geben den Inhabern weiter nichts, als die Befugnis, die ihnen verliehene Gerechtigkeit fernerhin auszuüben. Für den Verlust der bisherigen Berechtigung steht ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch zu. Die für die Erteilung des Monopols ehemals gezahlte Summe wird zurückerstattet — vorausgesetzt, daß der Nachweis erbracht wird, daß diese Summe an eine öffentliche

[1]) Vgl. Dr. H. Rentzsch, a. a. O., S. 90.

Kasse gezahlt worden ist — und die darauf gelegten Abgaben werden verhältnismäßig gemindert und abgeschrieben. Der Inhaber eines Monopols kann diese Rückzahlung oder Minderung erst dann fordern, wenn sich eine Verringerung seiner Einnahmen ergibt; also nicht, solange er sich in Ermangelung eines aufgetretenen und gleichmäßig konzessionierten Konkurrenten noch in der Ausübung des ihm verliehenen ausschließlichen Betriebes befindet.

Zu bemerken ist noch, daß durch diese Verordnung lediglich die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen im engeren Sinne abgeschafft werden. Die ausschließlichen Berechtigungen der Zünfte, ihr sachliches und örtliches Verbietungsrecht werden dadurch nicht berührt. Die Zwangsbefugnisse dieser Gewerbsgenossenschaften behalten ihre volle rechtliche Kraft und Wirksamkeit.

Vom Jahre 1803 ab waren die Innungen nur noch soweit rechtsgültig, als sich ihre einzelnen Bestimmungen mit der allgemeinen Handwerksordnung im Einklang befanden. Und daraus ergab sich immer mehr ein höchst unsicherer Zustand für das Gewerberecht. Die Gewerbe setzten dem Bestreben der Regierung, ihre Innungen nach den freieren Grundlagen der allgemeinen Handwerksordnung zu revidieren, einen passiven Widerstand entgegen. Sie bemühten sich, die durch die Handwerksordnung für ungültig erklärten älteren Bestimmungen in Geltung zu erhalten, während die Regierung im Laufe der Jahrzehnte immer mehr bestrebt war, durch größere Erweiterung des Konzessionswesens und durch Dispensationen aller Art dem starren Zunftwesen ein Gegengewicht zu bereiten.

Entbehrte so das Koburger Gewerberecht trotz der lobenswerten Tendenzen der Handwerksordnung eines sicheren, gleichmäßigen Bodens, so war es eine natürliche Folge dieses Zustandes, daß die Entscheidungen und die über den Betrieb einzelner Gewerbe gelegentlich ergehenden allgemeinen Verfügungen je nach dem Standpunkte der in den verschiedenen Zeiten damit betrauten Beamten entweder sich gegen das starre Zunftrecht mehr auf die freiere Richtung der allgemeinen Handwerksordnung stützten und damit das strenge Rechtsgefühl verletzten, oder durch Festhalten am Buchstaben der alten Innungen dem Fortschritt entgegenzutreten schienen.

Neue Gesetze über den Gewerbebetrieb wurden bis zum Jahre 1841 nicht mehr erlassen. Wir können aber mit Sicherheit annehmen, daß sich während dieser ganzen Zeit die beiden einander gegenüberstehenden Systeme: Zunftwesen und Gewerbefreiheit, in stetem Kampf

befanden.[1]) Wem in diesem Kampf von so hoher wirtschaftlicher Bedeutung der Sieg zufallen würde, war bei der sich von Grund aus verändernden wirtschaftlichen Lage und der immer größeren Zunahme des Verkehrs nur noch eine Frage der Zeit; der schließliche Ausgang konnte nicht zweifelhaft sein.

Wenden wir nun unseren Blick vom Koburger Herzogtum auf das Gebiet der übrigen ernestinischen Herzogtümer, so können wir uns bei der Betrachtung ihrer Gewerbeverfassung im gleichen Zeitabschnitt wesentlich kürzer fassen, denn es wäre sonst nur vieles zu wiederholen, was bereits in der ausführlichen Darstellung der Koburger Verhältnisse gesagt worden ist.

II. Kapitel.

Das Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Wir setzen unsere Betrachtung am besten fort mit Koburgs unmittelbarem Nachbarstaat Meiningen. Die Entwickelung der politischen Geschichte des Herzogtums Sachsen-Meiningen brachte es mit sich, daß hier seit dem Jahre 1826 ein zwiefaches Recht die gewerblichen Verhältnisse des Landes regelte.

Im Teilungsvertrage vom 12. November 1826 trat der Herzog Ernst I. von Koburg das Fürstentum Saalfeld und Themar an Meiningen ab. Alle freieren Gesetze, die wir oben für das Herzogtum Koburg kennen gelernt haben, gelten also auch für die neuen meiningischen Landesteile Saalfeld-Themar. Von einer Einheitlichkeit in der Gewerbeverfassung des Herzogtums Sachsen-Meiningen konnte deshalb keine Rede sein, namentlich blieben die durch Privilegien verliehenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, die in einem Teile des Herzogtums längst aufgehoben waren, in dessen größerem Teile bestehen.

Betreffs der altmeiningischen Landesteile ist von diesen ersten Jahrzehnten noch nicht viel Neues zu erwähnen. Außer der Einführung der uns von Koburg her bekannten Wanderbücher wäre nur die altmeiningische Verordnung vom 1. Februar 1815 über die Aufhebung der Zunftzwangsbezirke zwischen den inländischen Hand-

---

[1]) Vgl. hierzu die Koburger Landtagsverhandlungen von 1862, S. 197 ff.

werksgenossen zu erwähnen.[1]) Jeder Einwohner kann nunmehr bei einem beliebigen inländischen Meister seine Waren kaufen, ohne durch die lästigen, künstlich gezogenen Schranken der früheren Zunftbezirke behindert zu sein.

Im übrigen ist mir aus jener Zeit von Bestimmungen, die das Gewerbsleben des Herzogtums Sachsen-Meiningen betreffen, nur noch eine Verordnung des früheren Fürstentums Hildburghausen begegnet, welches gleichfalls im Jahre 1826 an Meiningen fiel. Diese Verordnung, vom 10. Dezember 1812,[2]) bestimmt, es solle bei denjenigen Zünften, welche als Baugewerbe zu betrachten sind, als Maurern, Zimmerleuten, Tischlern, Glasern, Schlossern und Töpfern, keiner mehr zum Meisterrecht zugelassen werden, welcher sich nicht durch eine, von der Baudeputation der Landesregierung vorzunehmende Prüfung über seine Geschicklichkeit und Kenntnis ausgewiesen hat.

Bis in das vierte Jahrzehnt ließ man der weiteren Entwickelung des Gewerbewesens freien Lauf. Es findet sich in dieser ganzen Periode kein gesetzlicher Akt von irgendwelcher Bedeutung. Von den dreißiger Jahren an setzt dann die Regierung neuen Beschränkungen oder der Aufrechterhaltung bezw. Wiederbelebung von alten inzwischen in Vergessenheit geratenen oder zweifelhaften Zunftrechten zu ungunsten des Publikums einen immer größeren Widerstand entgegen. Diese Entwicklung offenbart sich in einer Anzahl kleinerer Ausschreiben und Verordnungen der dreißiger Jahre. Das Ausschreiben vom 8. November 1834[3]) wendet sich gegen eine Reihe beschränkender Bestimmungen, die sich noch in den Zunftbriefen vieler Innungen fanden und in der Hauptsache auf eine Beschränkung der Kauf- bezw. Verkaufsfreiheit hinausliefen. Insbesondere wird das Gebot, nicht mehr als eine bestimmte Menge von Waren auf den Jahrmärkten zum Verkauf auszulegen und das mehreren Innungen zugestandene Vorkaufsrecht hinsichtlich der Urprodukte aufgehoben. Desgleichen soll das sog. Schaugeld, das bisher von auswärtigen Handwerkern für die Berechtigung,

---

[1]) Vgl. die Akten, betr. den Entwurf einer Gewerbeordnung von 1839 im Herzoglich Meiningischen Staatsministerium, Motive. Die Verordnung selbst war leider im Herzoglich Meiningischen Staatsarchiv nicht mehr zu finden.

[2]) Siehe Herzoglich Sachsen-Hildburghäusisches Regierungs- und Intelligenzblatt von 1812, S. 323.

[3]) Ausschreiben vom 8. November 1834, betreffend die Aufhebung mehrerer Bestimmungen in den Zunftbriefen verschiedener Innungen, Akten von 1854, betreffend den Entwurf eines Gewerbegesetzes, S. 300.

ihre Waren auf dem Markte feilzuhalten, zu entrichten war, gänzlich wegfallen. Diese Bestimmungen fanden ihre Ergänzung in dem Ausschreiben vom 4. Februar 1836,[1]) welches auch das Vorverkaufsrecht der zur Zunft des Marktortes gehörigen Meister beseitigt. Alle Käufer und Verkäufer sind somit rechtlich gleichgestellt.

Endlich wird die altmeiningische Verordnung von 1815 durch das Ausschreiben vom 28. August 1839[2]) auf das ganze Herzogtum ausgedehnt und innerhalb desselben jeder Zunftzwang in bezug auf die Zunftbezirke endgültig abgeschafft. Erst jetzt hat jeder Einwohner das Recht, sich jedes beliebigen Meisters innerhalb der Grenzen des Herzogtums zu bedienen. Auch alle Abgaben, welche inländische Meister, sofern sie in einem andern Zunftbezirke arbeiteten, an die Zunftkasse zahlen mußten, fallen nunmehr hinweg.

Nachdem wir die Entwickelung der meiningischen Gewerbegesetzgebung im allgemeinen bis hierher verfolgt haben, soll noch in Kürze die Entwickelungsgeschichte der weitbekannten Hausindustrie des Meininger Oberlandes berührt werden, deren Spielwaren weit über Deutschlands Grenzen Absatz finden[3]) und in deren Mittelpunkt Sonneberg steht.

Wir haben hierbei zu unterscheiden zwischen den eigentlichen Produzenten, den kleinen Handwerksmeistern, und den Kaufleuten, welche, an der Spitze der Industrie stehend, sich als reine Kommissionäre lediglich mit dem kommerziellen Vertrieb befaßten, auf die Produktion selbst aber nur wenig oder gar keinen Einfluß ausübten. Die Handwerker betrieben ihr Gewerbe teils frei, wie die Schnitzer und Drechsler, teils zünftig, wie die Maler (seit 1764) und Bossierer (seit 1781). Die Zünfte der letzteren trugen dem Geiste jener Zeit gemäß ganz den Charakter einer beschränkten Versorgungsanstalt: Störer und Pfuscher wurden mit Warenkonfiskation bedroht. Bemerkenswert ist, daß die Wanderzeit für die Gesellen in beiden Innungen wegfallen soll „in Rücksicht der für die Sonneberger Handlung sehr eigen bestimmten Arbeit" und weil die Wismutmaler nur in Nürnberg, die Bossierer aber nirgendswo zünftig sind. Dafür soll

---

[1]) Ausschreiben der Herzoglich Sachsen-Meiningischen Landesregierung Bd. I, S. 69 und 70.

[2]) Ausschreiben über die Aufhebung der Innungszwangsbezirke, vom 28. August 1839, Bd. II der Ausschreiben, S. 41—42.

[3]) Vgl. zum folgenden Dr. E. Sax, „Die Hausindustrie in Thüringen" 1885, I. Teil: Das Meininger Oberland, besonders S. 8—17.

der losgesprochene Junge noch sechs Jahre lang bei einem Meister der Zunft in Arbeit stehen. Von Interesse ist auch die Bestimmung, daß die Meister schlechterdings schuldig sein sollen, den Gesellen Arbeit zu geben, „weil diese nicht hinaus können". Die Kaufleute des Oberlandes baten unter Hinweis auf die schlechte Lage des Marktes wiederholt um Erteilung eines Handlungsprivilegs und erhielten es am 24. Februar 1789 in dem großen Sonneberger Privileg, welches bis 1862 in Geltung blieb. Man wollte dadurch eine Organisation von Handel und Industrie schaffen, die sowohl der Kaufmannschaft als auch dem Handwerk zum Vorteil gereichte. Einer Reihe namentlich aufgeführter Firmen wird das ausschließliche Handlungsmonopol übertragen. Wer künftig als Kaufmann konzessioniert werden soll, muß vor allem die Handlung ordentlich gelernt und einige Jahre auswärts gelernt haben, auch über eigenes Vermögen verfügen. Die Arbeiter dürfen ihre Waren nur an privilegierte Kaufleute absetzen, hingegen sollen die Kaufleute im Interesse einer regelmäßigen Beschäftigung der Arbeiter verpflichtet sein, alljährlich ein volles Jahresproduktionsquantum Oberländer Waren nach und nach auf Lager zu kaufen. Besondere arbeiterfreundliche Bestimmungen richten sich gegen Truck, willkürliche Lohnabzüge und andere Mißbräuche.

Zur Durchführung und Überwachung des Privilegs wurde eine Handlungskommission eingesetzt, die unter Vorsitz eines Herzoglichen Kommissars aus Abgeordneten des Stadtrats, der Kaufmannschaft und der Arbeiter bestehen sollte. Ihre praktische Wirksamkeit wurde jedoch dadurch illusorisch gemacht, daß die Handlungskommission unentgeltlich tagen sollte: den Arbeitermitgliedern war es deshalb unmöglich, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Arbeiter beteiligten sich schließlich gar nicht mehr an der Wahl zur Handlungskommission, da sie sich gegenüber den Vertretern von Kaufmannschaft und Stadtrat, der verfassungsmäßig zur Hälfte aus Kaufleuten bestand, immer in der Minorität wußten. Deshalb konnten alle arbeiterfreundlichen Bestimmungen leicht von der Kaufmannschaft umgangen werden. Besonders wurde der Verpflichtung nicht genügt, ein Jahresproduktionsquantum auf Lager zu kaufen.

Einen neuen Aufschwung nahm die Sonneberger Industrie mit Einführung der Papiermaché-Masse. Dieselbe bewirkte eine vollständige Umwälzung in der bisherigen Technik. Denn infolge der gesteigerten Holzpreise und der leichten Verderblichkeit der Teigmasse, Nachteile, denen die große Billigkeit, Dauerhaftigkeit und leichtere Bearbeitung

der neuen Masse gegenüberstanden, wandten die Kaufleute ihre Bestellungen den Papiermaché-Arbeitern zu. Das Bossieren aus freier Hand war eine Kunst gewesen, zu deren Erlernung es einer langen Lehrzeit bedurft hatte; dies wurde jetzt unnötig: um die Masse in Formen zu drücken, genügte schon eine sehr geringe Fertigkeit, die in wenigen Tagen zu erlernen war. Die Bossiererzunft geriet dadurch in eine sehr bedrängte Lage; vergeblich berief sie sich auf ihr Statut gegenüber den „elenden Störern und Pfuschern". Die Kaufleute kehrten sich nicht daran; ihnen war die Konkurrenz unter den Arbeitern gerade recht. Endlich entschied auch die Regierung zu ungunsten der Bossiererzunft.[1]) Dem Namen nach blieb diese bestehen, in Wirklichkeit herrschte Gewerbefreiheit.

Die Folgen der veränderten Gewerbeverhältnisse konnten nicht ausbleiben, und es begannen alsbald die Klagen wegen Übersetzung des Handwerks wieder lebhafter zu werden. Durch Einführung der Papiermaché-Fabrikation sowie durch die Gründung des Deutschen Zollvereins nahm zwar der Sonneberger Handel einen großen Aufschwung, dieselben Momente führten jedoch auch gleichzeitig zu einer so außerordentlichen Vermehrung der kleinen Industriebetriebe, daß schon zu Anfang der vierziger Jahre statt der früheren 40 Bossierermeister in Sonneberg und Umgebung weit über 600 Bossierermeister und Papiermaché-Arbeiter existierten, die einander eine proletarische Konkurrenz machten.

III. Kapitel.

Das Herzogtum Sachsen-Gotha.

Im Herzogtum Sachsen-Gotha bestand ein unter dem Einfluß der Zeit schon seit Mitte des 18. Jahrhunderts vielfach durchlöchertes Zunftwesen mit einem allmählich immer mehr heranwachsenden Konzessionswesen. Man unterließ es, die zum Teil vor Jahrhunderten gegebenen Innungsbriefe einer zeitgemäßen Revision zu unterziehen. Neben den bestehenden Beschränkungen mußte man jedoch der Freiheit des Erwerbs immer weitere Bahnen eröffnen, indem man die Arbeitsgebiete des meist im Kleinbetrieb befindlichen Handwerks durchbrach

[1]) Reskripte vom 16. August 1825 und 6. Februar 1826 in den Akten des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums in Meiningen, Abteilung des Innern, „Die Oberländer Industrie".

und die freie Industrie, besonders den Großbetrieb, durch Konzessionen und Begünstigungen aller Art beförderte. Man hob dadurch einerseits den Volkswohlstand und hatte andererseits im Konzessionswesen ein treffliches Mittel, die Berechtigung zur Verwendung der wirtschaftlichen Kräfte überall von administrativen Akten der Staatsgewalt abhängig zu machen. Die Grenzen der Arbeitsgebiete im zünftigen Handwerk ließ man dagegen ruhig bestehen. Man schuf den Zünften eine mächtige Konkurrenz, ohne sie selbst durch Entfesselung ihrer Kräfte konkurrenzfähig zu machen. Freilich war der Handwerkerstand selbst dabei nicht ohne Schuld, der so entschieden gegen seinen Vorteil auf seinen bisherigen Rechten beharrte.[1])

Eigentliche Akte der Gesetzgebung sind in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nur sehr wenig zutage getreten. Nur das Jahr 1829 brachte eine Anzahl handwerksfreundlicher Verordnungen. Zunächst ist die Aufhebung der nachteiligen Beschränkungen des Gewerbebetriebs durch die Sparrengeldabgabe zu erwähnen.[2]) Von den Zimmermeistern des Herzogtums, die außerhalb ihrer Innungsbezirke Gebäude errichteten, wurde die sogenannte Sparrengeldabgabe erhoben. Man hatte eingesehen, daß dies eine mit der neueren Zeit unvereinbare Hemmung des Gewerbebetriebs sei und schaffte sie jetzt ab. Gegen Zimmerleute des Auslands besteht dagegen die Erhebung des Sparrengeldes oder sonstiger Handwerksabgaben noch weiter fort. Man stellte sich also hier auf den Standpunkt der Reziprozität, über deren prinzipielle Berechtigung sich sehr streiten läßt; denn der Zweck solcher Maßnahmen, die andern Staaten zu gleichen Zugeständnissen zu zwingen, wurde auf gewerblichem Gebiete doch nur in den allerseltensten Fällen erreicht. Hatte man den Segen einer freien gewerblichen Betriebsamkeit erkannt, so durfte man auch nicht auf halbem Wege stehen bleiben.

Eine weitere Verordnung, vom 5. November 1829,[3]) sucht die immer noch bestehenden Hindernisse des freien Verkehrs im Außenhandel wie im Binnenhandel zu beseitigen. Sehen wir näher zu, so finden wir, daß es im Grunde dieselben Zugeständnisse

---

[1]) Vgl. die Gothaer Landtagsverhandlungen von 1862, S. 353 ff.

[2]) Verordnung vom 31. Oktober 1829, Nr. 37 der Gothaer Gesetzsammlung.

[3]) Nr. 38 der laufenden Nummern der Gothaer Gesetzsammlung, „Verordnung zur Herstellung eines möglichst freien Verkehrs auf den Jahr- und Wochenmärkten des Herzogtums Gotha".

an die neueren Verkehrsverhältnisse sind, zu denen sich Koburg schon 26 Jahre früher in seiner Handwerksordnung verstanden hatte. Die Jahr- und Wochenmärkte finden unter Aufsicht der Ortsbehörden in den zu ihrer Abhaltung berechtigten Städten und Ortschaften statt. Kein Verkäufer darf zu derselben Zeit seine Waren an zwei oder mehreren Stellen feilhalten, sondern jeder muß sich mit einem Stande begnügen; dagegen ist denjenigen Ortsbewohnern, welche einen offenen Laden zu halten berechtigt sind, gestattet, sowohl in diesem, als auch auf dem öffentlichen Marktplatz seine Waren abzusetzen. Die Wochenmärkte sind zunächst für die inländischen Verkäufer bestimmt; landwirtschaftliche Erzeugnisse können ohne Ausnahme von jedermann, vom Inland wie vom Ausland auf die Wochenmärkte gebracht werden. Auch der Hausierhandel mit Landwirtschaftsprodukten ist gestattet. An den Jahrmärkten können Inländer und Ausländer auf gleiche Weise teilnehmen, ohne Begünstigung der Inländer, sofern den Gothaer Untertanen an den Wohnorten der Ausländer eine gleiche Vergünstigung zuteil wird. Also auch hier wird der Mitgenuß der freieren, vorteilhaften Bestimmungen für den Ausländer von der Stellung abhängig gemacht, die sein Heimatstaat in dieser Hinsicht Fremdländern gegenüber einnimmt. Indem die einzelnen Staaten so hartnäckig auf ihrem Rechte beharrten, schlossen sie selbst eine größere, verkehrserleichternde Wirkung ihrer Gesetze aus. In kleinlicher Eifersucht, die den Blick für den Vorteil der Allgemeinheit trübte, wollte kein Staat den Anfang mit derartigen Zugeständnissen an die „Ausländer" machen. So hielt die Kleinstaaterei in Deutschland lange eine freiere Gestaltung des Wirtschafts- und Verkehrslebens auf und hinderte einzelne Staaten an der praktischen Durchführung heilsamer Grundsätze, die sie in der Theorie längst als richtig erkannt hatten. Wäre ein Staat auf dieser Bahn durch Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern vorangegangen, so wäre es sicher nicht zu seinem Nachteil gewesen, die übrigen würden ihm aber, nachdem sie die Vorteile der neuen Institution erkannt, um so leichter auf dieser Bahn gefolgt sein.

Ein drittes Gesetz aus dem Jahre 1829 wendet sich endlich gegen die Erhebung zu hoher Gebühren beim Meisterwerden der Gesellen sowie gegen die „der bestehenden gesetzlichen Verbote ungeachtet, unter verschiedenen Vorwänden noch immer stattgehabten Handwerksschmausereien".[1]) Schon reichsgesetzlich war durch die

[1]) Verordnung vom 17. November 1829 a. a. O.

Reichszunftordnung von 1731 gegen diese den jungen Handwerker schwer belastenden Mißbräuche angekämpft worden, doch vergeblich. Man wußte ihnen immer wieder einen Schein des Rechts zu geben und umging die gesetzlichen Vorschriften unter allerlei Vorwänden. Jetzt werden die Verbote nochmals besonders eingeschärft: „Die Darreichung von Speisen und Getränken oder Erfrischungen irgendwelcher Art anzunehmen" wird strengstens untersagt. Nur der Obermeister hat eine Vergütung von vier Groschen für das Meisteressen zu beanspruchen.

Diesen drei Gesetzen vom Jahre 1829 folgte die Verordnung vom 2. Januar 1830,[1]) welche die örtlichen Verbietungsrechte der Zünfte aufhebt und somit der gewerblichen Tätigkeit ein größeres Arbeitsfeld sichert. Alle seither meist nach dem Umfang der Ämter bestimmten und begrenzten Innungsbezirke auf dem platten Lande fallen hinweg. Jeder zünftige Meister kann künftig überall, wo sich ihm Gelegenheit dazu bietet, Arbeit suchen und übernehmen, ohne sich an die Amts- und Gerichtsbezirke binden zu müssen. Nur in Gotha, Ohrdruf und Waltershausen bleiben die Rechte der Zünfte, andere aus ihrem Zunftbezirk auszuschließen, für das Weichbild dieser Städte noch bestehen.

Nicht unerwähnt will ich endlich die Verordnung vom 6. Januar 1830[2]) lassen, in der für die Baugewerke eine besondere Meisterprüfung vorgeschrieben wird. Die Prüfungskommission besteht aus öffentlichen Baubeamten und einem Beamten der städtischen Polizeibehörde, zu deren Unterstützung zwei oder drei Handwerksmeister zugezogen werden.

IV. Kapitel.

Das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Wir kommen nunmehr zur Gewerbegesetzgebung des Großherzogtums Sachsen, das sich bekanntlich unter der Regierung des Großherzogs Carl August (1758—1828) vielfacher Verwirklichung liberaler Ideen erfreute.

Nachdem sich zunächst durch allerhand mit den Kundschaften getriebene Fälschungen die Notwendigkeit ergeben hatte, eine schärfere

[1]) Verordnung, betreffend Aufhebung der Innungsbezirke, Nr. 41 der Gothaer Gesetzsammlung.

[2]) Verordnung, betreffend die Prüfung der das Meisterrecht suchenden Zimmer-, Maurer- und Tünchergesellen, Nr. 50 der Gothaer Gesetzsammlung.

Kontrolle über dieselben anzuordnen,[1]) wurden sie im Jahre 1810 durch Einführung der Wanderbücher gänzlich beseitigt.

Am 30. Januar 1811 erging ein Publikandum[2]) „zur tunlichsten Erweiterung der Freiheit der Gewerbe und des Handels". Seit der Zeit des Merkantilismus war die Ausfuhr verschiedener landwirtschaftlicher Produkte verboten, um der aufblühenden Industrie, die durch ihre Produktion für das Ausland den Volkswohlstand hebt, wohlfeile Versorgung mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen zu gewährleisten; ferner war der freie Verkehr inländischer Handwerker durch den Zunftzwang sehr behindert. Durch Beseitigung und all jener Schranken kommt das Mandat einem allgemeinen Bedürfnis entgegen. Für die freien Jahrmärkte gilt vom 1. März 1811 an als Grundregel, jedem in- und ausländischen Handelsmann und Professionisten, vorausgesetzt, daß er sich durch gehörige Pässe bezw. Handelspatente legitimiert, den freien, ungehinderten Verkauf seiner Waren während der ganzen Zeit der Marktfreiheit zu gestatten. Auch zu den Wochenmärkten können bisweilen inländische Professionisten von auswärts zugelassen werden. Ebenso dürfen die Bauern, denen in Weimar, wie auch anderwärts der Betrieb des Leinweberhandwerks als Nebengewerbe gestattet war, die selbstgefertigte Leinwand zum Verkauf auf die Wochenmärkte bringen.

Betreffs der Verbietungs- und Zwangsrechte der Innungen wird das Nähere der Revision der Zunftartikel vorbehalten. Vorläufig wird aber schon bestimmt, daß sie auf das engste beschränkt werden sollen. Jeder Bürger hat das Recht, bei einem beliebigen Meister innerhalb des Herzogtums seine Ware oder Arbeit zu bestellen, ohne daß von seiten der Innung des Orts etwas dagegen eingewendet werden kann. Diese Vergünstigung erstreckt sich sogar, wie besonders hervorgehoben wird, auf die Bauarbeiten inländischer Zimmerleute, Maurer und Tüncher. Nur die herkömmliche Entrichtung von Schau- und Sparrengeldern an die einheimische Innung bleibt bestehen. Hinsichtlich der ausländischen Handwerker bleibt es bei den bisherigen Beschränkungen.

Hatte man so die größten Fesseln des Gewerbslebens beseitigt, so wollte man doch bei dem Erreichten nicht stehen bleiben. Die

---

[1]) Schmidt, ältere und neuere Gesetze, Ordnungen und Zirkularbefehle für das Fürstentum Weimar, IX. Band, S. 422.

[2]) Sachsen-Weimarisches Wochenblatt von 1811, S. 53.

Regierung hatte die Überzeugung gewonnen, daß die Verfassung der Innungen in verschiedener Hinsicht einer anderen Formulierung bedürfe und bereits im Jahre 1811 zur Vorbereitung einer Revision der Innungsartikel einen Entwurf von Generalinnungsartikeln durch das weimarische Polizeikollegium verfassen lassen, den dieses am 6. Oktober 1812 überreichte. Der Entwurf beabsichtigt keine Aufhebung der Innungen, die man nach den Vorgängen in Frankreich und Preußen ebenfalls mehrfach erwogen hatte, sondern will das Innungswesen nur neu beleben und verbessern, nur seine wirklich guten Seiten beibehalten; man war noch fest überzeugt, daß die Ausbildung der jungen Handwerker am besten durch die Innungsverfassung gefördert werde.[1]) Die Zeitverhältnisse waren damals für den Erlaß eines solchen Gesetzes sehr ungünstig. In der untertänigen Erklärungsschrift vom 25. März 1814[2]) erkennen die Landstände das Verdienst jener Arbeit vollkommen an, meinen aber, bei der gegenwärtigen politischen Lage solle man mit der Einführung einer neuen Zunftverfassung noch warten, die um so wohltätiger wirken werde, je größer der Raum sei, in dem sie ihre Wirkung äußern könne. Man erhoffte von den neueren politischen Ereignissen Veränderungen, die von gewaltiger Rückwirkung auf den Umfang der gesetzgebenden Gewalt der deutschen Einzelstaaten sein würden. Man versetzte sich in die Zeit zurück, da ein Band alle deutschen Staaten umschlang und erinnerte sich der wohltätigen Folgen, die aus jener Vereinigung in doch so vieler Hinsicht hervorgegangen waren und träumte wieder von einem deutschen Staatenbund, dessen Zweck nicht nur Einheitlichkeit gegen äußere Feinde, sondern auch Einheit in der Einrichtung und Regierung des Inneren sein werde. Dieser schöne Traum sollte sich freilich noch lange nicht erfüllen; er trug nur dazu bei, die geplante Gewerbereform zu verzögern. Erst im Jahre 1820 wurde von der Großherzoglichen Landesdirektion ein neuer Entwurf ausgearbeitet. Dieser fand dann auch die Billigung des Landtags, der ihn als ein „sehr wohl gelungenes Werk bezeichnete“[3]) und ihn mit wenigen Änderungen annahm.

[1]) Dekret an die deputierten Stände der vereinigten Landschaft vom 25. März 1814, Akten B. 5393 des Großherzoglichen Staatsarchivs.

[2]) Akten B 5393 a. a. O.

[3]) Erklärungsschrift vom 29. März 1821, Weimarisches Regierungsblatt von 1821, S. 309.

Unter dem 15. Mai 1821 wurde die neue Zunftordnung publiziert[1]) und damit die Grundlage zu einer neuen Rechtsordnung aller gewerblichen Verhältnisse gegeben. Mit diesem wichtigen Gesetz wollen wir uns im folgenden ausführlicher beschäftigen.

Die Zunftordnung vom 15. Mai 1821 steht, wie schon der Name sagt, noch grundsätzlich auf dem Boden des Zunftwesens; doch läutert und reinigt sie das Zunftleben von allen Mißbräuchen und ist auf eine möglichst freie Entfaltung der ganzen Gewerbs- und Handelstätigkeit bedacht. Sie soll bei der Revision der bestehenden und Erneuerung früher aufgehobener Zünfte eine sichere Grundlage bilden.

Äußerlich zerfällt das Gesetz in fünf Abschnitte. Im ersten Abschnitt, welcher den allgemeinen Teil enthält, werden als Vorteile der Zunftverfassung bezeichnet: „größere Sicherheit der Nahrung, höchstmögliche Vervollkommnung und Ausbildung der Kenntnisse unter den Gewerbetreibenden, Vervollkommnung der Gewerbe selbst" (§ 4).

Der Staat behält sich die Aufsicht über das ganze Zunftwesen vor. Man hält daran fest, daß der Gewerbestand seitens der Regierung einer gewissen Bevormundung, eines Schutzes seiner Befugnisse und damit einer Garantie seines Erwerbsgebiets bedürfe. Alle Verträge mehrerer Zünfte untereinander oder einzelner Zunftmitglieder sind ohne Bestätigung der Staatsbehörden ungültig (§ 9).

Über die Scheidung der jeder Zunft zugewiesenen Arbeitsgebiete werden keine näheren Bestimmungen gegeben; „die Vereinigung mehrerer Handwerke, welche einen und denselben Stoff, als Wolle, Leder, Holz usw. auf ähnliche Weise bearbeiten, soll jedoch möglichst gefördert werden" (§ 10).

Für jede Zunft wird ohne Rücksicht auf die Amts- oder Gerichtsgrenzen ein bestimmter Zunftbezirk festgesetzt und jeder Meister ist verpflichtet, der Zunft seines Bezirks beizutreten. Doch bleibt der schon 1811 angenommene Grundsatz bestehen, daß mit diesen Zunftbezirken keinerlei örtliche Verbietungsrechte verbunden sein sollen.

[1]) Weimarisches Regierungsblatt 1821, S. 617 f.

Jeder inländische Meister in der Stadt wie auf dem Lande ist berechtigt, Waren auf Bestellung überallhin zu liefern oder Arbeiten, welche ihrer Natur nach am Orte ihrer Bestellung gefertigt werden müssen (alle Bauarbeiten) an Ort und Stelle zu verrichten, und zwar — hier geht man über die Bestimmung des Jahres 1811 hinaus — ohne Abgaben an die dortigen Zünfte (§§ 11—13).

Nur gegen „Ausländer" hielt man, wie bisher, am Protektionssystem fest; sie dürfen nur ausnahmsweise in den Grenzorten arbeiten, sofern ihr Staat Gegenseitigkeit beobachtet.

Somit haben die inländischen Handwerksmeister die denkbar größte Freiheit bei der Ausführung bestellter Arbeiten gewonnen; nur der Hausierhandel und die unbeschränkte Erlaubnis zur Errichtung von Verkaufsstätten bleibt ihnen versagt.[1])

Die Niederlassung als Landmeister gilt allerdings noch als Ausnahme und bedarf der Genehmigung der Landesdirektion.

Der Antrag des Landtags, allen Gattungen von Handwerkern die Niederlassung auf dem Land und allen Landmeistern das Halten von Gesellen und Lehrlingen gleich denen in der Stadt zu gewähren,[2]) wurde von der Regierung abgelehnt und vom Landtage selbst wieder zurückgezogen. Die gewerbliche Niederlassung auf dem Lande soll nur der Befriedigung der notwendigsten örtlichen Bedürfnisse dienen. Deshalb werden nur die für die Landbewohner unentbehrlichsten Handwerker, wie Schmiede, Wagner, Maurer, Tüncher, Schuhmacher, Schneider, Zimmerleute, Fleischer, Bäcker usw. zugelassen.

Das Halten von Gesellen ist den Landmeistern jedoch grundsätzlich versagt. Nur Gewerbe, die ohne Gesellen überhaupt nicht betrieben werden können, dürfen auch auf dem Lande sich dieser Hilfskräfte bedienen. Als solche Handwerke werden aber nur bezeichnet: das Zimmer-, Maurer-, Tüncher-, Ziegeldecker- und Grobschmiedegewerbe (§ 16). Unzünftige Arbeiter werden weder in der Stadt noch auf dem Lande geduldet, soweit sie nicht infolge Mangels an zünftigen Meistern von der Landesdirektion Konzession erhalten haben; nur die Fertigung und der Verkauf von Leinwand ist vom Zunftzwange ausgenommen (§ 18).

---

[1]) Vgl. Schmidt a. a. O. XI, S. 199, Zirkularverordnung vom 30. Oktober 1810. Danach ist alles Hausieren verboten mit Ausnahme einer Reihe der wichtigsten, namentlich aufgeführten Artikel des täglichen Lebensbedarfs.

[2]) Regierungsblatt von 1821, S. 309.

Die Fabriken und Manufakturen sind von jedem Zunftzwang befreit; ihr größter Vorteil besteht darin, daß sie alle möglichen Gewerbe in sich vereinigen können, während die Kleingewerbe nur in das Arbeitsgebiet verwandter Gewerbszweige eingreifen dürfen. Diese Vorzugsstellung hatten die Fabriken schon von jeher inne. Sie waren nur an eine Konzession der Landesdirektion gebunden, doch diese wurde ihnen jederzeit gern erteilt, da man den Fabriken eine „wahre Zauberkraft zur Hebung des Volkswohlstandes" zuschrieb.

Die §§ 22 und 23 behandeln die Frage der Geschlossenheit der Gewerbe. Man unterschied seit alters geschlossene und ungeschlossene Gewerbe. Erstere waren solche, deren Mitgliederzahl von vornherein feststand. Sie bildeten einen geschlossenen Ring; nur wenn ein Meister starb oder sein Geschäft aufgab, konnte ein anderer in seine Stelle nachrücken, und in der Regel hatten nur Angehörige der Zunftmitglieder das Glück, eine solche Stelle zu bekommen und sich selbständig machen zu können. Daß die Geschlossenheit mancher Zünfte zu einer erheblichen Gefahr für die Konsumenten werden konnte, ist klar. Sie diente vielfach nur dazu, der Trägheit und Unwissenheit einen unverdienten Schutz zu gewähren. An dieser Form der geschlossenen Gewerbe hielt man im allgemeinen fest, bestimmte jedoch, daß jetzt auch die Gemeinde in dieser für sie so wichtigen Frage mitzusprechen habe. Auf Antrag der Gemeinde kann die Geschlossenheit völlig aufgehoben werden. Wenn also die Meister der geschlossenen Innungen nicht mehr imstande sind, die Bedürfnisse der Konsumenten in genügender Weise zu befriedigen, hat dieses jetzt ein Mittel, dem abzuhelfen. Über die Anzahl der Meister am Ort entscheidet somit das jeweilig vorhandene Bedürfnis.

Es fragte sich nun, ob und wie eine Zunft für die Aufhebung ihrer Geschlossenheit entschädigt werden sollte. In § 23 wird hierüber bestimmt:

Bei Aufhebung der Geschlossenheit haben die gegenwärtigen Glieder der Zunft keine Ansprüche auf Entschädigung, wenn sich in ihren Zunftartikeln der Vorbehalt des Mehrens und Minderns findet. Sie verlieren also alle bisherigen Vorrechte, außer, wenn sie Realgerechtigkeiten haben. Diese Realgerechtigkeiten bleiben bestehen, sie gewähren aber ihren Inhabern nur den Vorteil, daß sie jederzeit zum selbständigen Gewerbebetrieb zugelassen werden müssen und daß sie ihr Recht auf andere übertragen können. Da nun tatsächlich der Vorbehalt des Mehrens und Minderns fast in allen Zunftbriefen

enthalten war, so wäre eine Entschädigung wegen Aufhebung der Geschlossenheit einer Zunft in den allermeisten Fällen nicht geleistet worden, wodurch die Besitzer von Realgerechtigkeiten besonders hart getroffen worden wären. Um solche Härten zu vermeiden, wurde seitens der Gemeinden des Großherzogtums, in deren Händen es ja lag, die Aufhebung der Geschlossenheit der Zunft zu beantragen, von dieser Befugnis kein Gebrauch gemacht, vielmehr bei hervortretendem Bedürfnis nur eine Vermehrung der betreffenden Gewerbeberechtigungen herbeigeführt.[1])

Am Schluß dieses ersten Abschnitts wird noch bestimmt, daß alljährlich zur Aufmunterung und Belehrung der Handwerker acht- bis vierzehntägige öffentliche Ausstellungen der besten Handwerksarbeiten stattfinden sollen; aus der Landeskasse wird für diesen Zweck der Landesdirektion jährlich eine gewisse Summe zur Verfügung gestellt (§ 25).

Der zweite Abschnitt handelt von den Lehrlingen und beginnt mit den Worten „Weder Geburt noch Stand, noch Religion soll künftig die Aufnahme zum Lehrlinge hindern" (§ 27). Damit sind alle Vorurteile beseitigt, durch die ein junger Mann vom Erlernen eines Gewerbes abgehalten wurde.

Eine Neuerung von weittragender Bedeutung ist auch die Bestimmung, daß es jedem Meister in Stadt und Land freisteht, eine beliebige Anzahl von Lehrlingen anzunehmen (§ 28), während früher jedem Meister nur ein Lehrling gestattet war. Dem strebsamen, unternehmungslustigen Meister ist dadurch die Möglichkeit zu einem größeren Betrieb seines Geschäftes gegeben.

Als Altersgrenze für die aufzunehmenden Lehrjungen wird ein Mindestalter von 14 Jahren festgesetzt. Charakteristisch für die früheren Verhältnisse mit ihren törichten Zeremonien ist die Bemerkung, daß bei der Aufnahme des Lehrlings „jede Abenteuerlichkeit und alles, was auf eine Herabwürdigung des Lehrlings hinausläuft, durchaus vermieden werden muß" (§ 31).

Dem Meister wird strengste Pflichterfüllung in der Ausübung seines Lehramtes ans Herz gelegt; er hat auch über das geistige und sittliche Wohl des Lehrlings zu wachen. Andererseits ist dieser zur Treue und zum Gehorsam gegen den Meister verpflichtet (§§ 36—38).

---

[1]) Vgl. Weimarische Landtagsverhandlungen von 1862, Schriftenwechsel S. 242 ff.

Die Dauer der Lehrzeit wird durch die besonderen Zunftartikel geregelt. Alles weitere, auch das Lehrgeld, bestimmt der Lehrvertrag. Waisenkinder hat die Zunft bei ihren Mitgliedern unterzubringen und dafür zu sorgen, daß sie unentgeltlich aufgedungen und losgesprochen werden (§§ 40—42).

Der Lehrvertrag erlischt im allgemeinen mit der vollendeten Ausbildung, kann aber schon vorher durch Verschuldung auf der einen oder anderen Seite aufgehoben werden. Ist der Meister der schuldige Teil, so sorgt die Zunft für eine anderweitige Unterbringung des Lehrlings auf Kosten des schuldigen Lehrherrn. Außerdem kann die Zunft diesem das Recht, Lehrlinge zu halten, auf ein Jahr, im Rückfalle für immer entziehen (§§ 45—47).

Die Freisagung des Lehrlings hängt ab vom guten Bestehen einer theoretischen „angemessenen Prüfung" und der Ausführung des Gesellenstücks. Die Festsetzung der Gebühren für die Prüfung, das Lossprechen usw. wird den einzelnen Zunftartikeln überlassen. Nach bestandener Prüfung wird sofort der Lehrbrief ausgefertigt; er wird jedoch bis zum Erwerb des Meisterrechts in der Zunftlade aufbewahrt (§§ 51—53).

Abschnitt III regelt die Gesellenfrage. Wer sich als Geselle legitimiert, hat im ganzen weimarischen Lande als solcher zu gelten, auch dort, wo eine längere Lehrzeit von den einheimischen Gesellen verlangt wird. Er darf auch bei unzünftigen Fabrikanten und Manufakturisten arbeiten, soweit diese zur Haltung zünftiger Gesellen berechtigt sind. Vor dem Meisterwerden muß der Geselle wenigstens vier Jahre lang für Rechnung anderer arbeiten, wobei die Zeit der Wanderung angerechnet wird. Wo durch die Zunftartikel eine Wanderzeit vorgeschrieben ist, bleibt der Wanderzwang bestehen; nur bei körperlichen Gebrechen oder mehrjährigem Militärdienst kann davon dispensiert werden. Unter „Wandern" ist nur ein Arbeiten außerhalb des Geburts- und Lehrortes zu verstehen. Vor dem Antreten der Wanderschaft hat sich der Geselle vorschriftsmäßig bei der Zunftbehörde des Innungsbezirks abzumelden; darauf erhält er von der Polizeibehörde sein Wanderbuch ausgehändigt. Ehe ein Geselle sich an einem Ort Arbeit suchen darf, hat er sich bei der Polizeibehörde zu legitimieren; erst darnach wird ihm die Erlaubnis erteilt, am Ort in Arbeit zu treten. Alle im Widerspruch zur Verordnung von 1810 etwa noch existierenden Kundschaften sollen durch die Wanderbücher ersetzt werden. Gesellen aus Ländern, die die Einrichtung der Wanderbücher noch

nicht haben, müssen Pässe und beglaubigte Zeugnisse ihres letzten Meisters vorlegen. Der Arbeitgeber hat, ehe er einen Gesellen aufnimmt, dessen Zeugnisse zu prüfen. Die Legitimationen sind binnen drei Tagen an die Polizeibehörde oder, wo solches hergebracht ist, an die Zunftbehörde abzugeben, von der sie verwahrt werden, bis der Gesell weiter wandert. Zur Unterstützung von Gesellen dienen Herbergen und Gesellenkassen (§§ 56—80).

Das Verhältnis zwischen Meister und Gesellen wird — bei vierzehntägiger Kündigungsfrist — durch den Arbeitsvertrag geregelt. Bei Verschuldung des einen Teiles kann der Vertrag jederzeit gelöst werden. Der Meister ist verpflichtet, über das Betragen der Gesellen Aufsicht zu führen, sie zur Frömmigkeit und zu einem guten Lebenswandel anzuhalten.

Alle Gesellenverbindungen, gegen die schon im Jahre 1731 von Reichswegen vorgegangen worden war, werden nochmals gänzlich verboten. Das sogenannte Schimpfen oder Schelten eines Gesellen, der sich den Unwillen seiner Genossen zugezogen hat, das haufenweise Austreten aus der Arbeit oder Zusammenrotten zur Durchführung von Forderungen wird schwer bestraft. Jede Korrespondenz der Gesellen mit Zünften ist gleichfalls untersagt. Alle an die Gesellen unter Gesamtnamen einlaufenden Briefe müssen unerbrochen an die Zunftvorsteher abgeliefert werden. Streitigkeiten der Gesellen mit Meistern oder Zünften entscheidet die Obrigkeit (§§ 81—112).

Der vierte Abschnitt handelt von den Zunftmeistern oder Herren. Über deren Rechte sagt § 113 wörtlich:

„Das Meisterrecht besteht in der Befugnis,

a) das Handwerk oder die Kunst auf eigene Rechnung zu betreiben,
b) zünftige Lehrlinge zu halten,
c) Gesellen zu halten,
d) an den Zunftgerechtsamen teilzunehmen."

Vor der Erteilung des Meisterrechts ist der Besitz des Bürger- oder Nachbarrechts am Ort nachzuweisen. Wenn jedoch die Gemeinde die Erteilung des Bürgerrechts von der Fähigkeit des Bewerbers zur Erlangung des Meisterrechts, als künftigen Nahrungs- und Unterhaltungsmittels abhängig macht, so muß zwar nach erkannter Fähigkeit, das Bürgerrecht zu gewinnen, vorerst zu den Handlungen geschritten werden, welche der Erwerb des Meisterrechts voraussetzt; die wirkliche Erteilung dieses Rechts kann jedoch immer nur erst dann erfolgen,

wenn der allenthalben für tüchtig zur Erlangung desselben erkannte Bewerber zum Bürger oder Nachbar aufgenommen ist (§ 115).

Als Erfordernisse zur Erlangung des Meisterrechts sind vorzulegen: der Lehrbrief, aus dessen Datum sich zugleich ergibt, ob die vorgeschriebenen Gesellenjahre verstrichen sind; das Wanderbuch oder sonstige beglaubigte Zeugnisse über Zurücklegung der Wanderschaft, soweit solche durch Zunftartikel vorgeschrieben ist; der Tauf- oder Geburtsschein zum Beweis der Volljährigkeit oder diesbezügliche Dispensation der Behörde; endlich der Nachweis der Geschicklichkeit durch das nach der Vorschrift der besonderen Zunftartikel zu fertigende Meisterstück oder die dort vorgeschriebene Prüfung in den Gegenständen des Handwerks oder der Kunst (§ 116). Von diesen Vorschriften kann in Zukunft weder ein Meistersohn, noch wer eine Meisters-Witwe oder -Tochter geheiratet hat, entbunden werden. Die Mutzeit oder das sogenannte Mutjahr ist nicht mehr erforderlich. Diese Einrichtung bestand darin, daß der Geselle, nachdem er alle für seine Ausbildung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hatte, ehe er Meister werden konnte, noch eine bestimmte Zeit, gewöhnlich zwei Jahre, am Orte seiner künftigen Niederlassung bei einem ihm zugewiesenen Meister arbeiten mußte. Der ursprüngliche Zweck der Mutjahre war, den Meistern Gelegenheit zu geben, die Würdigkeit ihres zukünftigen Genossen zu erproben, und dem angehenden Meister zu ermöglichen, sich in dieser Zeit mit den lokalen Verhältnissen seines späteren Niederlassungsortes vertraut zu machen. Aber den ursprünglichen guten Zweck dieser Mutjahre vergaß man im Laufe der Zeit und betrachtete diese nur noch als ein willkommenes Mittel, die andrängenden Meisterschaftskandidaten abzuhalten. Dieser Mißbrauch soll abgestellt und vielmehr „geschickten Bewerbern die Erlangung des Meisterrechts auf alle Weise erleichtert und aller unnötige Zeitverlust abgeschnitten werden" (§ 118).

Über die Anfertigung des Meisterstücks werden genaue Vorschriften gegeben. Zum Meisterstück sollen weder allzu kostbare, noch nutzlose, sondern dem herrschenden Geschmacke entsprechende und verwendbare Gegenstände dienen. Diese Bestimmung machte sich notwendig, da vielfach ganz unpraktische Arbeiten als Meisterstücke verlangt wurden, die der junge Meister nicht verwerten konnte. An die Zunftkasse und die an der Prüfung beteiligten Meister sind nur die vorgeschriebenen Gebühren zu entrichten, die bei der bevorstehenden Revision der Zunftartikel möglichst gleichmäßig zu gestalten sind. Die

mit den Meistereſſen getriebenen Mißbräuche werden ebenſo bekämpft, wie in Koburg. Die Eintragung ins Meiſterbuch berechtigt endlich zum Genuß aller Vorteile eines Meiſters und Zunftgenoſſen (§§ 121—129).

Der Wegzug aus dem Großherzogtum hat den Verluſt des Meiſterrechts zur Folge. Ferner kann dasſelbe infolge ehrloſer Handlungen und Verbrechen entzogen werden (§§ 130—132).

An Stelle der Selbſthilfe gegen Pfuſcher und Störer wird den Zünften der behördliche Schutz gegen alle Eingriffe in ihre Gewerbebefugniſſe zugeſichert. Entſtehen dagegen zwiſchen mehreren Zünften Streitigkeiten darüber, welcher von ihnen eine beſtimmte Arbeit zugehört, ſo darf dieſelbe von allen ſie beanſpruchenden Zünften gemeinſchaftlich ausgeführt werden (§§ 134 und 135).

Die freie Konkurrenz regelt die Warenpreiſe. Heimliche Verabredungen der Verkäufer zur Aufrechterhaltung gewiſſer Preiſe werden für unverbindlich erklärt und ſtreng unterſagt (§ 139).

Der Meiſter darf nur einen Laden haben, der aber nicht an die Werkſtätte gebunden iſt (§ 141).

Die Meiſterswitwen haben alle Pflichten und Rechte der Meiſter, ausgenommen das Recht der Lehrlingshaltung (§ 145).

Im fünften und letzten Abſchnitt der Zunftordnung werden ſchließlich noch allgemeine Beſtimmungen über die obrigkeitlichen Abgeordneten, die Zunftvorſteher, die Zunft-Verſammlungen und -Beſchlüſſe, ſowie die Zunftkaſſen getroffen.

Zur Wahrung der geſetzlichen Ordnung wird jeder Zunft von der vorgeſetzten Obrigkeit ein Abgeordneter beigegeben. Er wohnt allen Zunftverſammlungen bei, muß alle Zunftbeſchlüſſe beſtätigen, kurz, er hat das ganze Innungsleben zu überwachen. An der Spitze der Zünfte ſteht ein Obermeiſter (erſter Zunftvorſteher) und ein bis zwei Beiſitzer; ſie haben unter Genehmigung des obrigkeitlichen Abgeordneten die Zunftverſammlung zu berufen, führen darin den Vorſitz und vertreten die Zunft nach innen und außen (§§ 146—152).

Zu einer ordentlichen Verſammlung müſſen die Zunftgenoſſen jährlich mindeſtens einmal zuſammenkommen, um die Rechnungslegung ſowie den Geſchäftsbericht entgegenzunehmen und die neuen Zunftbeamten zu wählen (§§ 164—177).

Das alte Verbot des Briefwechſels mit in- und ausländiſchen Zünften wird wiederholt (§ 180).

Die von den Zünften früher in großem Umfange ausgeübte Gerichtsbarkeit über ihre Genossen wird fast ganz aufgehoben. Sie haben nur noch die Befugnis, Geldstrafen bis zu acht Groschen aufzuerlegen; alle größeren Straffälle sind der Obrigkeit zur Untersuchung und Entscheidung zu unterbreiten (§ 181).

Zum Schluß werden in einem Anhang die wichtigsten dieser neuen Bestimmungen auch auf die hie und da bestehenden Kaufmannsgilden ausgedehnt (§§ 195—201).

Die große Bedeutung der weimarischen Zunftordnung liegt in der durch sie herbeigeführten allgemeinen Regelung und zeitgemäßen Verbesserung des Zunftwesens. Ihren vorzüglichsten und wohltätigsten Einfluß äußerte sie dadurch, daß eine zahllose Menge von Streitigkeiten, welche in früherer Zeit durch die verschiedenartigen Bestimmungen der Spezialartikel und allmählich gebildeten örtlichen Gewohnheiten Nahrung erhielten und oft in langwierige Prozesse ausarteten, mit einem Schlage beseitigt wurden. Es war für das ganze Großherzogtum eine Gleichförmigkeit des Verfahrens hergestellt worden. Und wenn auch gegen diese oder jene Bestimmung, durch die die Zünfte in ihren alten Rechten gekränkt wurden, sich ihr Widerspruch regte, so vollzog sich die Einführung der Zunftordnung doch ohne erhebliche Störungen. Sie bildete vier Jahrzehnte lang die Grundlage des weimarischen Gewerberechts.

Vor allem galt es in den folgenden Jahren, dem Handwerk eine ruhige Entwickelung zu sichern und alle äußeren Störungen von ihm fernzuhalten. Als sich daher die Klagen wegen Überhandnehmens des Hausierhandels in den Großherzoglichen Landen von Jahr zu Jahr vermehrten, sah sich die Regierung zu einer energischen Stellungnahme gegen dieses Übel bewogen. Ein allgemeines, für das ganze Großherzogtum gültiges Gesetz über das Hausierwesen gab es nicht, doch hielten es die jeden Orts bestehenden allgemeinen oder besonderen Verordnungen von jeher für notwendig, auch den Hausierhandel wegen seiner kriminellen Gefahren unter besondere Kontrolle zu stellen und möglichst zu beschränken. Trotzdem nahm er in den zwanziger Jahren, jedenfalls infolge zu großer Nachgiebigkeit seitens der unteren Behörden, eine immer größere Ausdehnung an. Um daher die Gerechtsame der Innungen zu wahren und sie gegen die Einwirkungen des Hausierhandels zu schützen, wird in einer Bekannt-

machung vom 30. Mai 1829[1]) befohlen, sofort die nötigen Mittel zu ergreifen, um den bestehenden gesetzlichen Vorschriften Geltung zu verschaffen. Die unteren Polizeibehörden werden zu unnachsichtlicher Überwachung der Vorschriften angewiesen. Insbesondere soll einem Ausländer nicht eher ein Gewerbeschein zur Betreibung des Hausierhandels im Großherzogtum erteilt werden, als bis zuvor die Zuverlässigkeit des beabsichtigten Handelsgeschäfts unzweideutig nachgewiesen ist.

Aber ungeachtet des guten Willens der Behörden machte die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über den Hausierhandel oft bedeutende Schwierigkeiten, da sie so wenig miteinander in Einklang standen und ein Schwanken in den leitenden Grundsätzen aufwiesen. Ein neues allgemeines Gesetz war darum ein wahrhaft dringendes Bedürfnis, dem nach eingehenden Verhandlungen zwischen Regierung und Landtag durch Gesetz vom 4. März 1839[2]) abgeholfen wurde. Das Gesetz vertritt den Standpunkt, daß der Hausierhandel im allgemeinen sowohl für einheimische als für fremde Handelsleute, auch während der Dauer der Jahrmärkte, zu verbieten sei. Von dieser Regel werden nur einige Ausnahmen gemacht. Ausgenommen vom Hausierverbot sind nämlich:

1. Die zur Befriedigung des gewöhnlichen Lebensbedarfs bestimmten Erzeugnisse der Landwirtschaft und des Gartenbaues sowie alle sonstigen rohen Früchte und die aus solchen bereiteten Säfte; ferner Pech, Teer, Kienruß sowie grobe Holzwaren als Bretter, Bohlen, Latten, Stollen, Leitern, Getreideschaufeln, Dachspäne, Schindeln, hölzerne Schuhe, Siebe und dergleichen.
2. Der Handel mit Weißbäckerware auf dem Lande mit Zustimmung der Bäckerinnung des Bezirks, da das Zutragen solcher Waren den Landbewohnern fast unentbehrlich geworden war und meist von den Bäckerinnungen in den Städten selbst ausging.
3. Das Herumgehen, um Bestellungen auf Wein zu suchen (§ 3).

Außerdem kann die Hausiererlaubnis von der Landesdirektion bezw. Ortspolizeibehörde erteilt werden, wenn ein fühlbares Bedürfnis hierzu vorliegt, wenn also z. B. von den seßhaften Handels- und Gewerbetreibenden gewisse Waren überhaupt nicht oder nur in schlechter Beschaffenheit oder zu unmäßig hohen Preisen geführt werden. Doch

[1]) Weimarisches Regierungsblatt von 1829, S. 81.
[2]) Weimarisches Regierungsblatt von 1839, S. 53.

wird ein Hausiererlaubnisschein nur durchaus unverdächtigen Leuten mit nachweislich gutem Lebenswandel ausgestellt.

Bevor wir zu einem ganz neuen Punkte übergehen, sei noch eine Bekanntmachung, die Prüfungen der Baugewerbe bei der Oberbaubehörde betreffend, erwähnt, die in Weimar am 10. Februar 1838 veröffentlich wurde.[1]) Danach hat jeder um das Meisterrecht bei den Maurer-, Tüncher- und Zimmerinnungen sich bewerbende Gesell eine Prüfung vor Beauftragten der Großherzoglichen Oberbaubehörde zu bestehen. Die Prüfungen finden alljährlich zweimal an feststehenden Prüfungsterminen statt.

Die allgemeine Zunftordnung hatte nur die ausschließliche Gewerbebefugnis der Zünfte innerhalb ihrer Zunftbezirke aufgehoben. Die eigentlichen Zwangs- und Bannrechte dagegen bestanden weiter und übten eine sehr lästige, verkehrshemmende Wirkung aus. Die Beschränkung eines Gewerbes auf eine bestimmte Anzahl Mitglieder, die durch sie herbeigeführt wurde, trieb naturgemäß den Preis des Monopols immer mehr in die Höhe. Besonders war dies der Fall, wenn eine solche Berechtigung zur Betreibung eines Gewerbes erblich oder an den Besitz eines bestimmten Grundstücks gebunden war.[2])

Das lästigste und für das Gemeinwohl nachteiligste dieser Realzwangsrechte war der Mühlenzwang, das heißt die Verpflichtung, sein Getreide auf einer bestimmten Mühle mahlen zu lassen. Obwohl man die Aufhebung des Mühlenzwangs schon längst als wünschenswert erkannt hatte, kam diese erst verhältnismäßig spät zur Ausführung, da man sich nicht eher über die Grundsätze für die Entschädigung der wohlerworbenen Privatrechte einigen konnte. Alle Versuche, eine Ablösung des Mühlenzwangs herbeizuführen, indem die Landesdirektion angewiesen wurde, Sorge zu tragen, daß eine freiwillige Ablösung auf Antrag der Beteiligten möglichst gefördert werde,[3]) verliefen fruchtlos. Die Regierung erkannte, daß eine Beseitigung des Mühlenzwangs nur möglich wäre, wenn die Entschädigung der zwangsberechtigten Müller auf die Staatskasse übernommen würde und stellte ein diesbezügliches Gesetz in Aussicht, das endlich im Jahre 1842 zur Ausführung kam.

---

[1]) Weimarisches Regierungsblatt von 1838, S. 5.

[2]) Vgl. v. Rohrscheidt, Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit 1898, S. 250.

[3]) Weimarische Landtagsverhandlungen von 1829, Erklärungsschrift S. 70.

Gleichfalls sehr belästigend für die Konsumenten war der Bierzwang, vermöge dessen der Berechtigte die Einwohner eines bestimmten Distriktes zwingen konnte, ihren Bedarf an Bier ausschließlich von ihm zu beziehen. Infolge der Zollvereinsverträge von 1833, die einen freien Verkehr für alle fremden Erzeugnisse im ganzen Staatsgebiete bezweckten, entschloß sich die Regierung zur Vorlage eines Gesetzesentwurfs, in dem der Bierzwang aufgehoben wurde. Dieser fand die Zustimmung des Landtags und am 2. Februar 1836 wurde das Gesetz über die Aufhebung des Brau- oder Bierbannrechts verkündet.[1])

Das Brau- oder sogenannte Bierbannrecht, das heißt die mit dem Besitze eines Gutes, einer Brauerei oder eines Schankes verbundene Befugnis, den jedesmaligen Bewohnern gewisser Ortschaften oder gewisser Häuser zu verbieten, ihren Bedarf an Bier, Halbbier oder Kofent ausschließlich oder auch nur teilweise anderswoher, als von den Besitzern jener berechtigten Grundstücke zu beziehen, hört danach vom Tage der Verkündigung des Gesetzes an im ganzen Umfange des Großherzogtums ohne Unterschied des Entstehungsgrundes der Befugnis, auf. Entschädigung für den Wegfall des Bierbannrechtes tritt nicht ein, wo es lediglich durch gesetzliche Bestimmungen eingeführt war, sondern nur, wo es nachweislich durch Vertrag oder Verjährung erworben ist. Die Entschädigung wird aus der Landschaftskasse geleistet und zwar unter folgenden näheren Bedingungen. Der Berechtigte hat darzutun:

a) den Bierabsatz während der letzten fünf Jahre,
b) den Bierabsatz während der nächsten fünf Jahre,
c) daß der Ausfall, welcher sich bei der Vergleichung des Durchschnitts der fünf Jahre unter a und b ergibt, ohne sein Verschulden lediglich als unmittelbare Folge des aufgehobenen Zwangsrechtes stattgefunden hat. Verringerung des Absatzes aus anderen Gründen, z. B. wegen Abnahme der Konsumenten, wird nicht in Berechnung gezogen (§ 4).

Nicht aufgehoben durch dieses Gesetz sind natürlich Privatverträge, durch die jemand, z. B. der Eigentümer eines Schankhauses, eine persönliche Verpflichtung übernommen hat, seinen Bierbedarf aus einer bestimmten Brauerei zu beziehen; vielmehr können solche Verträge auch für die Folge gültig abgeschlossen werden.

In der Absicht des Gesetzgebers lag es, auch die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen (Verbietungsrechte gegen Produzenten) der

[1]) Weimarisches Regierungsblatt von 1836, S. 101.

Brauereien aufzuheben. Da dies jedoch nicht genügend im Gesetz zum Ausdruck gekommen war, bereitete die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen Schwierigkeiten und es machte sich eine authentische Interpretation des Gesetzes notwendig, die im Jahre 1839 erfolgte.[1]) Sie lautet dahin, daß durch das Gesetz vom 2. Februar 1836 auch das Widerspruchsrecht gewisser Korporationen oder Güter gegen den Betrieb des Brauereigewerbes von seiten anderer aufgehoben ist, sofern dieser Widerspruch entweder auf dem ehemaligen Bierbannrechte oder auf Bestimmung allgemeiner Gewohnheitsrechte oder allgemeiner Gesetze beruht. Also namentlich das allgemeine Verbietungsrecht der Städte gegen den Betrieb des Brauereigewerbes auf dem platten Lande wird hierdurch beseitigt.

Bezüglich des Mahlzwangs, worüber das nötigste in diesem Zusammenhang gesagt werden mußte, verweise ich auf das IX. Kapitel. Das Gesetz, welches dessen Aufhebung verfügte, gleich an dieser Stelle zu besprechen, muß ich mir mit Rücksicht auf die historische Anordnung des Stoffes versagen!

V. Kapitel.

Das Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Wir gehen nun in unserer Betrachtung zum Herzogtum Sachsen-Altenburg über.

Im Jahre 1802 finden wir daselbst eine Zirkularverordnung, welche eine straffere Ordnung in das Hausierwesen bringt.[2]) Verschiedene Kaufleute und Innungsgenossen hatten sich wiederholt darüber beklagt, daß in den Städten und auf dem Lande das Hausieren fremder sowohl als einheimischer Handelsleute, Handwerker und anderer Personen sehr überhand genommen habe, wodurch nicht allein sie in ihren Gerechtsamen und Privilegien empfindlich gekränkt, sondern auch

[1]) Weimarisches Regierungsblatt von 1839, S. 78.

[2]) Sammlung verschiedener von Zeit der publizierten Landesordnung des Fürstentums Altenburg ergangener und zu solcher gehöriger Gesetze, Verordnungen, Reskripten und Regulativen. Auf gnädigster Landesherrschaft höchsten Befehl zusammengetragen und zu jedermanns Nachachtung zum Druck befördert, III. Bd., S. 357.

das Publikum geschädigt würde. Die Regierung erkannte diese Klagen als berechtigt an und untersagte das Hausieren auf dem Lande vorläufig gänzlich. Nur eine Reihe dem Namen nach aufgeführter Artikel (Obst, Gartengewächse und dergleichen; ferner englische und französische Stahlwaren, „welche die Nadler nicht führen", seltene Spitzen, Teppiche und dergleichen), mit deren Beschaffung der Handel im Umherziehen der Volkswirtschaft wirklich einen Dienst erweist, werden ausdrücklich von diesen Bestimmungen ausgenommen.

Im Jahre 1813 wurde das Wanderbuch für die Altenburger Lande eingeführt. Im übrigen finden wir fast in der ganzen ersten Hälfte des Jahrhunderts keine nennenswerten Gesetze oder Verordnungen, die auf das Gewerbsleben Bezug haben. Die Zunfteinrichtungen des Mittelalters bestanden im allgemeinen fort. Obwohl man längst das Bedürfnis fühlte, den veränderten Zeitverhältnissen durch eine einheitliche neue Gesetzgebung Rechnung zu tragen, kam es zu keiner durchgreifenden Maßregel. Man beschränkte sich in der Hauptsache darauf, einer weiteren Ausdehnung der Vorrechte der Handwerkskorporationen entgegenzuwirken, die Bildung neuer Zünfte zu beschränken und in einzelnen Fällen durch spezielle Anordnungen, Konzessionen usw. die Hindernisse zu beseitigen, welche die bestehenden Einrichtungen der freieren Entwickelung gewerblicher Tätigkeit entgegensetzten.[1]) Das Gewerbsleben spielte sich vorzugsweise in den Städten ab, denn die Betreibung von Handel und Gewerben jeder Art auf dem Lande ist ohne ausdrückliche landesherrliche Konzession nicht gestattet.[2])

[1]) Vgl. Altenburger Landtagsblätter von 1860—1862, Bd. I, S. 337.

[2]) Vgl. Bekanntmachung im Altenburger Gesetzblatt vom 20. Februar 1832, S. 26.

Zweiter Abschnitt.

Die Weiterbildung des thüringischen Gewerberechts bis zum Beginn der sechziger Jahre.

Nachdem ich im vorigen Abschnitt gezeigt, wie sich in den Thüringer Herzogtümern die allmähliche Befreiung des Gewerbslebens von den mittelalterlichen Zunftschranken in den ersten Jahrzehnten des neunzehnten Jahrhunderts vollzog, wollen wir jetzt die weitere Entwicklung der Gewerbegesetzgebung verfolgen. Mit Recht wird man einen neuen Abschnitt in unserer Untersuchung mit dem Zeitpunkte beginnen dürfen, wo sich die ja nie gänzlich verstummten Klagen der Kleingewerbe über die neueren freiheitlichen Bestimmungen zu einem solchen Grade steigerten, daß sich viele deutsche Staaten gezwungen sahen, den Wünschen dieser zunftfreundlichen Bestrebungen durch Wiederaufnahme längst überwundener, die Freiheit des Gewerbebetriebs bedenklich beeinträchtigender Prinzipien Rechnung zu tragen. Und das geschah seit dem Ende der dreißiger Jahre und wurde besonders kritisch in den vierziger Jahren. Die liberalen Zugeständnisse der neuen Gewerbegesetze hatten zunächst in ganz Deutschland segensreich gewirkt und im dritten und vierten Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts eine allgemeine Blüte des deutschen Handwerks herbeigeführt. Der Handwerkerstand war rühriger, geweckter, betriebsamer geworden. Die Konkurrenz der Großindustrie hatte damals kaum eingesetzt. Begann der allgemeine industriell-kommerzielle Aufschwung, den Deutschland nahm, auch schon einzelne Handwerke durch einheimische und auswärtige großindustrielle Konkurrenz zu bedrücken, so wurde andererseits die allgemeine Kaufkraft gesteigert durch die mit dem Aufschwung verbundene Erhöhung des Wohlstands sowie die stärkere Nachfrage seitens der Landbevölkerung. Auch die Segnungen des Zollvereins

begannen sich fühlbar zu machen. Die Entwickelung des Handwerks im allgemeinen befand sich jedenfalls in aufsteigender Linie. Seit Ende der dreißiger und in den vierziger Jahren veränderte sich dies im ganzen so erfreuliche Bild vollständig zu ungunsten des Handwerks. Man hat diesen allgemeinen Niedergang des Handwerks von der großen Handelskrisis des Jahres 1839 datiert.[1]) Die inneren Gründe des wirtschaftlichen Niedergangs der Kleingewerbe liegen aber tiefer und sind in den gänzlich veränderten Produktions- und Verkehrsverhältnissen zu erblicken, die sich unter dem Schutze der neuen Gesetze entwickelten. Hatte sich bisher der Fortschritt in den hergebrachten Formen gehalten, d. h. hauptsächlich in einer Zunahme der Kleingewerbe gezeigt, so waren doch inzwischen durch die neue Technik die Bedingungen zum Großbetrieb herangereift. Und Hand in Hand mit den Fortschritten der technischen Bildung ging der Bau von Eisenbahnen. Dadurch wurden neue internationale Beziehungen angeknüpft, der Export nach dem Ausland nahm nie dagewesene Dimensionen an. Die ganze Entwickelung drängte also mit Naturnotwendigkeit zur Gründung großer Unternehmungen, welche die Vorteile einer vollendeten Technik, eines großen Kapitals und einer umsichtigen kaufmännischen Leitung in sich vereinigten. Und wenn auch einzelne Handwerkszweige von dieser Gestaltung der Dinge Vorteil hatten — besonders die Baugewerbe durch Beschäftigung bei den neuen Anlagen —, so bedeutete sie doch für das Handwerk im ganzen eine große Gefahr durch die erdrückende Konkurrenz, die sie mit sich brachte.

Dieser neuen Entwickelung waren die Handwerker nicht gewachsen. Sie wollten nicht zugeben, daß andere Zeiten für ein und dieselbe Sache andere Formen verlangen, und glaubten in der Selbstbeschränkung, in dem alten Innungszwange das beste Mittel gegen die mächtige Konkurrenz zu finden, die doch außerhalb der Innung stand. Die Klagen der Handwerker bezogen sich vorzugsweise auf die Leichtigkeit, mit der jedermann sich als Handwerker niederlassen könne, ohne durch die geeignete Vorbereitung und den Nachweis wirklicher Befähigung eine Gewähr für gesicherte bürgerliche Existenz darzubieten und ohne selbst auch nur die gehörige Reife des Alters erlangt zu haben.[2]) In den folgenden Jahren wurde ihre Notlage durch eine

[1]) Vgl. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert, Halle 1870, S. 79.

[2]) Mascher, Das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart, 1866, S. 539.

Reihe äußerer Ursachen noch größer. Die Jahre 1846 und 1847 brachten eine wirtschaftliche Krisis, die den Absatz gewerblicher Produkte sehr einschränkte und gerade auch den Handwerkerstand schwer drückte. Die allgemeine Geschäftsstockung, die Unsicherheit infolge der innerpolitischen Wirren führten endlich im Jahre 1848 zu einer wohlorganisierten Handwerkerbewegung. Die Handwerker betrachteten als Ursache ihres Ruins allein die Beseitigung der Zunftschranken und forderten stürmisch ihre Wiederherstellung. Und wenn auch nicht alle ihre reaktionären Forderungen, die sie der Frankfurter Nationalversammlung unterbreiteten, in Erfüllung gingen, so hatte die Handwerkerbewegung wenigstens für Preußen den Erlaß der Verordnung vom 9. Februar 1849 zur Folge, mit der man mitten in einer mächtig vorwärts strebenden Volkswirtschaft einen gewerbepolitischen Rückschritt tat. Auch die Einrichtung der Gewerberäte erwies sich als eine wenig glückliche, da ihre Tätigkeit vielfach nur auf lästige Beschränkungen des Gewerbebetriebs hinauslief. Es sollte sich bald die vollständige Zwecklosigkeit der wieder eingeführten zünftlerischen Beschränkungen zeigen. Die gerade in den fünfziger Jahren anhebende großartige industrielle Entwickelung Preußens machte die Durchführung all jener hemmenden Maßnahmen unmöglich; ja diese standen dermaßen mit dem Geiste der Zeit in Widerspruch, daß sie unter stiller Zustimmung von Gewerberat, Regierung und Polizei vielfach umgangen wurden. Nicht als Folge des Gesetzes, wohl aber im Zusammenhang mit der allgemeinen günstigen Konjunktur der fünfziger Jahre wurde auch von den Handwerkern der auf ihnen lastende Druck genommen und nun bricht wieder mehr und mehr der von der Manchesterschule verkündete Liberalismus durch, der endlich in den sechziger Jahren in ganz Deutschland zum Siege der Gewerbefreiheit führte, deren großer Segen für unsere Volkswirtschaft im ganzen heute nicht mehr ernstlich bestritten werden kann.

Nach diesem kurzen Überblick über den Gang der Handwerkerbewegung in Deutschland, der zu einem klaren Verständnis bei der speziell zu betrachtenden Entwickelung notwendig sein wird, wollen wir uns nunmehr wieder den einzelnen Thüringischen Staaten zuwenden.

VI. Kapitel.

Das Herzogtum Sachsen-Koburg.

Die allgemeine Handwerksordnung vom Jahre 1803, die wir im ersten Kapitel kennen gelernt haben, blieb im wesentlichen die Grundlage des Koburger Gewerberechtes während der ganzen ersten Hälfte des Jahrhunderts. Es ist schon darauf hingewiesen worden, wie die Beschränkungen, die sie im einzelnen hie und da noch aufrecht erhalten hatte, allmählich zugunsten einer freieren Entfaltung der Gewerbetätigkeit beseitigt wurden. Einen wichtigen Abschnitt in dieser Entwickelung bildet wieder die Verordnung vom 20. August 1841.[1]) Die Handwerksordnung hatte in den Artikeln 79 bis 83 im allgemeinen den Grundsatz aufrecht erhalten, daß in den Städten und Ortschaften, wo Innungen sind, die Innungsmitglieder innerhalb des Innungsbezirks zur alleinigen und ausschließlichen Verfertigung der Handwerkswaren berechtigt sein sollten. Nur unter der Voraussetzung, daß diese die Anforderungen des Publikums inbezug auf die Güte der Waren nicht mehr zu befriedigen imstande waren, konnte die Polizei auch tüchtige Handwerker von auswärts heranziehen und ihnen die Gewerbetätigkeit in vollem Umfange gestatten. Dies war schon ein großer Fortschritt gegenüber der früheren strengen Ausschließlichkeit der einzelnen Innungsbezirke, in denen die Innungsmeister ihr sicheres Auskommen hatten, die aber einer Förderung der gewerblichen Tüchtigkeit nicht gerade günstig war. Denn die Sicherheit der Nahrung mußte notwendigerweise das Streben nach größerer Tüchtigkeit lähmen, besonders solange genau darüber gewacht wurde, daß nicht die größere Intelligenz eines Innungsmeisters die Genossen durch größere Ausdehnung seines Geschäftes schädigen könnte.

Auf die Dauer erwies sich diese der Polizei eingeräumte Befugnis, im Bedarfsfalle fremden Handwerkern die Niederlassung zu gewähren, als nicht ausreichend. Die verbesserten Verkehrsverhältnisse verlangten gebieterisch die Aufhebung der Innungsbezirke überhaupt und Ausdehnung des auf den einzelnen Zunftbezirk beschränkten Arbeitsgebietes der Handwerksmeister auf das ganze Land. Die Verordnung vom 20. August 1841 sucht diesen veränderten Verhältnissen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Danach hat sich auch künftig

[1]) Verhandlung über die Erleichterung des Zunftzwangs und die Begrenzung der Zunftbezirke, Koburger Gesetz-Sammlung 1840—1844, S. 113.

der Geselle zur Abnahme der Meisterprüfung an diejenige Zunft zu wenden, zu deren Bezirk der Ort seiner künftigen Niederlassung gehört. Das Meisterrecht bei der Zunft seines Wohnorts gibt ihm aber das Recht, sein Handwerk nicht nur innerhalb des Zunftbezirks zu betreiben, sondern auch außerhalb desselben im ganzen Herzogtum.

Nur hinsichtlich der Residenzstadt Koburg bleibt es in Anbetracht dessen, daß die Handwerker in dieser Stadt höhere Abgaben und Kosten zu tragen haben, welche es ihnen unmöglich machen, mit den weniger belasteten Landmeistern zu konkurrieren, beim Zunftzwang, der sich indessen nur auf das städtische Weichbild erstreckt. Das heißt, die Landmeister sind nicht befugt, in dieser Stadt und deren Weichbild zu arbeiten oder ihre fertigen Waren selbst dahin zu bringen; dagegen haben aber auch die Handwerksmeister der Residenzstadt der Übernahme von Arbeiten außerhalb ihres Zunftbezirks und des Einbringens ihrer fertigen Waren in andere Zunftbezirke sich zu enthalten.

Mögen auch diese Bestimmungen uns heute ungenügend erscheinen, so muß doch darin ein wesentlicher Fortschritt zur Gewerbefreiheit gefunden werden, wenn man die engbegrenzten Arbeitsgebiete ins Auge faßt, auf welche sich bis dahin z. B. die Gestungshäuser, Lauterer und Itzgründer Zünfte beschränken mußten.[1])

Allein auch diese Durchbrechung einer der wesentlichsten Schranken des Zunftwesens führte auf dem Gebiete des Gewerberechts einen allseitig befriedigenden Zustand keineswegs herbei. Das Herzogtum Koburg widerstand zwar der reaktionären Strömung der vierziger Jahre, aber der vorige Zwitterzustand von Zunftbeschränkung und dem ausnahmsweise davon befreiten Gewerbebetrieb dauerte im ganzen fort.

Erst das Gesetz vom 25. Juni 1859[2]) enthielt einen so gewaltigen Fortschritt zum Prinzip der Gewerbefreiheit, daß von dem ursprünglichen Zunftwesen im Herzogtum Koburg nicht viel mehr übrig blieb.

Die Frage, ob vollständige Gewerbefreiheit oder eine freiere Gestaltung der Zunftordnung angebahnt werden sollte, welche Ende der fünfziger Jahre überall erwogen wurde, fand in Koburg ihre Erledigung mit dem Hinweis auf die Lage und die räumlichen Verhältnisse des Herzogtums. Man konnte und wollte vorläufig nur unter Fest-

[1]) Koburger Landtagsverhandlungen von 1862, S. 197.

[2]) Gesetz vom 25. Juni 1859, einige Bestimmungen über den Gewerbe- und Handelsbetrieb betreffend.

haltung an den Grundsätzen der Zunftverfassung auf eine freiere Bewegung des Gewerbewesens hinwirken.[1])

Von diesem Standpunkte ausgehend trifft das Gesetz unter Beibehaltung der gesetzlichen Vorschriften der allgemeinen Handwerksordnung und mit Aufrechterhaltung der einzelnen Innungen nur einige Bestimmungen über den Gewerbs- und Handelsbetrieb der Handwerker, welche dem kundgewordenen Bedürfnis Rechnung tragen.

Vor allem wird jetzt endlich die durch die Verordnung von 1841 geschaffene Sonderstellung der Stadt Koburg beseitigt und die letzte Zunftschranke aufgehoben. Die Befugnis, Arbeit zu suchen und auszuführen, wird auf das ganze Herzogtum erstreckt, das nunmehr keinerlei örtliche Verbietungsrechte der Zünfte mehr anerkennt und somit in seinem ganzen Umfange erst all der Vorteile teilhaftig wird, welche das Großherzogtum Weimar schon seit der Zunftordnung von 1821 (§ 13) genoß.

Die Zünfte der Stadt Koburg wurden selbst über ihre Meinung bezüglich der Aufhebung der städtischen Innungsschranke befragt, wobei 27 für und nur 14 gegen die Aufhebung waren. Die letzteren begründeten ihren Widerspruch nur durch den Hinweis auf die größeren Kosten der städtischen Handwerker, ein Grund, der durch das neue Gesetz in der Hauptsache wegfallen sollte. Denn das Gesetz hob sämtliche bisherigen Handwerksgebühren, die zur Staatskasse abzuführen waren, auf und ordnete für die Innungsgebühren gleichmäßig für alle Zünfte des Landes Maximalsätze an: etwaiger Mehraufwand der städtischen Handwerker wurde gewiß reichlich aufgewogen durch ihre besseren Absatzverhältnisse.

Der Handwerker erhält die Erlaubnis, nicht nur mit allen Artikeln seines Gewerbes, gleichviel, ob sie von ihm selbst gefertigt sind oder nicht, sondern auch mit allen dazu gehörigen Rohstoffen und Materialien Handel zu treiben. Dies bedeutete eine Stärkung der Stellung der Handwerker gegenüber den Fabrikanten; denn erstere erlangten durch den Bezug der für ihr Gewerbe erforderlichen Rohstoffe und Halbfabrikate in größeren Mengen Gleichstellung mit den Fabrikanten. Die Handwerker sind aber auch unter Umständen besser wie die Kaufleute zu einem solchen Handel geeignet wegen ihrer besseren Kenntnis der Stoffe und Materialien.

[1]) Motive zu dem Gesetzentwurf in den Landtagsverhandlungen von 1859, S. 401.

Das Recht zum Handel kann von den Gewerbetreibenden nicht bloß zu jeder Zeit in ihren Wohnungen oder eigenen Verkaufsstellen, sondern auch auf allen Jahr- und Wochenmärkten im Herzogtum ausgeübt werden, während die Handwerksordnung ihnen nur die Jahrmärkte freigegeben, die Wochenmärkte aber noch den Meistern des Ortes vorbehalten hatte.

Der Hausierhandel bleibt den Handwerkern nach wie vor untersagt und ist nur Handelsleuten, die mit besonderen Hausierpässen versehen sind, gestattet.

Um nun zu verhindern, daß durch die den Gewerbetreibenden zugestandene Handelsbefugnis das Recht der Kaufleute geschmälert werde, betont das Gesetz ausdrücklich, daß letztere durch das Arbeits- und Handelsgebiet der innungsmäßigen Gewerbe keine Beschränkung erleiden sollen. Es soll verhindert werden, daß „der Aufhebung einer bisherigen Schranke die Einführung einer neuen Beschränkung eines andern Standes entgegengestellt werde".[1])

Die sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die schon durch § 109 der Handwerksordnung den Meistern gegebene Erlaubnis, soviel Lehrlinge und Gesellen zu halten, wie sie wollen, wird wiederholt. Neu ist dagegen die Aufhebung der Beschränkungen, nur zünftige Gesellen und Gehilfen halten oder umgekehrt nur bei zünftigen Meistern Arbeit nehmen zu dürfen. Ebenso galt es bisher für selbstverständlich, daß der Handwerker nur eine Werkstätte haben dürfe; jetzt wird ihm die Errichtung mehrerer Werkstätten erlaubt. Damit sind die wesentlichsten Schranken gefallen, die der freien Entwickelung des gewerblichen Lebens entgegenstanden.

Weitere, die Gesellen betreffende Bestimmungen sind: Die Abschaffung der Wanderjahre und der Mutzeit. Zum selbständigen Gewerbebetrieb genügt der erfolgte Eintritt der Großjährigkeit, also das vollendete 21. Lebensjahr, während als bisherige Altersgrenze ganz nach dem Belieben der Zünfte das 24. oder 25. Lebensjahr verlangt wurde.

Die Aufhebung des Wanderzwangs ergab sich von selbst durch die veränderten Verkehrsmittel. Das Arbeiten und Wandern in fremden Ländern war jetzt so leicht geworden, daß es auch ohne Zwang keiner ohne dringende Gründe unterließ.

---

[1]) Motive a. a. O.

Die Art und Weise, wie die Befähigung zum selbständigen Gewerbebetrieb nachzuweisen ist, kann im Verwaltungswege festgestellt werden, namentlich können durch die Staatsregierung besondere Prüfungskommissionen bestellt werden. Man hatte die Unzweckmäßigkeit der alten Meisterprüfungen in ihrer schroffen Form erkannt und nahm daher den Zünften ihre bisherige ausschließliche Berechtigung zur Abnahme der Prüfungen.

Es gilt als Regel, daß jeder mit dem vollendeten 21. Lebensjahr die leichteren Gewerbe ohne weiteres beginnen darf. Nur bei Gewerben, welche im öffentlichen Interesse eine Garantie gegen Unfähigkeit erfordern, werden im Verwaltungswege Meisterprüfungen angeordnet.

Endlich werden die Handwerksgebühren für das Aufdingen, Lossprechen und Meisterwerden so wesentlich herabgesetzt, daß sie nicht mehr als Mittel gegen allzu großen Zudrang zu einem bestimmten Gewerbe gelten können.

Von dem auf die tunlichste Fernhaltung oder Ausschließung der Konkurrenz berechneten ganzen Inhalt der Zunftverfassung ist somit im Herzogtum Koburg allein noch übrig:

1. Die Beschränkung des zünftigen Gewerbebetriebs auf fest bestimmte Arten von Gewerbsprodukten mit Ausschließung jeden Wechsels in denselben.
2. Die Vorbedingung des zünftigen Erlernens eines Gewerbes und der Erbringung des Befähigungsnachweises für gewisse Gewerbe.

Die auf die Lehrlinge und Gesellen bezüglichen Bestimmungen fallen dagegen seit dem Gesetz vom 25. Juni 1859 kaum noch ins Gewicht.

So war die Entwickelung des Koburger Gewerberechts im 19. Jahrhundert ein steter Fortgang von der Zunftverfassung zur Gewerbefreiheit. Der Ausgangspunkt ist die Handwerksordnung von 1803, in welcher bereits alle Keime der kommenden Gewerbefreiheit lagen. Ende der fünfziger Jahre finden wir eine solche Ausbildung und überwuchernde Entwickelung des freiheitlichen Gewerbesystems, daß das Zunftsystem bereits als überwunden gelten kann.

VII. Kapitel.

Das Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Wir haben gesehen, wie das Herzogtum Sachsen-Meiningen durch eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen den schlimmsten Auswüchsen des Zunftwesens in den ersten vier Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts entgegengetreten war. Daneben dienten in einzelnen Fällen spezielle Erlasse und Konzessionen der gleichen Absicht, eine freiere Entwickelung der gewerblichen Tätigkeit zu ermöglichen. Auch die Gründung des Deutschen Zollvereins, die Vereinigung der meisten deutschen Staaten zu einem gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssystem im Jahre 1834, begann ihren Segen durch einen lebhafteren Verkehr, größere Beschäftigung der Gewerbetreibenden fühlbar zu machen. Wenn gleichwohl die Klagen derselben nicht aufhörten und die Wirkung der praktisch wertvollen Gesetze nicht offensichtlich hervortrat, so mochte dies teils seinen Grund darin haben, daß letztere in mancher Hinsicht gar nicht zur Durchführung kamen, teils darin, daß viele von ihnen nur in einzelnen Landesteilen galten, was sich aus der geschichtlichen Entwickelung Meiningens erklärt. Ein einheitliches Gesetz, wie etwa das weimarische Gewerbegesetz von 1821, hätte eine genaue Überwachung und strenge Durchführung aller einzelnen Vorschriften im ganzen Herzogtum erleichtert.

Die Meiningische Regierung selbst erkannte dieses dringende Bedürfnis und suchte ihm durch eine einheitliche Gewerbeordnung Rechnung zu tragen; im Jahre 1839 ließ sie den Entwurf zu einer Gewerbeordnung ausarbeiten, welche eine Vermittelung zwischen unbedingter Gewerbefreiheit und veraltetem Zunftwesen herbeiführen sollte, indem sie eine vernünftige Gewerbefreiheit mit dem Fortbestehen der Zunft und des Konzessionswesens in Einklang zu bringen suchte. Die Verwaltungsämter und Magistrate mußten Gutachten einsenden, die sich im allgemeinen den Hauptgrundsätzen des Entwurfes anschlossen. Indessen kam dieser nie zur Ausführung, sondern die Sache wurde auf unbestimmte Zeit vertagt. Die Verantwortung dafür tragen hauptsächlich die Kleingewerbetreibenden selbst, deren Klagen ja, wie wir in unserer einleitenden Betrachtung zum zweiten Abschnitt gesehen haben, gerade um jene Zeit allgemein immer gebieterischer Gehör verlangten. Diese Kreise übersahen völlig die zu erwartenden Vorteile; sie führten ihre mißliche Lage auf die neuen freieren Gesetze

zurück und erblickten in jedem weiteren Fortschritt auf den betretenen Bahnen ihren völligen Untergang, das „Gespenst der Nahrungslosigkeit". Es gelang ihnen tatsächlich, das geplante Gesetz zum Scheitern zu bringen.

So blieb es denn in der Hauptsache bis zum Jahre 1862 bei dem früheren rechtlichen Zustand. Nur suchte die Regierung, wo es anging, allzu rückschrittlichen Bestrebungen der Zunftfreunde einen Riegel vorzuschieben. So weist sie im Jahre 1840 die Forderung der Handwerker zurück, die unzünftigen Hausschlächter in der Ausübung des Schlachtens zu beschränken. Im Jahre 1850 entscheidet das Ministerium, daß einem Gesuche des Fleischerhandwerks um Bestimmung einer Mastzeit für Schlachtvieh nicht stattgegeben werden könne, da die Freiheit des Einzelnen nicht weiter als durch die bestehenden Gesetze beschränkt werden dürfe.[1])

Ferner ist noch das Generalreskript vom 22. März 1841[2]) zu erwähnen, welches in Erweiterung der alten Hildburghäuser Verordnung von 1812 nunmehr für den Umfang des ganzen Herzogtums die Ausübung der Baugewerbe von einer unter obrigkeitlicher Aufsicht bestandenen Meisterprüfung abhängig macht.

Von Interesse ist es, die Stellung der Regierung gegenüber der Oberländer Industrie in dieser Periode zu verfolgen. Wir haben im ersten Abschnitt gesehen, wie gerechtfertigt die Klagen der Oberländer Kleinindustriellen wegen Übersetzung des Handwerks um die Wende des vierten und fünften Jahrzehnts waren. Durch die ungehinderte Zulassung der Papiermachéarbeiter zum Gewerbebetrieb fühlten sich naturgemäß die zünftigen Bossierer am meisten betroffen. Wir haben gesehen, wie außerordentlich die Zahl der kleinen Industriebetriebe zunahm. Solange nun die allgemeine günstige Geschäftslage anhielt, wird trotz der vielen Klagen die wirtschaftliche Stellung dieser Arbeiterkreise im allgemeinen eine erträgliche gewesen sein. Daß jedoch in Zeiten einer wirtschaftlichen Krisis die Überfüllung des Berufes sich bitter rächen mußte, liegt auf der Hand. Durch die Beschäftigungslosigkeit so vieler Familien mußte eine schwere Notlage eintreten. Dies geschah, als die Krisis von 1847 mit ihren verheerenden Wirkungen hereinbrach.[3]) Daß die Bossierer die Papiermachéarbeiter

[1]) Vgl. Schriften des Vereins für Meiningische Geschichte und Landeskunde, Heft 29, S. 69: Artikel „Das Saalfelder Fleischerhandwerk" von Brandt.

[2]) Bl. 96, Vol. IV der Sammlung der Meininger Gewerbereskripte.

[3]) Vgl. zum folgenden Dr. E. Sax a. a. O., S. 17 ff.

nicht mehr am Betrieb des Gewerbes hindern konnten, sahen sie selbst ein; deshalb verlangten sie gemeinschaftlich mit den Papiermachéarbeitern die Wiederherstellung der alten Innungsschranken. Als Gründe wurden natürlich die angebliche Warenverschlechterung infolge mangelhafter Ausbildung und das Schwinden der Nahrungssicherheit angeführt. Besonders sollte die Vereinigung von Handels- und Gewerbetrieb in einer Person verboten und damit der Einrichtnng von Spielwarenmanufakturen seitens der Kaufleute vorgebeugt werden. Diese Bestrebungen hatten zunächst den Erfolg, daß die Regierung eine Verordnung erließ,[1]) welche den Industriebetrieb an die Erteilung einer Konzession knüpfte. Da diese Bestimmung jedoch die beteiligten Kreise nicht befriedigte, nahm die Regierung die Verordnung zurück und publizierte das „Provisorische Statut für die plastischen Gewerbe des Amtsbezirks Sonneberg" vom 11. Juni 1849. Man kehrte damit völlig zur alten Zunftverfassung zurück und stellte den Zunftzwang in seinem ganzen Umfange wieder her. Abgesehen von den bisherigen Arbeitern muß jeder, der sich zum Betrieb der Spielwarengewerbe niederlassen will, eine bestimmte Lehr- und Gesellenzeit durchmachen, das Meisterrecht erwerben usw. Der Meister darf nur einen Lehrling annehmen. Kein Innungsgenosse darf mit Sonneberger Handelsartikeln Handel treiben, aber auch kein Kaufmann gleichzeitig Fabrikant von Spielwaren sein. Es sollte sich bald zeigen, wie sehr diese Beschränkungen mit dem Geiste der Zeit im Widerspruch standen. Sobald die Krisis überwunden und wieder günstigere Zeiten eingetreten waren, klagten die bisherigen Anhänger der Zunftbeschränkungen auch schon über Beengung des Geschäftsbetriebs und waren nur darauf bedacht, das Gesetz zu umgehen. Besonders die Festsetzung der Lehrlingszahl hinderte sie jetzt an der vollen Ausnutzung der Konjunktur. Es kam zu allerlei Dispensationen, ja die Behörden duldeten sogar stillschweigend die Übertretungen des Statuts. So bestand die Zunft nur noch formell.

Noch mit wenigen Worten wollen wir der Kaufmannschaft und ihres Handlungsprivilegs gedenken. Obgleich mit Ausdehnung des Großhandels der Haß der Bevölkerung gegen das Privileg wuchs, durch welches der Gewerbefleiß an eine sich verringernde Zahl von Handlungshäusern gefesselt war, gelang es, dasselbe aus den Stürmen

[1]) Provisorische Verordnung vom 13. Mai 1848 für die plastischen Gewerbe im Amtsgerichtsbezirk Sonneberg, Akten V. X. 1, locat. 3.

des Jahres 1848 in die ruhige Zeit hinüberzuretten. Nur das Verbot des gleichzeitigen Fabrikbetriebs mußten sich die Kaufleute gefallen lassen. Aber gerade dies wurde für die Kaufleute immer unerträglicher. Ihre Wünsche fanden schließlich in einem Statutenentwurf vom 9. Januar 1858 Ausdruck, welcher ganz im egoistischen Interesse der Kaufmannschaft gehalten war und die arbeiterfreundlichen Bestimmungen des alten Statuts vollständig ausmerzte. Die Vereinigung von Handel und Fabrikbetrieb sollte nicht mehr grundsätzlich verboten sein, wenn auch die Einschränkung gemacht wurde, daß sie nur ausnahmsweise und durch besondere Konzession gestattet werden sollte.

Das Statut erlangte jedoch nicht die Herzogliche Sanktion, da das Ministerium Bedenken hegte. Der Handelsstand drängte vergebens zur Entscheidung,[1]) bis schließlich der privilegierten Kaufmannschaft die Geduld ausging und sie lieber auf das ganze Privileg verzichten zu wollen erklärte.[2]) Sie war sich bewußt geworden, daß ihr Monopol doch über kurz oder lang der neuen Zeit zum Opfer fallen mußte und hatte erkannt, daß sie die Gewerbefreiheit am wenigsten zu fürchten brauchte. Ihr Wunsch ging dementsprechend dahin, daß das große Privileg gänzlich hinwegfallen und der Großhandel freigegeben, dagegen aber auch alle Beschränkungen aufgehoben werden möchten, welche dem Großhandel und der Produktion für den Großhandel noch entgegenstanden. Besonders sollte künftig die gleichzeitige Betätigung als Kaufmann und Fabrikant gestattet sein; auch die zum Ergreifen des Bossiererhandwerks notwendige Lehr- und Gesellenzeit sollte fallen. Mit diesen Wünschen befand sich die Kaufmannschaft vollständig im Einklang mit den damaligen Strömungen auf gewerbepolitischem Gebiet. Noch in demselben Jahre (1859) begannen die Verhandlungen der Thüringischen Staaten wegen gemeinsamer Regelung der Gewerbeverhältnisse, die im Jahre 1862 mit der Erhebung der Gewerbefreiheit zum rechtlichen Prinzip in ganz Thüringen endeten. Sofort begannen die Kaufleute mit der Einrichtung von Manufakturen in großem Umfange vorzugehen und der Manufakturbetrieb verdrängte immer mehr die Hausindustrie.

[1]) Gesuch des Sonneberger Handelsstandes vom 28. August 1859, a. a. O. V. VIII. 1.

[2]) Vgl. Verwaltungsamts-Bericht vom 2. Oktober 1859, Akten V. VIII. 1.

VIII. Kapitel.

Das Herzogtum Sachsen-Gotha.

Da bis gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts im Herzogtum Gotha nur wenig zur Hebung des Handwerks geschehen war, wurde das Bedürfnis einer gesetzlichen Regelung des gesamten Gewerbewesens immer dringender empfunden. Insbesondere wurden dahingehende Wünsche seit dem Jahre 1848 aus der Mitte der Gewerbetreibenden selbst sowie der Abgeordnetenversammlung laut. Letztere gab in einer Erklärung an die Herzogliche Staatsregierung ihrer Meinung dahin Ausdruck, eine kräftige Hebung des Handwerkerstandes und nachhaltige Beseitigung der Mängel könne nur durch den Erlaß eines allgemeinen Gewerbegesetzes erreicht werden. Es sollte daher baldigst, wenn auch nur durch provisorische Statuten die Innungsverfassung landesgesetzlich anerkannt und die Errichtung von Gewerbekammern und Gewerberäten vorgesehen werden. Die Regierung sah sich genötigt, dem allgemeinen Drängen nachzugeben, und als Ergebnis ihrer Verhandlung mit der Abgeordnetenversammlung verkündete sie am 24. September 1849 vier provisorische Statuten[1]) mit nur unwesentlichen, der örtlichen Rücksicht zuzuschreibenden Veränderungen.

Diese Provisorien betreffen die Innungsverfassung:

I. der Residenzstadt Gotha,
II. der Stadt Ohrdruf,
III. des Stadtbezirks Waltershausen,
IV. des Amtsbezirks Ichtershausen.

Sie enthalten die Grundsätze zur Errichtung von Gewerbekammern für Verfassungssachen der Innungen, von Gewerberäten für die obere Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten und von Friedensgerichten für die schiedsrichterliche Entscheidung von Handwerksstreitigkeiten. Im einzelnen bestimmen sie hauptsächlich Folgendes: Die Grundlage des Gewerbewesens bildet die Innungsverfassung. Der Innungsverband steht unter staatlichem Schutz; jede Innung hat die Rechte einer juristischen Person. Zweck des Innungsverbands ist die Wahrung der gewerblichen Interessen durch Ordnung im Gewerbebetrieb und Förderung des geistigen wie materiellen Wohls seiner Mitglieder

[1]) Gothaer Gesetzsammlung von 1849, Nr. 363—366.

gegenüber der durch zügellose Gewerbefreiheit in Aussicht gestellten Massenverarmung. An der Spitze der Innung stehen zwei auf drei Jahre zu wählende Obermeister. Diese, sowie ein dritter aus der Mitte der Innungsmeister gewählter Obmann bilden das Friedensgericht mit einer Strafgewalt bis zu 1 Taler. Diejenigen Gewerbe, welche entweder keine Innung im Amtsbezirk oder überhaupt noch keine Innung haben, treten zu einem Verein zusammen, welcher seitens des Staates die Anerkennung als Innung einholt. Die Obmänner der Innungen bilden die Gewerbekammer; in ihren Geschäftsbereich gehört: die Beratung und Beantragung aller gewerblichen Gesetze und Anordnungen; die Erhaltung der einzelnen Innungsstatuten in tunlicher Übereinstimmung; die Erstattung von Gutachten in Handwerkssachen; die Regulierung des Arbeits- und Handelsgebiets der einzelnen Innungen; die Errichtung von Kredit-, Kranken-, Arbeits-, Unterstützungs-, Lehr- und anderen Hilfsanstalten usw.

Aus jeder Gewerbekammer wird ein Gewerberat, bestehend aus drei Mitgliedern, zur Leitung und Handhabung der inneren Angelegenheiten der Innungen gebildet.

Ein Vorsitzender wird alljährlich von der Gewerbekammer aus den Mitgliedern des Gewerberats gewählt, um den Vorsitz und die gesamte obere Geschäftsleitung zu führen. Solange sich eine Partei dem Schiedsspruch des Gewerberats resp. Friedensgerichts nicht unterworfen hat, steht ihr die Berufung auf Entscheidung im ordentlichen Verwaltungs- bezw. Rechtswege zu.

Diese Statuten zeigen den guten Willen, dem Gewerbestande emporzuhelfen. Sie bildeten nur den Übergang zu einer einheitlichen Regelung des gesamten Gewerbewesens. Am 18. September 1851 wurden sie als Gesetz verkündet. Sie sollten „bis auf weiteres" Gültigkeit haben und auch für die übrigen Landesbezirke als Grundlage zur Regelung der Innungsangelegenheiten dienen.

Im Jahre 1863 jedoch wurden sie mit Einführung der Gewerbefreiheit aufgehoben, und damit gingen auch die Gewerbekammern und Gewerberäte wieder ein, ohne für eine ersprießliche Entwickelung des gewerblichen Lebens Nennenswertes geleistet zu haben.

Von weit größerer praktischer Bedeutung war das Gesetz: „einige Bestimmungen über den Gewerbs- und Handelsbetrieb betreffend", welches, inhaltlich genau übereinstimmend mit dem Koburger Gesetz vom 25. Juni 1859, das ich oben ausführlich besprochen habe, am

29. Juli gleichen Jahres auch für das Herzogtum Gotha verkündet wurde. Die beiden durch Personalunion geeinigten Länder taten damit den ersten Schritt zu einer einheitlichen Gestaltung der Gewerbeverfassung in Thüringen. Die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes sind, um sie an dieser Stelle noch einmal hervorzuheben, folgende: Es gibt im ganzen Herzogtum keinerlei örtliche Verbietungsrechte mehr, also auch die letzten, durch die Verordnung von 1830 den Zünften der Städte Gotha, Ohrdruf und Waltershausen vorbehaltenen Rechte dieser Art, den Gewerbetreibenden der übrigen Orte des Landes gegenüber, verlieren ihre Gültigkeit. Jeder Handwerker kann mit allen Artikeln, Rohstoffen und Materialien seines Gewerbes Handel treiben. Die Verordnung vom 5. November 1829, wonach die Wochenmärkte hauptsächlich für die Handwerker und Gewerbetreibenden des Marktortes bestimmt waren, wird aufgehoben: die Jahr- und Wochenmärkte sind nunmehr allen Handwerkern des Herzogtums zugänglich. Ein besonders wichtiges Zugeständnis an die Arbeitgeber ist noch die unbeschränkte Haltung von Lehrlingen und Gesellen, ohne Rücksicht darauf, ob diese zünftig sind oder nicht.

Die wichtigsten Errungenschaften der Lehrlinge und Gesellen sind: Freiheit in der Wahl des Arbeitgebers, mag dieser zünftig sein oder ein beliebiges unzünftiges Gewerbe treiben; Erleichterung der Niederlassung durch Abschaffung der Wanderjahre und der Mutzeit sowie durch eine gänzliche Umgestaltung des Prüfungswesens, und Beschränkung der Prüfungen auf die notwendigsten Gewerbe; endlich die Ermäßigung der Innungsgebühren für das Aufdingen, Lossprechen und die Meisteraufnahme.

Dies Gesetz war entschieden das wichtigste in der ganzen neueren Entwickelung der Gothaer Gewerbeverfassung. Es bedeutet für das in Gotha so zäh behauptete Zunftwesen eine fast vollständige Niederlage, von der es sich nicht wieder erholen sollte.

IX. Kapitel.

Das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Die Weimarische Zunftordnung von 1821, der man gewiß nicht den Vorwurf eines jähen Bruches mit der Vergangenheit machen konnte, hatte doch in mancher Hinsicht mit alten Vorrechten der Zünfte resp. Zunftmeister aufgeräumt. Es ist daher begreiflich, wenn die durch solche neuen Bestimmungen Betroffenen die Gesetzgebung dahin zu beeinflussen versuchten, sie wieder in ihre vermeintlichen Rechte einzusetzen. Verschiedene Petitionen verlangten Verlängerung der Lehr-, Gesellen- und Wanderjahre; den Stadträten sollte das Recht der Versagung der Niederlassung in ihrem Zunftbereich erteilt werden, wenn sie sich vom Vorhandensein der Überfüllung überzeugt haben, und dergleichen mehr. Besonders aber klagten die städtischen Meister über die Konkurrenz der Landmeister, und in einer Vorstellung des Stadtrats zu Jena[1]) wurde unter ausführlicher Darstellung der großen Beeinträchtigung der Städte durch den Handwerksbetrieb auf dem Lande die Untersagung nicht nur des Lehrlings- und Gesellenhaltens, sondern der Niederlassung von Handwerkern auf dem Lande überhaupt beantragt.

Die Stadträte von Weimar und Eisenach unterstützten diese Vorstellung. Die Regierung war einsichtig genug, nicht alle diese Wünsche zu erfüllen, glaubte aber doch, daß sie nicht ganz von der Hand zu weisen seien, daß vielmehr durch ein Nachtragsgesetz zur Zunftordnung eine größere Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Landmeister erstrebt werden müßte. Entscheidend für die Stellungnahme der Regierung war der große Zudrang der Handwerker vom Lande in die Stadt, zu der sich viele junge Landmeister infolge mangelnder Arbeitsgelegenheit gezwungen sahen. Die Vermehrung der Zahl der Meister einer Stadt habe aber eine Grenze in der Möglichkeit des Nebeneinanderbestehens; daher die traurige Lage so manches vom Lande zugezogenen Handwerkers.[2]) Man glaubte dem Übel abhelfen zu können durch Beseitigung der sog. Lehrlingszüchterei auf dem Lande, ging aber zu weit, indem man den Landmeistern das Halten von Lehrlingen gänzlich verbieten wollte. Es kam hierüber

[1]) Vgl. die Vorstellung der Jenaer Handwerksinnungen vom 5. Februar 1833, Akten des Staatsarchivs B. 5393.

[2]) Vgl. Landtagsverhandlungen von 1838 und 1839, S. 96 ff.

in der Session von 1838—1839 zu lebhaften Auseinandersetzungen zwischen Regierung und Landtag, schließlich wurde aber der Regierungsentwurf angenommen und am 20. Juli 1839 Gesetz.[1]) Der § 28 der Zunftordnung wurde hierdurch dahin abgeändert, daß zur Annahme von Lehrlingen nur die Zunftmeister in den Städten, den Marktflecken und denjenigen Dörfern, wo der Sitz der betreffenden Innung sich befindet, berechtigt sind. Allen übrigen Handwerksmeistern wird die Annahme von Lehrlingen, mit alleiniger Ausnahme der eigenen Söhne und Enkel, untersagt. Ein zur Haltung von Lehrlingen berechtigter Meister kann aber auch nicht mehr die Zahl derselben nach Belieben vermehren, sondern muß, wenn er gleichzeitig mehrere Lehrlinge halten will, vorher von den Zunftvorstehern, und bei erhobenem Widerspruch von der Zunftobrigkeit ermessen und bestimmen lassen, wieviel Lehrjungen er nebeneinander gehörig zu unterrichten und mit Arbeit ausreichend zu beschäftigen imstande ist.

Um nun die Landmeister wenigstens einigermaßen dafür zu entschädigen, daß sie gezwungen waren, fortan ohne Lehrlinge zu arbeiten, wurde zugleich der § 16 der Zunftordnung dahin erweitert, daß den Baugewerken (Zimmerleuten, Maurern, Tünchern und Ziegeldeckern) das Halten mehrerer Gesellen und jedem Meister der übrigen auf dem Lande zugelassenen Handwerke das Halten eines einzigen Gesellen gestattet ist.

Es unterliegt keiner Frage, daß die Haltung eines Gesellen keine Entschädigung für das Verbot der Lehrlingsannahme bieten konnte. Vielmehr empfanden die Landmeister alsbald die neuen Bestimmungen so lästig, daß sie durch zahlreiche Eingaben ihre Wiederaufhebung zu erwirken suchten. Bereits der Landtag von 1841—1842 erneuerte daher die Beratungen über diesen Gegenstand[2]) und stellte den Antrag, den Meistern auf dem Lande das Halten wenigstens eines Lehrlings zu gestatten, sowie hinsichtlich des Gesellenhaltens eine geeignete Berücksichtigung da eintreten zu lassen, wo sich durch das dringende Bedürfnis eines Ortes eine Ausnahme vom Gesetz rechtfertigen lasse.[3]) Daraufhin wurde die Landesdirektion durch Höchstes Reskript vom 30. Mai 1842[4]) ermächtigt, auf Antrag der Ortsobrigkeit der beteiligten Innung Dispens zu erteilen:

---

[1]) Regierungsblatt von 1839, S. 383.

[2]) Landtagsverhandlungen von 1841 und 1842, S. 246—253.

[3]) Vgl. Schriftenwechsel von 1841 und 1842, S. 104.

[4]) Abgedruckt im Schriftenwechsel von 1844, S. 22.

a) zum Halten mehrerer Gesellen auch seitens solcher Landmeister, welche nicht Baugewerken sind, in allen Fällen, in welchen besondere örtliche Verhältnisse die Ausnahme rechtfertigen,
b) zum Halten des Lehrlings seitens solcher durch Geschicklichkeit sich auszeichnender Landmeister, welche einen unbemittelten Knaben ohne Lehrgeld unterweisen wollen.

Weiter zu gehen verboten der Regierung, wie sie erklärte, die Grundsätze, auf welchen das Gesetz über die Zünfte beruhe, die Forderungen, die an einen tüchtigen Handwerker gestellt werden müßten, sowie die Schwierigkeiten des Unterkommens solcher, die von den landwirtschaftlichen Arbeiten in die Werkstätte verlockt würden.

Ein zweiter Teil des Nachtraggesetzes von 1839 revidiert die Bestimmungen des § 18 der Zunftordnung über das Leinweberhandwerk. Bis dahin war die Fertigung der Leinwand sowie der freie Verkauf selbstgefertigter Leinwand zwar auch jedermann gestattet, wer jedoch die Leinweberei um Lohn für andere betreiben wollte, mußte das Meisterrecht erwerben. Kraft dieses Rechtszustandes mußten die Landleute ihr selbstgesponnenes Garn, das sie für den Hausbedarf weben lassen wollten, zu einem zünftigen Meister tragen, auch wenn dieser in größerer Entfernung wohnte. Nur zu häufig wurde diese Bestimmung umgangen; sie führte nur zu allerhand Reibungen und polizeilichen Untersuchungen. Schon aus diesem Grunde war darum ihre Beseitigung in hohem Grade zu begrüßen. Andererseits durfte man aber den zünftigen Leinwebern ihre Arbeit nicht nehmen, ohne ihnen dafür ein anderes Erwerbsgebiet zu eröffnen. Das Nachtraggesetz sah deshalb eine Vereinigung der Leinweber mit den übrigen Webern vor, der alsdann die ausschließliche Befugnis zur Herstellung aller feineren Webarbeiten zustand. Demgemäß verordnete das neue Gesetz: Auch die Verfertigung der einfachen Leinwand um Lohn soll künftig jedem unzünftigen Weber in einem Zunftbezirk gestattet sein, wenn und sobald in solchem auf Anordnung der Landesdirektion für alle feineren Webereien, als Damast, Barchent, Keper und dergleichen eine vereinigte Weberzunft der Damastweber, Barchentweber und Zeugmacher gebildet worden ist.

Denjenigen Webern, welche das Meisterrecht in der Leinweberzunft bereits erworben haben, soll der Zutritt zu der vereinigten Weberinnung gestattet sein ohne Fertigung eines neuen Meisterstücks und ohne nochmalige Bezahlung der Meisterrechtsgebühren oder anderer

Kosten. Diejenigen Leinwebermeister aber, welche der vereinigten Weberinnung nicht beitreten, verlieren das Recht zur Anfertigung anderer Webereien außer der einfachen Leinwand. So ist also, da die neue Organisation der Weber mit möglichster Beschleunigung herbeigeführt werden soll, in sehr zweckmäßiger Weise das für die Landbevölkerung in erster Linie in Betracht kommende Weben der gröberen Leinwand ganz freigegeben und zugleich die peinliche Abgrenzung der verschiedenen Webereien beseitigt.

In einem dritten Teil des Nachtraggesetzes endlich wird bestimmt, daß unter den sechs Meistern, welche die Prüfung des Meisterstückes vorzunehmen haben (§ 121 der Zunftordnung), sich auch der Jungmeister befinden soll.

Wir kommen nun zur Besprechung des Gesetzes vom 11. Oktober 1842, die Aufhebung des Mahlzwangs betreffend,[1]) dessen Entstehungsgeschichte schon im vierten Kapitel kurz dargestellt wurde.[2])

Das Gesetz beseitigt vom 1. Januar 1848 ab den Mühlzwang oder das Mühlenbannrecht, das heißt die mit dem Besitze einer Mühle verbundene Berechtigung, den jedesmaligen Bewohnern gewisser Ortschaften, Güter, Häuser oder auch einzelner Anstalten und Genossenschaften zu verbieten, daß sie ihr Getreide anderswo als in der bannberechtigten Mühle mahlen oder schroten lassen, oder zu verbieten, daß dieselben ihren Bedarf an Mehl oder Schrot aus anderen Mühlen und anderen Ortschaften beziehen (§ 1). Eine Entschädigung findet statt, wo das Zwangsrecht erweislich ohne Vorbehalt des Widerrufs erworben worden ist durch landesfürstliche Verleihung, Verjährung, Vertrag oder letztwillige Verfügung.

Über die Entschädigungspflicht bestimmt § 4:

Die Entschädigung ist zu leisten:

1. von der Hauptlandschaftskasse;
2. entweder ganz oder teilweise neben der Hauptlandschaftskasse von den Zwangspflichtigen
   a) wenn die bisher bannpflichtige Ortsgemeinde (bezw. Gut, Haus, Anstalt oder Genossenschaft), von dem Besitzer der zwangsberechtigten Mühle Gegenleistungen an Geld, Naturalien oder Diensten empfängt, soweit deren jährlicher Geld-

[1]) Regierungsblatt von 1842, S. 241.

[2]) Siehe S. 41 und 43.

wert dem von dem betreffenden Müller bescheinigten Ausfalle an Mahl- und Schrotlohn gleichkommt,

b) wenn die bannpflichtige Gemeinde (bezw. Gut, Haus, Anstalt oder Genossenschaft) für die übernommene Zwangsverbindlichkeit ein Kapital oder sonstige Abfindung bekommen oder die zwangsberechtigte Mühle mit einer solchen freiwillig übernommenen Verbindlichkeit selbst verkauft oder verpachtet hat.

Bei der Berechnung der Entschädigungsansprüche wird ein anderes Verfahren angewendet, als im Gesetz von 1836 über die Aufhebung des Bierbannrechts, wonach die in der Vergangenheit liegenden Jahre des Besitzes von 1831 bis 1835 zur Vergleichung dienen sollen. Dieses Verfahren ist im Brauereibetrieb sehr wohl am Platze, da schon der Abgaben halber über die Tätigkeit einer Brauerei stets genau nachzukommen ist, läßt sich aber im Müllereibetrieb, wo die Abgabe nicht in gleichem Zusammenhange steht mit der Tätigkeit, und sonstige sichere Unterlagen nicht immer vorhanden sind, nicht durchführen.[1]) Deshalb wird der Anfang der fünf Probejahre des Besitzes erst von Publikation des Gesetzes an gerechnet und folgeweise auch der Mahlzwang erst nach Ablauf dieser Zeit aufgehoben.

Vom Berechtigten ist darzutun:

a) die Einnahme an Mahl- und Schrotlohn während der fünf Probejahre 1843—1848 einschließlich des für eigene Rechnung verarbeiteten Getreides;

b) der gleichergestalt und in gleichem Umfange nachzuweisende Einnahmebetrag für die folgenden fünf Jahre 1848—1852;

c) der Umstand, daß der Ausfall, welcher sich bei der Vergleichung beider Perioden ergibt, lediglich infolge des aufgehobenen Zwanges, mithin ohne sein Verschulden oder andere Verhältnisse eingetreten ist (§ 6).

Der hiernach sich ergebende wirkliche Ausfall an jährlichem Reinertrage der bannberechtigten Mühle bildet den Gegenstand der Entschädigung.

Um zu verhindern, daß zwangspflichtige Gemeinden und Genossenschaften, welche die Entschädigung ganz oder teilweise zu leisten haben, den Entschädigungsanspruch des Berechtigten dadurch vereiteln, daß sie während der ersten fünf Freijahre bei demselben fortmahlen

[1]) Schriftenwechsel von 1838 und 1839, S. 188 und 189.

wie seither, wodurch dann ein Ausfall des Ertrages der Mühle nicht entstehen würde, wird bestimmt, daß gegebenenfalls die Jahre 1848—1852 als Grundlage der Vergleichung dienen sollen; die Zwangspflicht gilt alsdann erst mit dem Jahr 1852 für erloschen und mit dem Jahre 1853 beginnen die fünf Freijahre (§ 7, 2).

Damit ist eine hinlängliche Gewähr für eine sichere und gerechte Ermittelung der Entschädigungssumme gegeben; denn „es ist nicht zu glauben, daß eine Vereinigung vieler, sobald sie ihnen lästig, auf so lange Zeit andauern werde; ist sie ihnen aber nicht lästig, so werden sie auch ferner die gewohnte Mühle aufsuchen".[1])

Dasselbe Jahr 1842, das die Aufhebung des Mühlenzwanges regelte, brachte auch eine Neuordnung der technischen Arbeitsgebiete der Gewerbe.[2]) In einer Bekanntmachung vom 17. September 1842 werden für jedes einzelne Gewerbe ausführlich alle Arbeiten aufgezählt, auf die sich dessen ausschließliche Berechtigung erstreckt. Bei der Einteilung der Gewerbsarbeiten wird der Grundsatz durchgeführt, die Arbeiten verwandter Gewerbsarten möglichst allen in Frage kommenden Gewerben zuzuweisen. So dürfen, um einige Beispiele anzuführen, die Beutler gemeinschaftlich mit den Kürschnern solche Handschuhe anfertigen, welche bloß im Innern mit Pelz gefüttert sind; gemeinschaftlich mit den Schneidern und Kürschnern aber Mützen aus Tuch und andern gewebten Stoffen, doch ohne Pelzbesatz und Pelzfutter. Gemeinsame Arbeiten der Klempner und Gürtler sind: Tee- und Kaffeemaschinen und andere Haus- und Küchengerätschaften aus Messingblech mit harter Lötung; gemeinschaftliche Arbeiten der Klempner und Kupferschmiede: aus Messing- und Zinktafeln oder Schalen mit dem Hammer getriebene Kessel, Pfannen und andere dergleichen Gerätschaften; gemeinsame Arbeiten der Klempner, Kupferschmiede und Schlosser: aus schwarzem Eisenblech gefertigte Haus- und Küchengerätschaften, dergleichen Öfen und Ofenaufsätze, sowie Dachrinnen, Röhren und Kasten. Auch ist den Klempnern bei ihren Arbeiten der Gebrauch von Gold- und Silberplattierung, Argentan oder Neusilber, Tomback, Zink und Blei gestattet.

---

[1]) Vgl. Untertänigste Erklärungsschrift, Landtagsverhandlungen von 1838 und 1839, Schriftenwechsel S. 189.

[2]) Regierungsblatt von 1842, S. 181.

Innerhalb der durch diese Bekanntmachung gezogenen Grenzen entfaltete sich nun das Weimarische Gewerbsleben unverändert bis zum endlichen Siege der Gewerbefreiheit am 1. Januar 1863. Und wenn auch durch die Zusammenfassung einzelner Gruppen von Arbeitsgebieten für manches Gewerbe früher verbotene Arbeiten in den Kreis der erlaubten einbezogen wurden, so konnte dadurch das Schädliche der Abgrenzung der Arbeitsgebiete, an der die Bekanntmachung im Prinzip noch immer festhielt, doch nicht beseitigt werden. Denn bei den Fortschritten der Technik griffen die Gewerbe vielfach so ineinander, daß sich eine solche strenge Scheidung der Zunftarbeiten gar nicht durchführen ließ. Je mehr die Industrie mit ihren riesigen Fortschritten neue Stoffe und neue Bearbeitungsweisen in die Volkswirtschaft einführte, desto mehr gerieten die Behörden in Verlegenheit, auf Grund der Bekanntmachung von 1842 eine richtige Entscheidung über die Arbeitsgebiete zu treffen. Die sich daraus ergebenden unerquicklichen Zustände, welche besonders scharf kurz vor Einführung der Gewerbefreiheit in die Erscheinung traten, lieferten daher den Vorkämpfern der Gewerbefreiheit den besten Beweis von der Unhaltbarkeit des bisherigen Gewerbesystems.[1])

X. Kapitel.

Das Herzogtum Altenburg.

Im Herzogtum Sachsen-Altenburg war das erste Zunftgesetz von allgemeiner Bedeutung die Verordnung vom 31. Januar 1848,[2]) welche das Gebührenwesen der Zünfte ordnete und die vielfach darin herrschenden Mißbräuche beseitigte. Die Grundsätze, nach denen die Handwerksgebühren bei sämtlichen Innungen des Landes geregelt werden sollen, sind folgende: Die sog. Handwerksschmausereien sind gänzlich zu beseitigen. Alle bisherigen Begünstigungen der Meisterssöhne und solcher Gesellen, welche Meisterswitwen oder -töchter heiraten, fallen hinweg; alle Handwerker sind gleichmäßig zu behandeln. Für das Aufdingen und Lossprechen der Lehrlinge werden fest bestimmte Beträge erhoben; zu sonstigem Aufwand dürfen dieselben nicht verleitet werden. Für das Meisterwerden ist zu zahlen:

[1]) Vgl. Landtagsverhandlungen von 1862, S. 326.

[2]) Altenburger Gesetzsammlung von 1848, S. 2.

1. eine billige Einschreibgebühr,
2. eine entsprechende Entschädigung für die aufsichtführenden Zunftmeister. Nur kleinere Fehler am Meisterstück dürfen mit Geldstrafen gebüßt werden, gröbere Fehler dagegen haben die gänzliche Zurückweisung des Meisterstückes zur Folge. An die Stelle des wegfallenden Meistereffens tritt eine mäßige Geldleistung, mit welcher jedoch ein zu wohltätigen Zwecken (zur Unterstützung hilfsbedürftiger Zunftgenossen und dergleichen) zu verwendender Fonds zu bilden ist. Von einem bereits auswärts zum Meister gesprochenen Gewerbsgenossen wird ein bloßes, für alle Fälle bestimmtes oder unter obrigkeitlicher Genehmigung jedesmal zu bemessendes „Einkaufsquantum" erhoben.

Ein Regulativ vom 9. März 1854[1]) ordnet zur Erlangung einer möglichst sicheren Gewähr für die Berufstüchtigkeit der Baugewerken obrigkeitliche Vorprüfungen an. Danach hat sich jeder, der das Meisterrecht bei einer Maurer- oder Zimmerinnung erwerben will, bevor er zur Fertigung des zunftmäßigen Meisterstücks zugelassen werden darf, einer Vorprüfung vor der hierzu bestellten Prüfungskommission zu unterwerfen.

Auch eine Verordnung vom 4. September 1860 beschäftigt sich wieder mit den Baugewerben und bringt ihnen eine Erweiterung ihrer bisherigen Arbeitsgebiete. Wer das Stadtmeisterrecht bei einer Maurer- oder Zimmerinnung ordnungsmäßig erlangt hat, kann dasselbe durch Übernahme und Ausführung von Bauten seines Handwerks aller Art überall im Lande, somit in sämtlichen Zunftbezirken ohne Abgaben an die Bezirksinnung oder Gemeinde geltend machen. Der Landmeister dagegen darf nur auf dem Lande Arbeit übernehmen. Ausländische Zimmerleute dürfen ihr Gewerbe ungehindert und abgabenfrei im Herzogtum betreiben, falls ihr Staat den diesseitigen Zimmerleuten die gleichen Rechte einräumt. Inbezug auf die Abgrenzung der Zunftbefugnisse der Baugewerke gegenüber verwandten Zunftgebieten bleibt es bei den Zunftrechten der einzelnen Orte.

Der Mahl- und Bierzwang wird der Ablösungsgesetzgebung unterworfen. Durch Gesetz vom 16. Februar 1849[2]) werden zunächst ohne Entschädigung aufgehoben: alle dem guts- oder schutzherrlichen Verbande entstammenden Mahlzwangsrechte und Bierverlagsrechte,

[1]) Altenburger Gesetzsammlung von 1854, S. 119.
[2]) Altenburger Gesetzsammlung von 1849, S. 37.

wogegen hinsichtlich der auf anderen Entstehungsgründen, insbesondere auf ausdrücklichem Vertrag der Beteiligten oder anderen privatrechtlichen Erwerbstiteln beruhenden Zwangsverhältnisse dieser Art weitere gesetzliche Bestimmungen vorbehalten bleiben. In näherer Ausführung der hier vorbehaltenen Bestimmungen wird dann durch Gesetz vom 16. März 1858, betr. die Ablösbarkeit der Mahlzwangs- und Bierverlagsrechte[1]) verordnet: Auf Antrag des Verpflichteten sind ablösbar sowohl der Mahlzwang wie die Bierverlagsrechte der Landbrauereien, soweit diese Zwangsverhältnisse auf ausdrücklichem Vertrage der Beteiligten oder anderen privatrechtlichen Erwerbstiteln beruhen (§ 1). Dem Berechtigten steht die Befugnis, auf Ablösung anzutragen, beim Bierverlagsrechte niemals, beim Mahlzwang aber nur dann zu, wenn er durch entgegenstehende Rechtstitel an der freiwilligen Aufgabe seines Zwangsrechts verhindert oder wenn er verpflichtet ist, unter Bedingungen zu mahlen, die für ihn lästiger sind, als die in den Suchmühlen (§ 2). Die den Zwangsmüllern zu gewährende Entschädigung bewegt sich zwischen $^1/_6$ und $^1/_3$ des jährlichen Reinertrags ihres Mahlverkehrs mit den ablösenden Zwangspflichtigen; und zwar wird diesen Erörterungen der Durchschnitt der letzten fünf Jahre zu Grunde gelegt (§§ 4 und 7).

Für die Aufhebung des Bierverlagsrechts ist dem Berechtigten als Entschädigung zu gewähren: eine ablösbare Jahresrente, welche nach Verhältnis des in den letzten sechs Jahren von der zwangspflichtigen Schankstätte aus der zwangsberechtigten Brauerei gemeinjährig bezogenen Bierquantums zu bestimmen ist und sich gleichfalls zwischen $^1/_6$ und $^1/_3$ des Reingewinns von jenem gemeinjährig bezogenen Bierquantum bewegt, einerlei, ob der bisherige Zwangspflichtige seinen Bierbedarf noch bei derselben Brauerei entnimmt oder nicht (§ 10).

[1]) Altenburger Gesetzsammlung von 1858, S. 23.

Dritter Abschnitt.

Der Sieg der Gewerbefreiheit in den Jahren 1862 und 1863.

Verschiedene deutsche Staaten waren bereits zur Gewerbefreiheit übergegangen,[1]) als auch Thüringen, dem Zug der Zeit folgend, sich diesem Prinzip anschloß. Es war die Entwickelung Deutschlands zum Industriestaat, welche den endgültigen Sieg über das Zunftwesen herbeiführte. In den fünfziger Jahren begann der großartige industrielle Aufschwung unseres Vaterlands. Damals hielten die Maschinentechnik und der kapitalistische Großbetrieb ihren Siegeszug bei uns und führten eine Umwälzung der ganzen wirtschaftlichen Verhältnisse herbei. Eine solche Entwickelung vertrug die Fesseln des Zunftwesens nicht mehr. Nur noch die zurückgebliebenen, leichteren Gewerbe wurden privilegiert, kontrolliert, durch Lehr-, Wander- und Meisterzwang darniedergehalten; die anderen mußten frei werden. Die strikte Aufrechterhaltung des Zunftzwangs war unmöglich geworden und die Staatsbehörden mußten sich vielfach bei ihren Entscheidungen den Vorwurf der Willkürlichkeit machen lassen. Der Gewerbestand befand sich in einer mißlichen, unsicheren Lage. Dem kleinen Unternehmer waren im wirtschaftlichen Kampfe von vornherein die Hände gebunden, während sich der große Unternehmer nach Belieben bewegen konnte. Andererseits mußte aber auch vielfach der Großunternehmer zünftige Meister in Anspruch nehmen, wo unzünftige dieselben Dienste getan hätten. Das einzige Mittel, aus diesen unerquicklichen Verhältnissen herauszukommen, war eine Änderung der Gewerbegesetz-

[1]) Nassau (1. Juni 1860), Bremen (4. April 1861), Oldenburg (23. Juli 1861), Sachsen (15. Oktober 1861).

gebung. Und diese wurde immer zielbewußter durch die Ausbreitung des laissez-faire-Prinzips unter der Beamtenschaft und dem gebildeten Bürgertum in ganz Deutschland vorbereitet. Der „Kongreß deutscher Volkswirte", eine aus Männern der Wissenschaft und der Praxis bestehende Versammlung zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen, sprach sich im Jahre 1858 zu Gotha fast einstimmig für das System der Gewerbefreiheit aus. Auf seiner nächsten Tagung in Frankfurt a. M. (1859) erklärte er sich sogar „für die sofortige Einführung der Gewerbefreiheit ohne gesetzliche Zwischenzustände, vorbehaltlich der gleichzeitig etwa notwendigen Maßregeln zur Schadloshaltung der Realberechtigten und der erforderlichen Gesetzesänderungen in denjenigen Ländern, wo politische Institutionen auf das alte Zunftwesen gestützt sind."[1])

Es fehlte freilich nicht an einer Gegenströmnng: Die Gegner der Gewerbefreiheit konzentrierten sich in dem im Jahre 1862 zu Weimar gestifteten „Deutschen Handwerkerbund", der die ausgesprochene Absicht verfolgte, die Tätigkeit des volkswirtschaftlichen Kongresses lahmzulegen. Er beschloß, sämtlichen deutschen Regierungen die Erklärung zugehen zu lassen, „daß der Deutsche Handwerkertag sie in ihrem und seinem Interesse gleichmäßig für verpflichtet erachte, auf das allerentschiedenste diese Pest und den Schwindel freigewerblicher und gewerbefreiheitlicher Zustände auf Leben und Tod zu bekämpfen."[2]) Vergeblich war dieses letzte Aufflackern der rückschrittlichen Strömung: in den folgenden Jahren ging ein Bundesstaat nach dem andern zur Gewerbefreiheit über, bis dieselbe provisorisch durch das Notgewerbegesetz von 1868 auch in den Staaten des Norddeutschen Bundes zur Geltung gebracht wurde. Am 21. Juni 1869 folgte endlich die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes, die später (durch § 2 des Einführungsgesetzes zur Reichsverfassung) auf das Deutsche Reich übertragen wurde. Der „Deutsche Handwerkerbund" aber verschwand schon wenige Jahre nach seiner Gründung wieder aus dem öffentlichen Leben.

In Thüringen wurde das Bedürfnis einer freieren gewerblichen Regsamkeit besonders seit der vom 15. Juni bis 12. Juli 1857 in Weimar abgehaltenen Gewerbeausstellung für das Großherzogtum, an

---

[1]) Mascher a. a. O., S. 585 ff.

[2]) Vgl. die Akten betreffend den Entwurf einer Gewerbeordnung vom Jahre 1862 im Großherzoglichen Ministerialarchiv zu Weimar, Departement des Innern.

welcher 255 Aussteller teilnahmen, empfunden. Der im Jahre 1858 wieder ins Leben gerufene Gewerbeverein zu Weimar[1]) befaßte sich in wiederholten und eingehenden Beratungen im Vereinsjahre 1859 bis 1860 mit der Frage der Gewerbefreiheit und gab die ersten Anregungen zu gewerblichen Reformen. Nachdem sich endlich auch der im Juli 1861 in Weimar versammelte zweite Thüringische Gewerbetag für das Prinzip der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit ausgesprochen hatte, traten im September 1861 Vertreter der Thüringischen Regierungen in Weimar zusammen, um sich über die Grundsätze eines gemeinschaftlichen Gewerbegesetzes zu verständigen. Ein von der Gothaer Regierung vorgelegter Gesetzentwurf wurde verworfen und später das Sächsische Gewerbegesetz vom 15. Oktober 1861 zur Grundlage der weiteren Beratungen gemacht. Der daraus hervorgehende Thüringer Entwurf zerfällt in die nämlichen Abschnitte mit gleichen Überschriften und zum größten Teil gleichem Wortlaut wie das Sächsische Gesetz; nur einige geringe Abänderungen wurden vereinbart.

Wie die Regierungen, so empfanden auch die Volksvertretungen dieser Staaten das Bedürfnis einer vorherigen Verständigung über die bevorstehende wichtige Regierungsvorlage. Am 18.—19. November 1861 fand deshalb eine freie Versammlung von 44 Abgeordneten der Thüringischen Landtage ebenfalls in Weimar statt. Man wollte möglichst ein gemeinsames Thüringisches Gewerbegesetz erzielen. Daß dasselbe nur auf dem Grundsatz der Gewerbefreiheit basiert sein könnte, darüber waren sich sämtliche Abgeordnete, mit Ausnahme eines einzigen, einig.[2]) Der Regierungsentwurf wurde bedeutend gekürzt und im Sinne einer noch größeren Freiheit umgestaltet. Der Entwurf der Delegiertenversammlung kennt gar keine Konzessionsgewerbe und macht nur den Betrieb des Hausierhandels von der polizeilichen Erlaubnis abhängig. Außerdem setzt er einige örtlich zu regelnde Gewerbe fest. Der Erwerb des Bürgerrechts soll, wie auch der Regierungsentwurf vorsah, bei der gewerblichen Niederlassung nicht erforderlich sein. Die Abgeordneten beschlossen aber den wichtigen Zusatz, der auch in die Thüringischen Gewerbeordnungen überging, daß ein Gewerbetreibender, welcher fünf Jahre hindurch an einem Orte ansässig war, zum Bürgerrechtserwerb gezwungen werden kann. Über

[1]) Derselbe bestand zwar seit 1833, wurde aber in den Jahren 1854—1857 sistiert. Die Gewerbeausstellung von 1857 veranlaßte alsbald seine Reorganisation.

[2]) Vgl. Ausschußbericht im Weimarischen Schriftenwechsel von 1862, S. 385.

das gewerbliche Genossenschaftswesen enthält der Entwurf keinerlei Bestimmungen, ebensowenig über die Kinderarbeit in Fabriken und dergleichen, Handels- und Gewerbekammern aber möchte er eingeführt sehen.

Der von den Regierungen vereinbarte Entwurf wurde alsbald den Landtagen der verschiedenen Thüringischen Staaten vorgelegt, und wir werden im folgenden sehen, in welcher Weise die Gewerbeordnung schließlich in den uns speziell interessierenden Herzogtümern zustande kam.

XI. Kapitel.

Das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Am schnellsten drang der Geist der modernen gewerberechtlichen Prinzipien im Großherzogtum Weimar durch. Die Beratungen im Landtag, welche am 22. März 1862 eröffnet wurden, nahmen einen raschen und im ganzen glatten Verlauf. Schon am 30. April 1862 wurde daher die neue Gewerbeordnung publiziert, um am 1. Januar 1863 in Kraft zu treten, und zwar in der kürzeren und einfacheren Form, welche die Ausschußmajorität beantragt hatte.[1])

Die acht Abschnitte des Sächsischen Gesetzes und des Thüringer Regierungsentwurfs wurden dadurch in fünf Abschnitte zusammengefaßt. Namentlich die Marktbestimmungen sowie die Bestimmungen über das gewerbliche Hilfspersonal und die Genossenschaften, welche zu sehr in Einzelheiten eingingen, wurden zugunsten einer freieren Bewegung der Gewerbetreibenden geändert. Von der Errichtung von Handels- und Gewerbekammern nach dem Vorbilde Sachsens sah man ab, da man sich unter den gegebenen Verhältnissen von ihrer Dringlichkeit noch nicht überzeugen konnte. Als besonderer Vorzug der Weimarischen Gewerbeordnung gegenüber der Sächsischen ist die Gewährung der vollständigen inneren Freizügigkeit zu betrachten, während letztere in ihrem § 46 die Bestimmungen über das Verhältnis der Gewerbetreibenden zur Gemeinde bestehen ließ, wonach sogleich nach dem Antritt eines selbständigen Gewerbezweiges die Aufnahme in den Gemeindeverband erfolgen sollte.

---

[1]) Vgl. Ausschußbericht S. 384 ff. des Schriftenwechsels, sowie die Landtagsverhandlungen S. 317 ff. der Protokolle von 1862.

Die neue Weimarische Gewerbeordnung, zu deren Betrachtung wir nunmehr übergehen, bezeichnet in den beiden ersten Paragraphen den Umfang des Gesetzes und führt diejenigen Berufszweige auf, welche vom Gesetze nicht getroffen werden sollen, indem sich für dieselben entweder unbedingte Gewerbefreiheit von selbst versteht, z. B. für den Ackerbau, die Viehzucht, den Gartenbau u. a., oder indem gewisse Erwerbszweige zurzeit noch durch besondere Verhältnisse gebunden und besonderen gesetzlichen Vorschriften unterworfen sind, wie der Bergbau, die advokatorische Praxis, die Ausübung der Heilkunde, das Apothekergewerbe, die Eisenbahnunternehmungen, der Salzhandel usw.

Nach Feststellung dieser Ausnahmen beginnt das eigentliche Gesetz mit dem ersten Abschnitt „Von der Befugnis zum Gewerbebetriebe und deren Erwerbung". Nach § 3 ist der selbständige Betrieb eines jeden Gewerbes, welches nicht im Folgenden ausdrücklich an die Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft ist, jedem dispositionsfähigen Inländer, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat, ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Beschränkung in der Wahl des Orts frei, dafern er nur bei der Niederlassung an einem Ort, an dem er nicht heimatsberechtigt ist, einen Heimatschein und ein gutes Leumundszeugnis beibringt. Es gilt mithin als oberster Grundsatz: Gewerbefreiheit und Freizügigkeit für Inländer. Die allgemeine Dispositionsfähigkeit begann in Weimar mit dem vollendeten 21. Lebensjahr. Diese durch das Gesetz aufgestellte besondere gewerbliche Dispositionsfähigkeit ließ sich keineswegs durch stichhaltige Gründe rechtfertigen. Auch die Majorität des Ausschusses hatte dringend vor einer solchen ausnahmsweisen Behandlung der gewerblichen Unternehmungen gewarnt, zumal nach dem bisherigen Recht selbst die Erlangung des Meisterrechts mit dem Antritt der Volljährigkeit zulässig gewesen war. Sie wurde aber in der Sitzung vom 25. März 1862 überstimmt.[1])

Eine Ausnahme von der Altersbeschränkung wird nur gemacht, wenn jemand durch Erbgang in den Besitz eines Gewerbes gelangt; es genügt in diesem Falle das vollendete 21. Lebensjahr oder die

[1]) Sehr treffend bemerkte der freisinnige Abgeordnete Fries: „Es scheint mir aus dem Verhalten vieler Abgeordneten dem § 3 gegenüber hervorzugehen, daß es ihnen eigentlich vor ihrem eigenen Mute bange geworden ist; gestern noch haben sie sich mit kühnem Entschluß für die Gewerbefreiheit erklärt und nun werden sie ängstlich vor den Folgen und versuchen, das kaum geborene Kind zu verstümmeln." Landtagsverhandlungen von 1862, S. 359.

Mündigkeitserklärung. Weiter können auch die Bezirksdirektoren in besonderen unbedenklichen Fällen bis auf das vollendete 21. Lebensjahr Dispens erteilen (§ 4).

Wer ein selbständiges Gewerbe treiben will, hat davon dem Gemeindevorstande Anzeige zu machen, welcher sofort darüber eine Bescheinigung erteilt, wenn der beabsichtigte Gewerbebetrieb an keine besonderen Bedingungen gebunden ist und der Niederlassung keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen (§§ 5 und 7). Erst nach Empfang dieser Bescheinigung darf mit der Ausübung des Gewerbes begonnen werden. Die Anmeldungspflicht dient lediglich dem allgemeinen öffentlichen Interesse. Wenn sie daher das Gesetz auch auf jede wesentliche Veränderung des Gewerbes ausdehnt, so soll damit nicht etwa die künstliche Abgrenzung der Arbeitsgebiete wieder hergestellt werden. Die Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung sagt hierüber in § 9: „Als wesentlich verschiedene Gewerbe sind im allgemeinen nur solche zu betrachten, welche in bezug auf das verarbeitete Material und auf die Methode der Verarbeitung vollständig von einander abweichen. Auch die Vereinigung wesentlich verschiedener Arbeiten in einer Hand ist indes nicht als ein Betrieb verschiedener Gewerbe anzusehen und folgeweise eine besondere Anmeldung dieser Vereinigung nicht erforderlich, wenn alle Arbeiten auf die Herstellung einer Kategorie zusammengesetzter Artikel oder auf die Verarbeitung der Nebenprodukte des Hauptgewerbes berechnet sind, z. B. die Vereinigung von Tischler-, Tapezierer- und Schlosserarbeit zur Möbelfabrikation, der Wagner-, Sattler- und Schmiedearbeit zur Wagenfabrikation, oder die Ausdehnung der Gerberei auf die Lederabfälle."

Die Gewerbeordnung unterscheidet freie, konzessionierte, örtlich regulierte und solche Gewerbe, bei denen der Befähigungsnachweis erforderlich ist. Die freien Gewerbe bilden die große Mehrzahl, die andern Kategorien sind nur als Ausnahmen zu betrachten.

Eine Erlaubnis der zuständigen Behörde (Konzession) ist nach § 8 erforderlich:

1. zum Betrieb von Gasthöfen, Speise- und Schankwirtschaften und zur gewerbsweisen Vermietung von Schlafstellen;
2. zum Geschäftsbetrieb von Versicherungsanstalten aller Art, sowie als Feuerversicherungs- und Auswanderungsagent;
3. zum Geschäftsbetrieb als Pfandleiher, Pfandvermittler und Trödler;
4. für Theater- und Schauspielergesellschaften.

Die Beibehaltung des im Prinzip aufgegebenen Konzessionswesens für die genannten Gewerbe erscheint gerechtfertigt, insofern es sich hier um solche Gewerbe handelt, deren genauere Überwachung aus sicherheits- und sittenpolizeilichen Gründen im Interesse der Allgemeinheit liegt. Leider wird aber mit Rücksicht auf den Bundestagsbeschluß vom 6. Juli 1854, wonach in sämtlichen deutschen Staaten die Ausübung der Preßgewerbe von einer Konzession der Staatsbehörde abhängig sein soll, die Konzessionspflicht auch für alle Preßgewerbe beibehalten. Denn § 120 der Gewerbeordnung bestimmt, daß das Preßgesetz vom 23. Juni 1857, welches den Vorschriften des Bundestagsbeschlusses landesgesetzliche Gültigkeit verschaffte, in Kraft bleiben soll.[1]) Die Preßfreiheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, bleibt danach erheblichen Schranken unterworfen.

Jede Konzession ist persönlich; nur für Gasthöfe können auch Realkonzessionen erteilt werden. Der Inhaber einer Konzession behält dieselbe auf Lebenszeit, es sei denn, daß er sich einer ungesetzlichen Handlung schuldig macht. Eine Konzession kann zurückgenommen werden, wenn deren Inhaber die persönliche Qualifikation verliert oder wenn die Behörde bei Erteilung der Konzession über wesentliche tatsächliche Verhältnisse getäuscht worden ist.

In gleicher Weise bedarf jeder Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausierhandels, der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Als solcher wird jedoch im Sinne des Gesetzes nicht angesehen:

1. die Ausführung von Gewerbsarbeiten durch ständige Gewerbetreibende oder deren Arbeiter bei ihren Kunden, sowie das Austragen bestellter Waren;
2. das Anbieten von Leistungen;
3. das Herumtragen von allen Erzeugnissen der Land- und Waldwirtschaft;
4. der Einkauf inländischer Erzeugnisse und das Sammeln von Bestellungen — mit Ausnahme des Subskribentensammelns — durch Gewerbetreibende, deren Angehörige oder Handelsreisende (§ 13).

---

[1]) Ein Antrag der Abgeordneten Fries und Genossen, das Preßgesetz wieder aufzuheben, wurde seitens der Regierung abgelehnt. Vgl. Schriftenwechsel von 1862, S. 234, 495 und 497.

Außerdem unterliegen der örtlichen Regelung:

1. die Unterhaltung des Verkehrs innerhalb der Orte durch Fiaker, Droschken usw.;
2. die Versorgung der Gemeinden mit Leuchtgas und Wasser;
3. die Veranstaltung öffentlicher Schaustellungen;
4. der Gewerbebetrieb der Schornsteinfeger (§§ 15 und 17).

Ferner steht den Gemeinden die Anstellung verpflichteter Personen, welche besonderes Vertrauen in Anspruch nehmen, z. B. Lohndiener, Fremdenführer, Boten, Packer und dergleichen frei, jedoch ohne Ausschließung nicht Verpflichteter von derlei Dienstleistungen (§ 16).

Der Befähigungsnachweis, von welchem bisher die selbständige Ausübung sämtlicher zünftigen Gewerbe abhängig war, wird nur noch zur Ausübung des Hufbeschlags und zur Ausführung selbständiger Bauten gefordert (§ 18).

Der Gewerbebetrieb der Ausländer und der Verkehr über die Grenze ist, wie bisher, im allgemeinen nur nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit gestattet. Gemildert wird diese Bestimmung nur etwas dadurch, daß das Staatsministerium auch zur Zulassung solcher Ausländer, in deren Heimatslande die diesseitigen Staatsangehörigen beschränktere Gewerbeberechtigungen haben, Erlaubnis erteilen kann. Daß man sich nicht entschloß, fremden Arbeitskräften ungehindert die Niederlassung zu gestatten, lag weniger an einer Verkennung richtiger volkswirtschaftlicher Grundsätze, als in der Fürsorge, die durch die Gewerbefreiheit schon gesteigerte Konkurrenz der einheimischen Gewerbetreibenden nicht durch den Zuzug aus Nachbarstaaten, welche die Zunftverfassung beibehielten, zu vermehren. Allgemein kam in den Landtagsverhandlungen die Hoffnung zum Ausdruck, daß schon in kurzer Zeit von selbst an Stelle der Reziprozität die volle Freizügigkeit treten werde, dann nämlich, wenn die Gewerbefreiheit in allen deutschen Staaten eingeführt sein werde.[1])

In § 24 werden eine Anzahl von Gewerbebetrieben aufgeführt, deren Anlagen und Betrieb wegen der damit verbundenen Gefahren und Belästigungen für das Publikum zu ihrer Errichtung der ausdrücklichen Genehmigung der Obrigkeit bedürfen. Diese Bestimmung liegt auch im Interesse der betreffenden Unternehmer selbst. Denn „zeigen sich nach Inbetriebsetzung einer unter § 24 fallenden, aber

[1]) Vgl. besonders Landtagsverhandlungen von 1862, S. 395 und 396.

in Gemäßheit von §§ 26 bis 29 genehmigten und vorschriftsmäßig ausgeführten Anlage Gefahren und Nachteile für die Umgebung, so kann der Unternehmer auf Antrag der Gemeinde oder des Staates, wenn sich die Notwendigkeit dazu ergibt, ebenfalls zu Veränderungen und sogar zu gänzlicher Beseitigung der Anlage angehalten werden, er hat aber dann Anspruch auf volle Entschädigung" (§ 34).

Ferner dürfen solche Gewerbe, deren Ausübung mit ungewöhnlichem Lärm verknüpft ist, in der Nähe von Kirchen, Schulen, Krankenhäusern oder andern öffentlichen Gebäuden entweder gar nicht oder nur unter den geeigneten Beschränkungen in Betrieb gesetzt werden (§ 40).

Der zweite Abschnitt des Gesetzes behandelt den Umfang und die Ausübung der Rechte selbständiger Gewerbetreibender. Der Betrieb gewerblicher Unternehmungen unterliegt, abgesehen von den allgemeinen Polizei- und Steuervorschriften, keinen Beschränkungen mehr. Alle Verbietungs-, Zwangs- und Bannrechte werden endgültig aufgehoben (§ 42). Die völlig unzeitgemäße Trennung der Arbeits- und Absatzgebiete, der Unterschied zwischen Stadt und Land kommt in Wegfall und damit die Unzahl der Streitigkeiten, die sich aus den bisherigen Beschränkungen ergab. Die Arbeit ist jetzt frei geworden. Die Frage der Entschädigung der aufgehobenen Rechte wird durch ein besonderes Gesetz geregelt. Die Rechte auf ausschließliche Vervielfältigung von Werken der Literatur und Kunst, sowie auf ausschließliche Benutzung von Erfindungen, Mustern und Fabrikzeichen bleiben unberührt.

Das Verhältnis der Gewerbetreibenden zur Gemeinde ist das denkbar freieste: durch die gewerbliche Niederlassung an sich wird keine Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts begründet. Gemäß dem Beschluß der Thüringer Abgeordnetenversammlung[1]) erhielt jedoch die Gemeinde die Befugnis eingeräumt, von Gewerbetreibenden, welche fünf Jahre hindurch ihr Gewerbe ununterbrochen selbständig im Gemeindebezirke ausgeübt haben, zu verlangen, daß sie das Bürgerrecht erwerben oder den Gewerbebetrieb im Gemeindebezirk aufgeben; denn „das Interesse der Gemeinden erheischt es, ihnen das Recht zu geben, von denjenigen, welche wirklich sich dauernd unter selbständigen Verhältnissen niederlassen, zu verlangen, daß sie auch Mitglieder der Gemeinde werden".[2])

---

[1]) Siehe oben S. 71.

[2]) Schriftenwechsel von 1862, S. 399, Bericht des Ausschusses.

Die Erlaubnis zum ferneren Aufenthalte in einer Gemeinde kann einem darin nicht Heimatsberechtigten entzogen werden, wenn derselbe mit Entrichtung der öffentlichen Abgaben über ein Jahr im Rückstande bleibt, oder der Gemeinde durch Unterstützungsbedürftigkeit lästig wird, oder den guten Leumund verliert (§ 44).

Hatten es die älteren Gewerbeordnungen zur ausdrücklichen Bedingung gemacht, daß jeder Gewerbetreibende nur eine Werkstatt bezw. nur ein Verkaufslokal haben und nur ein Gewerbe treiben durfte, so gewähren die §§ 46—48 in dieser Hinsicht volle Freiheit. Ebensowenig ist die Vereinigung verschiedener Gewerbetreibender zu gemeinschaftlichem Gewerbebetriebe beschränkt. Es wird somit volle Assoziationsfreiheit gewährleistet.

Es war notwendig, daß mit Einführung der Gewerbefreiheit auch das unter der Herrschaft des Zunftwesens so gebräuchliche, ja bei der beschränkten Konkurrenz vielfach notwendige Taxenwesen beseitigt wurde. Die Preistaxen für Gewerbeprodukte, Waren oder Dienstleistungen werden abgeschafft, sie sind aber in folgerechter Durchführung der Bestimmungen über die Gewerbe, die einer behördlichen Genehmigung bedürfen, auch weiterhin zulässig für Agenten, Pfandleiher, Pfandvermittler und Trödler, für Transportgewerbe, Lohndiener, Fremdenführer und dergleichen und für Schornsteinfeger.

Bäcker, Fleischer, Gast- und Schankwirte können durch polizeiliche Verfügung angehalten werden, ihre Preise in ihren Gewerbslokalen auszuhängen (§ 49).

Beschlüsse von Gewerbetreibenden oder gewerblichen Korporationen über gleiche Preise und Löhne sind zwar nicht mehr verboten, haben aber für die Teilnehmer keine verbindliche Kraft. Zwangsmittel irgendwelcher Art gegen Nichtbeitretende oder Zurücktretende sind untersagt. Zuwiderhandlungen werden, falls nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Anwendung finden, mit einer Strafe bis zu 300 Taler oder acht Wochen Gefängnis belegt (§ 50).

Die Erlaubnis zur Abhaltung von Messen und Märkten bleibt von ministerieller Genehmigung abhängig. Der Verkehr auf denselben ist durch besondere Ordnungen zu regeln, sodaß allen Marktbesuchern hinsichtlich des Kaufs und Verkaufs gleiche Rechte gewährt werden (§ 51).

Der dritte Abschnitt handelt vom gewerblichen Hilfspersonal. Es werden hier zunächst besondere Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern gegeben, deren Notwendigkeit sich aus der

Tendenz der neuen fabrikmäßigen Betriebsform zur massenweisen Verwendung ungelernter jugendlicher Arbeitskräfte ergab. Kinder unter 12 Jahren dürfen außer bei ihren Eltern überhaupt nicht in Fabriken beschäftigt werden, Kinder von 12—14 Jahren nur am Tage und nicht länger als 10 Stunden. Personen, welche sich gegen Kinder, die sie beschäftigen, strafbarer Handlungen schuldig gemacht haben, kann die weitere Beschäftigung von Kindern untersagt werden (§ 52). Schulpflichtigen Kindern ist Zeit und Gelegenheit zum Besuche des nötigen Schulunterrichts zu gewähren (§ 53). Außerdem bedürfen Unmündige im allgemeinen zur Abschließung eines Arbeitsvertrags der Einwilligung des Vaters oder Vormunds (§ 54). Schriftlichkeit des Vertrags wird nicht verlangt.

Die folgenden Paragraphen behandeln eingehend die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter, wovon nur das Wichtigste hervorgehoben werden mag.

Zum Schutze der Arbeiter gegen Übervorteilung bei der Auszahlung des Lohnes finden wir ein Verbot des Trucks. Zu Zahlungen für Löhne dürfen Waren bei Strafe bis zu 300 Mark selbst mit Einwilligung der Arbeiter nicht verwendet werden. Bei gleicher Strafe ist die Auslohnung mit Anweisungen sowie die Zahlung mit Wechseln über Kurs oder mit Gold[1]) über Kurs an Arbeiter verboten. Arbeiter, welche in dieser Weise bezahlt worden sind, können jederzeit die Bezahlung nachverlangen (§ 59). Verabredungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über Entnahme von Bedarfsmitteln aus bestimmten Verkaufsstellen, sowie solche Verabredungen, welche dazu dienen sollen, das Verbot der Auslohnung mit Waren zu umgehen, sind nichtig. Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht auf etwaige, mit Übereinstimmung der Arbeiter oder durch die Fabrikordnung getroffene Einrichtungen zur Beschaffung von Wohnung, Feuerung, Beleuchtung, Lebensmitteln, Arzeneien und Arbeitsmaterialien für die Arbeiter unter Anrechnung auf den Lohn (§ 60). Denn es gibt Fälle, in denen die Gewährung von Naturalien nicht zu umgehen und für den Arbeiter selbst vorteilhaft ist, so besonders bei einzeln stehenden Fabriken.

Eine volle Zusicherung der Koalitionsfreiheit finden wir noch nicht. Der § 61 erklärt zwar Verabredungen von Arbeitern zur Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit usw. nur mehr für unverbindlich für die Teilnehmer, verbietet sie also nicht grundsätzlich,

[1]) Wegen der damals in Deutschland herrschenden Silberwährung.

wie dies früher der Fall war; dagegen gehören solche Verabredungen nach § 56c zu den Gründen, welche zu einer sofortigen Entlassung der Arbeiter ohne Kündigung berechtigen. Es ist dies also ein indirektes Verbot der Koalition. Eine besondere Strafbestimmung gegen Anwendung von Zwangsmitteln gegen die Genossen bei derartigen Verabredungen, wie sie der Regierungsentwurf enthielt, wurde vom Landtag abgelehnt, mit der Begründung, daß einmal die Entlassung die beste Strafe sei und daß außerdem schon das Strafgesetzbuch eine hinreichende Handhabe dagegen biete.

Die Ausdehnung des Großbetriebs, die Errichtung zahlreicher Fabriken und die Einführung der Maschinen hatten eine Menge Mißstände und Gefahren für die Arbeiter im Gefolge. Man muß anerkennen, daß dieser neuen Entwickelung durch Aufnahme wenigstens einiger allgemeiner Bestimmungen Rechnung getragen wurde, welche allen Arbeitern, nicht nur den Lehrlingen und Kindern, den nötigen Schutz vor Gefahren gewähren sollten. So ist nach § 63 jeder Unternehmer verbunden, auf seine Kosten alle Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Arbeitsstätten zu tunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit von der zuständigen Behörde angeordnet werden. Unternehmer, die mehr als 20 Arbeiter in gemeinschaftlichen Werkstätten beschäftigen, sind gehalten, eine Fabrikordnung aufzustellen, welche eine genaue Regelung des Arbeitsverhältnisses enthält.

Die Bestimmungen über das Lehrlingswesen (§§ 65—72) entbehren einer straffen Regelung. Der frühere Lehrzwang, die Beschränkung in der Annahme der Lehrjungen usw. sind abgeschafft. Man überläßt alles dem freien Ermessen der Einzelnen und der Übereinkunft im Lehrvertrage. Jedem steht es frei, sich für ein Gewerbe auszubilden, wie lange er will, wo und auf welche Weise er sein Ziel am besten zu erreichen gedenkt. Die Annahme von Lehrlingen kann einem Gewerbetreibenden nur unter den im § 52 ausgesprochenen Voraussetzungen verboten werden, d. h. wenn er sich in strafbarer Weise gegen ihm anvertraute jugendliche Personen vergangen hat. Beim Vorliegen triftiger Gründe ist der Lehrherr wie der Lehrling zur sofortigen Aufhebung des Lehrvertrags berechtigt. Bei Aufhebung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit, die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugnis fordern. Endlich werden in derselben

Weise wie in den früheren Zunftgesetzen allgemeine Bestimmungen über die gegenseitigen Pflichten der Lehrlinge und Lehrherren getroffen. Prüfungen irgendwelcher Art kennt das Gesetz nicht mehr.

Diese Bestimmungen gehen in mancher Beziehung zu weit. Eine sorgfältige Ausbildung der künftigen Handwerker, wie sie gerade die im Zeichen der Gewerbefreiheit wachsende Konkurrenz gebieterisch verlangt, gewährleisten sie in keiner Weise. Das laissez-faire-Prinzip wurde auf die Spitze getrieben, indem man vom Lehrherrn keinerlei Gewähr seiner beruflichen Tüchtigkeit mehr verlangte und auch keine fakultative Prüfung der Lehrlinge vorsah.

Große Schwierigkeiten bot der Gesetzgebung die Gestaltung der künftigen Organisation der Gewerbetreibenden, eine Frage von der allergrößten Bedeutung für die fernere Entwickelung des gewerblichen Lebens, welche der vierte Abschnitt der Gewerbeordnung, mit dem Titel „Von den Vereinigungen und Genossenschaften der Gewerbetreibenden und von den gemeinnützigen Anstalten", regelte. Die Vereinigung der Handwerker in den Zünften büßte durch die neue Gewerbeverfassung nicht nur ihre Eigenschaft als Zwangsorganisation ein, sondern die Innungen wurden aller Vorrechte und Privilegien beraubt und verloren somit die eigentliche Grundlage, auf der sie ruhten. Es konnte unter solchen Umständen zweifelhaft erscheinen, ob sich die Innungen überhaupt noch als lebensfähig erweisen würden. Die Vereinigung ihrer Kräfte zur Hebung der Produktion, zu gegenseitiger Unterstützung und zur Förderung von Bildungsanstalten bot den Gewerbetreibenden freilich noch immer ein reichliches Betätigungsfeld im Kampf gegen das Großkapital. Man beschloß daher, die bisherigen Innungen nicht aufzuheben, sondern als öffentlich-rechtliche Verbände mit bestimmten gewerblichen Befugnissen bestehen zu lassen, sie aber jeglicher Zwangsbefugnis sowohl nach innen wie nach außen zu entkleiden.

Ihre Befugnisse erstrecken sich auf folgende Gebiete:

1. Regelung der Verhältnisse zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Lehrlingen und Gehilfen innerhalb der durch die Gewerbeordnung festgesetzten Grenzen;
2. Beilegung der zwischen den Genossen untereinander oder ihren Lehrlingen und Gehilfen aus dem Arbeitsverhältnis entstehenden Streitigkeiten;
3. Gründung, Förderung und Verwaltung von Fachschulen und ähnlichen gemeinnützigen Anstalten;

4. Gründung von Anstalten (Kassen) zur Unterstützung der Mitglieder und ihrer Angehörigen und Gehilfen (§ 76).

Ferner wird der Ein- und Austritt der Innungsmitglieder sowie die Auflösung der Korporationen genau geregelt.

Die Neubildung ähnlicher Verbände wird unter staatliche Oberaufsicht gestellt. Solche „Genossenschaften" fallen unter das Vereins- und Versammlungsrecht und können die Rechte einer juristischen Person erwerben (§ 74).

Dem Gedanken der freien Genossenschaft brachten die Handwerker noch kein Vertrauen entgegen. Die fernere Zugehörigkeit zu einer gewerblichen Organisation schien ihnen überflüssig, weil sie ihnen keine greifbaren persönlichen Vorteile mehr gewährte. Auch waren die Bestimmungen bezüglich der Verwendung des Innungsvermögens im Falle der Auflösung, welche den Mitgliedern die freie Verfügung über dasselbe überließen, einem Fortbestande der Innungen nicht günstig.[1]) Sehr bald nach Einführung der Gewerbefreiheit lösten sich daher die meisten — in der Stadt Weimar sämtliche — Innungen auf. Sie machten von der Erlaubnis, als freie Genossenschaften fortzubestehen, keinen Gebrauch. Ihre etwa noch vorhandene Lebenskraft verwandten sie auf die Ausübung kleinlicher Verbietungsrechte, mit deren Beseitigung auch das Interesse am Fortbestand der Innung erlosch.

Derselbe Abschnitt trifft ferner zweckmäßige Bestimmungen über die Errichtung und das Fortbestehen von Arbeiterverpflegungskassen. Es können nach §§ 77 und 78 Gewerbegehilfen und Fabrikarbeiter verpflichtet werden, Beiträge zu Kassen zu zahlen, deren Zweck die Unterstützung in Erkrankungsfällen und Bestreitung von Begräbniskosten ist. Die schon bestehenden Kassen dieser Art bleiben in ihrer seitherigen Verfassung und Wirksamkeit bestehen.

Übrigens ist es zulässig, für alle Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter, welche zu keiner Kasse steuern, die Pflege in Erkrankungsfällen durch Verpflichtung zu regelmäßigen Beiträgen an ein Krankenhaus zu sichern.

Der fünfte und letzte Abschnitt des Gesetzes handelt von den Behörden und dem Verfahren in Gewerbesachen und zieht eine

---

[1]) Die Sächsische Gewerbeordnung sicherte im Gegensatz hierzu dem Staate und der Gemeinde weitgehende Ansprüche auf das Innungsvermögen, was verhindern sollte, daß die Aussicht auf augenblicklichen Gewinn den Einzelnen einer Auflösung seiner Innung geneigt machte.

strenge Grenze zwischen Rechtssprechung und Verwaltung. Die Durchführung vorstehender Bestimmungen erfolgt durch die Verwaltungsbehörden, denen auch die Befugnis zusteht, die nach Maßgabe der Gewerbeordnung verwirkten Geldstrafen einzuziehen. Sofern die Schuldigen der Anforderung nicht nachkommen, haben die Gerichte das Strafverfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen einzuleiten.

Über die privatrechtlichen Forderungen und Ansprüche der Gewerbetreibenden untereinander, ferner der Unternehmer gegen ihr Arbeits- und Hilfspersonal haben die Gerichte zu entscheiden, auch wenn diese Forderungen und Ansprüche auf den durch dieses Gesetz geordneten Verhältnissen beruhen.

XII. Kapitel.

Das Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Als nächster Thüringischer Staat folgte mit der Einführung der Gewerbefreiheit das Herzogtum Sachsen-Meiningen durch die Gewerbeordnung vom 16. Juni 1862, welche ebenfalls am 1. Januar 1863 in Kraft trat. Der Meininger Landtag schloß sich „im Hinblick auf eine vielleicht noch mögliche Gleichförmigkeit der Thüringischen Gewerbegesetzgebung" eng an die Weimarische Gewerbeordnung an.[1]) Abweichungen wurden nur da vorgenommen, wo sie sich durch örtliche Verhältnisse oder Verschiedenheit der übrigen Gesetzgebung als notwendig ergaben. Hervorzuheben ist folgendes:

Auch in Meiningen wurde ein Antrag auf Aufhebung der Verordnung vom 4. September 1854 betreffs Verhinderung des Mißbrauchs der Presse sowie des Preßgesetzes vom 23. Mai 1856 seitens der Regierung abgelehnt. Die Gewerbeordnung findet auf die Preßgewerbe keine Anwendung (Artikel 1).

Artikel 47 macht die Einführung von Arbeitsbüchern obligatorisch. Sie dienen dem Zweck, die Nachweise darüber aufzunehmen, bei welchen Arbeitgebern und wie lange der Inhaber in Arbeit gestanden und ob er seinen Verpflichtungen gegen die Arbeitgeber und gegen die Kassen, denen er beitragspflichtig war, genügt hat.

Da das Handelsgremium zu Sonneberg mit den dortigen Handelsprivilegien zusammenhing, also auch mit denselben durch das neue

[1]) Vgl. Bericht des Gesetzgebungsausschusses in den Beilagen zu den Landtagsverhandlungen des Herzogtums Sachsen-Meiningen von 1860—1862, S. 1033.

Gesetz aufgehoben wurde, schien es zweckmäßig, der Stadt Sonneberg die Mittel zu gewähren, diesen Verlust auf gesetzlichem Wege wieder auszugleichen. Mit Rücksicht hierauf und weil ferner auch in anderen Teilen des Landes infolge von Eisenbahnanlagen und neu aufblühenden Industriezweigen eine wesentliche Änderung in den Gewerbeverhältnissen zu gewärtigen war, wurde noch folgender Artikel 77 aufgenommen:

„In den als Mittelpunkt der Gewerbe und des Handels sich zeigenden Orten können in Übereinstimmung mit der Mehrzahl der Interessenten Handels- und Gewerbekammern eingerichtet werden, welche bestimmt sind, die gemeinschaftlichen Interessen des Handels und der Gewerbe zu vertreten und der Regierung als sachverständige Organe zu dienen.

In bezug auf die Wahl der Mitglieder finden die für die Wahlen der Gemeinderäte bestehenden Vorschriften Anwendung."

Im übrigen stimmt die Meininger Gewerbeordnung fast wörtlich mit der Weimarischen überein.

XIII. Kapitel.

Das Herzogtum Sachsen-Gotha.

Die neuen Gewerbegesetze der übrigen drei Thüringischen Herzogtümer traten ein halbes Jahr später, wie die zuerst besprochenen, am 1. Juli 1863 in Kraft. Am 21. März 1863 wurde die Gewerbeordnung für das Herzogtum Sachsen-Gotha verkündet. Den Beratungen im Landtag wurde gleichfalls die Weimarische Gewerbeordnung zu Grunde gelegt und deren Grundsätze zugunsten der Gleichförmigkeit der Thüringischen Gewerbegesetzgebung, soweit es irgend möglich war, beibehalten.[1]) Infolge der Landtagsbeschlüsse wurden aber in das Gothaer Gesetz noch weitergehende Bestimmungen aufgenommen, als in das Weimarische. Es weicht in folgenden Punkten von letzterem ab:

Der § 3 gestattet jedem dispositionsfähigen Inländer den selbständigen Gewerbebetrieb uneingeschränkt, während diese Befugnis in Weimar, Meiningen und Altenburg von der Vollendung des 24. Lebensjahres abhängig gemacht wurde.

Nach § 8 ist jede Konzession persönlich. Eine Ausnahme für Gasthöfe, für welche in Weimar auch eine Realkonzession erteilt werden kann, wird nicht gemacht.

---

[1]) Vgl. Gothaer Landtagsverhandlungen von 1862, S. 353 ff.

Die Preßgewerbe fallen unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung, und zwar werden sie mit als Konzessionsgewerbe aufgezählt. Es wird ihnen dadurch eine größere Bewegungsfreiheit garantiert, daß das Recht zu ihrer Ausübung nur durch richterliches Urteil entzogen werden kann (§§ 7 und 12).

Für den Hufbeschlag ist kein besonderer Befähigungsnachweis erforderlich. Für Bauhandwerker wird derselbe nur zur Ausführung solcher Neu- und Reparaturbauten, welche der baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, gefordert. Namentlich wird auch die Ausführung nicht mit Feuerungsanlagen versehener landwirtschaftlicher Baulichkeiten den Ungeprüften freigegeben (§ 18).

Die Bestimmungen über die Aufhebung der Verbietungsrechte und Abgaben (§ 42) sind viel ausführlicher und präziser als im Weimarischen Gesetz. Insbesondere werden auch alle bisherigen für die Erteilung der Erlaubnis zum Gewerbebetrieb, sowie alle für den Gewerbebetrieb selbst zu entrichtenden persönlichen Abgaben, abgesehen von Sporteln usw., aufgehoben.

Endlich hebt das Gothaer Gesetz ausdrücklich hervor, daß der Besitz eines Realrechts den Eigentümer vom Nachweis der persönlichen Eigenschaften, welche die Gewerbeordnung vorschreibt, nicht befreie. Besitzt er diese nicht, so kann er das Gewerbe nur durch einen qualifizierten Stellvertreter oder Pachter ausüben lassen (§ 43).

XIV. Kapitel.

Das Herzogtum Sachsen-Koburg.

Die Verkündigung der Koburger Gewerbeordnung erfolgte am 26. Juni 1863. Bereits am 30. Januar 1862 hatte die Regierung dem Landtag einen Gesetzentwurf zugehen lassen, welcher die Einführung der Gewerbefreiheit bezweckte, der indessen, unbekümmert um die gemeinsame Thüringische Regierungsvorlage, sich eng an das Sächsische Gesetz anlehnte und die Tendenz des letzteren verfolgte, den ganzen künftigen Gewerbebetrieb zu organisieren und in feste Formen zu zwingen. Der Landtag entfernte in seiner Sitzung vom 12. und 13. Februar 1862[1]) aus diesem Entwurf alles, was den gedachten Zweck verfolgte, wie die Marktbestimmung, die Organisation des Ge-

[1]) Koburger Landtagsverhandlungen von 1862, S. 197 ff.

werbegehilfenwesens, der Handels- und Gewerbekammern, der Genossenschaften. Der Landtag beseitigte ferner das ganze Konzessionswesen, davon ausgehend, daß dasselbe nur als eine Ausnahme vom Zunftzwang einen Sinn habe, mit dem Wegfall der Regel aber als Ausnahme auch nicht länger bestehen könne. Es konnte aber leider wegen erheblicher Differenzen bezüglich der Regulierung des Betriebs der Preßgewerbe mit der Regierung keine Einigung erzielt werden. Die Regierung verlangte Beibehaltung der Konzessionspflicht, der Landtag dagegen verwarf derartige Präventivmaßregeln, zumal schon das Preßgesetz von 1851 hinlänglich scharfe Strafbestimmungen gegen Mißbrauch der Presse enthielte. Der Bundesbeschluß von 1854 betreffend die Konzessionspflicht der Preßgewerbe aber war, was auch die Regierung zugeben mußte, ungültig, da er nicht in Koburg publiziert worden war.

An diesen Differenzen scheiterte das ganze Gewerbegesetz und die Regelung der Gewerbefrage wurde dadurch für Koburg über ein Jahr hinausgeschoben.

Erst am 22. Juni 1863 kam es über einen neuen Entwurf bezüglich der Preßgewerbe zu einem Kompromiß zwischen Regierung und Landtag und bereits am 26. Juni 1863 wurde das neue Gesetz verkündet.

Die Koburger Gewerbeordnung sieht von der Festsetzung einer besonderen Altersgrenze als Bedingung für den selbständigen Gewerbebetrieb ab und bestimmt nur allgemein: Jeder Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechts ist berechtigt, im ganzen Umfang des Herzogtums unter den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes jedes Gewerbe zu betreiben und zu dem Zweck in jeder Ortsgemeinde seinen Wohnsitz zu nehmen, sofern und auf so lange er einen Rückaufnahmeschein seiner Heimatgemeinde beibringt (Artikel 1 und 2).

Diese Befugnisse kommen auch den Angehörigen der übrigen Deutschen Bundesstaaten zu, sofern dieselben auf Verlangen der Ortsbehörde ihre Unbescholtenheit nachweisen. Man hatte in Koburg erkannt, daß das Zuströmen von auswärtigen Arbeitskräften nur erwünscht sei, und hatte die Reziprozität als allgemeine Bedingung der Niederlassung beseitigt. Nur für gewisse besondere Fälle ist dem Staatsministerium die Befugnis eingeräumt, Angehörigen von Staaten, in denen über Gewerbefreiheit und Niederlassung eine von der Koburgischen grundsätzlich verschiedene Gesetzgebung besteht, die Niederlassung zu untersagen. Was also in den übrigen Thüringischen

Staaten zur Regel erhoben wurde, bildet hier nur eine Ausnahme. Angehörige nicht deutscher Staaten sind zum Gewerbebetrieb nur auf Grund von Staatsverträgen oder ministerieller Genehmigung befugt (Artikel 4).

Der Begriff der Konzessionierung, als einer beliebigen Bewilligung, welche als ohne Verpflichtung gegeben, nach Belieben auch wieder zurückgezogen werden konnte, ist ganz aus dem Gesetz verschwunden. Gewisse Gewerbe jedoch — es sind im wesentlichen dieselben, welche in Weimar konzessionspflichtig sind oder der örtlichen Regulierung unterliegen — dürfen nur nach erlangter Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde betrieben werden (Artikel 6).

Zum Betrieb der Preßgewerbe ist die Erlaubnis der zuständigen Verwaltungsbehörde (Konzession) erforderlich. Diese kann jedoch nur denjenigen versagt werden, welche infolge gerichtlicher Verurteilung wegen eines durch die Presse verübten Verbrechens oder Vergehens sich nicht im Besitze der staatsbürgerlichen und Ehrenrechte befinden (Artikel 7).

Die Erlaubnis zum Betrieb der Preßgewerbe kann nur durch richterliches Urteil und nur in dem Falle entzogen werden, wenn wegen eines durch die Presse begangenen Verbrechens oder Vergehens auf Verlust der staatsbürgerlichen und Ehrenrechte erkannt wird (Artikel 30).

Ein Befähigungsnachweis wird nur noch für das Baugewerbe beibehalten (Artikel 8).

XV. Kapitel.

Das Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Die Altenburger Gewerbeordnung vom 31. März 1863 hielt mit den bisher besprochenen nicht gleichen Schritt.

Die Zahl der konzessionspflichtigen Gewerbe ist hier größer als in Weimar. Es werden dazu außer den im Weimarischen Gesetz genannten Gewerben gerechnet: die Gewerbe der Kammerjäger, Gesindemäkler, Auktionatoren, Abdecker; ferner die Fabrikation und der Handel mit Spielkarten (§ 8).

Auch die Zahl der örtlich regulierten Gewerbe ist ausgedehnter als in Weimar, indem auch das Musikmachen an öffentlichen Orten in den Städten, die Errichtung und der Betrieb öffentlicher Bade-

und Schwimmanstalten, sowie von Turnanstalten für Erwachsene ortsobrigkeitlicher Genehmigung bedarf.

Den zweiten Abschnitt „Von dem Verluste des Rechts zum Gewerbebetrieb", welcher die Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetrieb in die Hände der Verwaltungsbehörden legt und diesen das Recht einräumt, die einstweilige Einstellung des Betriebs eines Gewerbes anzuordnen, enthält das Weimarische Gesetz auch nicht. In dem ganzen Abschnitt findet sich nicht einmal eine Bestimmung, welche dem betreffenden Gewerbetreibenden wenigstens gerichtliche Entscheidung seines Falles ermöglicht.

Der § 46, welcher die Verbietungsrechte im allgemeinen aufhebt, bestimmt, daß die städtischen Braugerechtsamen nur ihres ländlichen Zwangsbezirks, innerhalb dessen sie die Errichtung neuer Brauereien auf dem platten Lande untersagen konnten, verlustig gehen. Im übrigen bestehen sie bis auf weiteres fort. Ferner bleiben die Bannrechte der Kavillereien und die der Papiermühlen bezüglich des Hadernsammelns erhalten.

Im § 58 wird die Einführung der Arbeitsbücher angeordnet.

Die Auflösung bestehender Innungen wird dadurch erschwert, daß das nach Abzug der Passiven übrig bleibende Vermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden darf. Dasselbe fällt vielmehr der Gemeinde des Innungssitzes mit der Verpflichtung zu, zunächst für fortdauernde Erfüllung der die Innung selbst überdauernden Verbindlichkeiten und für Erhaltung der von der Innung begründeten gemeinnützigen Anstalten zu sorgen (§ 87).

Gewerbliche Genossenschaften, die die Rechte einer juristischen Person erlangt haben, und die Krankenverpflegungskassen unterliegen der polizeilichen Aufsicht der Ortsobrigkeit (§ 92).

Endlich wird den Verwaltungsbehörden die Entscheidung in privatrechtlichen Streitigkeiten eingeräumt, welche aus dem Arbeits- und Lehrvertrag herrühren, soweit der Streitwert die Summe von 10 Talern nicht übersteigt (§ 95).

Schluß.

Nachdem wir uns das Gewerberecht der Thüringischen Herzogtümer und seinen Entwicklungsgang bis zur Einführung der Gewerbefreiheit vergegenwärtigt haben, wird es zweckmäßig sein, zur Hervorhebung der wichtigsten Unterschiede noch einen kurzen Blick auf die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869, die spätere Reichsgewerbeordnung, zu werfen. Dieselbe galt von Anfang an auch für die Thüringer Staaten als Glieder des Norddeutschen Bundes bezw. Deutschen Reichs, und die einzelstaatlichen Gewerbeordnungen wurden durch sie nach kurzer Geltungsdauer wieder aufgehoben. Das größte Verdienst dieser Reichsgewerbeordnung, welche gleichfalls auf dem Prinzip der Gewerbefreiheit stand, ja dasselbe noch strenger durchführte, war, daß sie innerhalb des ganzen Reiches die volle Freizügigkeit gewährte und ein einheitliches deutsches Gewerbewesen schuf, welches fähig war, der ausländischen Konkurrenz kühn die Spitze zu bieten. Im einzelnen ist noch folgendes hervorzuheben:

Was zunächst den Umfang der Gewerbeordnung anbetrifft, so ist zu beachten, daß manche Unternehmungen, wie der Geschäftsbetrieb der Versicherungsgesellschaften sowie derjenige der Auswanderungsagenten, im Gegensatz zur Thüringischen Gesetzgebung nicht mehr unter die Gewerbeordnung fallen, während die Versicherungsagenten ihr nach wie vor unterstehen. Andererseits trifft die Reichsgewerbeordnung auch einzelne Bestimmungen über die Ausübung der Heilkunde und des Apothekergewerbes, worüber die Thüringischen Gesetze nichts enthielten.

Die Reichsgewerbeordnung gestattet den selbständigen Betrieb eines Gewerbes im allgemeinen jedermann (§ 1). Nicht nur die Altersgrenze von 24 Jahren, welche Weimar, Meiningen und Altenburg vorschrieben, sondern auch das Erfordernis der Volljährigkeit

(in Koburg und Gotha) als Vorbedingung für den selbständigen Gewerbebetrieb ist beseitigt.

Allgemeines Erfordernis für den Beginn eines selbständigen Gewerbebetriebs ist lediglich die Anzeige bei der zuständigen Behörde. (§ 14).

Für gewisse Gewerbe bestehen wie in Thüringen besondere Vorschriften. Die reichsgesetzliche Konzessionspflicht ist ausgesprochen für Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten (§ 30), für Schauspielunternehmer (§ 32) und für den Betrieb von Gastwirtschaften, Schankwirtschaften oder Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus (§ 33).

Neu hinzugekommen sind also die privaten Heilanstalten, im übrigen aber ist das Gebiet der konzessionspflichtigen Gewerbe, namentlich Altenburg gegenüber, erheblich eingeschränkt. Besonders wichtig ist die vollständige Beseitigung der Konzessionspflicht für die Preßgewerbe; dieselben müssen nur gleichzeitig mit der Anzeige auch ihr Gewerbelokal angeben. Auch die Feuerversicherungsagenten unterliegen der Konzessionspflicht nicht mehr (§ 14, 2).

Gegen Tanz-, Turn- und Schwimmlehrer, Trödler, Händler mit Garnabfällen und dergleichen, Pfandleiher und Gesindevermieter bleibt den Behörden nur noch die Befugnis, den Gewerbebetrieb zu untersagen, wenn die betreffenden Personen wegen gewisser Verbrechen oder Vergehen bestraft werden (§ 35).

Der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterliegen ebenso wie in Thüringen die Verkehrs- und Straßengewerbe (Droschkenkutscher, Dienstmänner usw. § 37). Die Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren, der Wäger, Messer usw. sind zwar frei, doch gibt die Reichsgewerbeordnung den Staats- bezw. Kommunalbehörden das Recht, diese Gewerbe nur durch bestimmte behördlich angestellte Personen ausüben zu lassen (§ 36).

Der Befähigungsnachweis wird von den Hufschmieden und Bauhandwerkern nicht mehr verlangt, wohl aber von Seeschiffern, Seesteuerleuten und Lotsen (§ 51); doch kommt diese Bestimmung für Thüringen nicht in Betracht. Für die Medizinalgewerbe wird der Begriff der Approbation eingeführt, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt wird; und zwar ist die Approbation erforderlich für die Bezeichnung als Arzt und für die Ausübung des Apothekergewerbes, unabhängig von der überall landesgesetzlich bestehenden Konzessionspflicht der Apotheker (§ 29).

Während die Art der Anlagen im allgemeinen dem freien Ermessen der Gewerbetreibenden überlassen ist, bleiben die sogenannten lästigen oder gefährlichen Anlagen ganz ähnlichen Beschränkungen unterworfen, wie in Thüringen (§§ 16—27).

Hinsichtlich des Gewerbebetriebs im Umherziehen geht die Gewerbeordnung des Reiches weiter als diejenigen der Thüringischen Staaten. Es ist darin nicht mehr von einer behördlichen Erlaubnis die Rede, sondern erforderlich ist nur ein Legitimationsschein (§ 55), der jedoch Reichsangehörigen nur aus bestimmten gesetzlichen, in der Person des Betreffenden liegenden Gründen versagt werden kann (§ 57).

Der Besuch der Märkte sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem jeden mit gleichen Rechten frei (§ 64). Es ist also, wie auch in den Thüringischen Gewerbeordnungen, die volle Marktfreiheit gewährleistet. Die Reichsgewerbeordnung regelt aber den Marktverkehr genauer wie diese, und zeichnet sich unter anderem vor ihnen dadurch aus, daß sie genau bestimmt, welche Warengattungen auf den einzelnen Märkten zulässig sind.

Die gewerbliche Organisation wurde noch weniger begünstigt, als es bisher in den Thüringer Herzogtümern der Fall war. Die alten Innungen sind ebenso wie die neu zu gründenden nur noch freie privatrechtliche Vereine, die in ihrer Selbstverwaltung teilweise beschränkt sind.[1]) Sie sollen die allgemeinen Interessen ihres Gewerbes wahrnehmen; besondere Befugnisse, wie sie den Innungen in Thüringen hinsichtlich der Regelung der Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, der Entscheidung von Streitigkeiten usw. erhalten blieben, haben sie nicht mehr.

Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehilfen oder Lehrlingen, die sich aus dem Arbeits- bezw. Lehrverhältnis ergeben, sind, soweit besondere Behörden für diese Angelegenheiten bestehen, bei diesen, im andern Falle bei der Gemeindebehörde, vorbehaltlich der Berufung auf den Rechtsweg, zur Entscheidung zu bringen. Auch können durch Ortsstatut Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden, welche durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bilden sind (§ 108).

Den Gesellen und Arbeitern wird durch den § 152 nicht nur die volle Koalitionsfreiheit gewährt, es wird auch des weiteren

[1]) Vgl. hierzu Weber, Reichsgewerbeordnung mit Anmerkung, Erlangen 1872, S. 61.

verfügt, daß die Zugehörigkeit eines Arbeiters zu einer Koalition keinen Grund mehr zu sofortiger Entlassung bilden kann.

Alle übrigen Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung über das Lehrlings- und Gesellenwesen, die Fabrikarbeiter, das Taxenwesen usw. zeigen eine derartige Übereinstimmung mit der durch die Sächsischen Herzogtümer getroffenen Regelung dieser Verhältnisse, daß es sich erübrigt, hierauf näher einzugehen.

Im Laufe der folgenden Jahrzehnte hat dann die Reichsgewerbeordnung erhebliche Veränderungen und Ergänzungen erfahren, deren Aufzählung den Rahmen der vorliegenden Abhandlung überschreiten würde. Besonders war es die Organisations- und Bildungsfrage, die in Theorie und Praxis heiß umstritten wurde.

Ich habe oben schon darauf hingewiesen, wie die Gewerbefreiheit in der Behandlung dieser Fragen und der Ablehnung jeglichen staatlichen Eingriffs das Maß des Wünschenswerten überschritt. Die Gesetzgebung suchte daher seit den achtziger Jahren in einer Reihe von Gewerbenovellen schrittweise eine umfassende Neuorganisation des Innungslebens zur Durchführung zu bringen. Ihren Abschluß fand diese Entwicklung in der großen Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897, dem sogenannten Innungs- und Handwerkergesetz, das die Errichtung der Handwerkskammern und eine vollständige Neuorganisation des Innungswesens brachte.

Nachdem sich die Handwerker in die gesetzlichen Bestimmungen eingelebt haben, reift in ihnen immer mehr die Erkenntnis, daß dieses Gesetz zu ihrem Wohl geschaffen worden ist und es zeigt sich immer deutlicher, daß die segensreiche Wirkung des Gesetzes vornehmlich einer besseren Heranbildung des gewerblichen Nachwuchses dient. Zweifellos bedeutet diese Handwerkernovelle einen neuen Abschnitt in der modernen Handwerkerpolitik und eine große Errungenschaft für das Handwerk im allgemeinen.

Anfangs war der Handwerkerstand der Meinung, daß eine wesentliche Besserung seiner wirtschaftlichen Lage nur dann eintreten würde, wenn der allgemeine Befähigungsnachweis eingeführt würde. Deshalb setzte alsbald nach Inkrafttreten des Handwerkergesetzes eine lebhafte Agitation ein, die die Wiedereinführung des obligatorischen Befähigungsnachweises bezweckte. Die einsichtigeren Handwerker sahen aber die Unmöglichkeit der Durchführung einer derartig einschneidenden gesetzlichen Maßnahme ein und suchten nur das zu gewinnen, was unter den gegebenen Verhältnissen erreichbar erschien. So kam die

Novelle vom 30. Mai 1908 (in Kraft seit 1. Oktober 1908), betreffend den sogenannten kleinen Befähigungsnachweis, zustande, nach welcher die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen vom Bestehen der Meisterprüfung abhängig gemacht ist. Der Meistertitel hat dadurch eine erhöhte Bedeutung erlangt, damit ist aber auch zugleich die Bildungsfrage des Handwerks wesentlich gefördert worden.

Zum Schlusse meiner Ausführungen gebe ich der Hoffnung Ausdruck, daß es gelingen möge, das Handwerk auf Grund dieser Neuregelung einer besseren Zukunft entgegenzuführen, damit die oftmals erhobenen Forderungen verstummen mögen, die den gegenwärtigen volkswirtschaftlichen Anschauungen unter dem Gesichtspunkte der technischen Entwicklung von Handwerk und Gewerbe widersprechen.

Lebenslauf siehe nächstes Blatt.

Lebenslauf.

Verfasser dieser Arbeit, Paul Möslein, evangelischer Konfession, wurde am 3. Juli 1882 zu Dermbach in der Rhön (Großherzogtum Sachsen) als Sohn des jetzt in Weimar lebenden Ministerialsekretärs Rat Otto Möslein geboren.

Seine wissenschaftliche Vorbildung erhielt er auf dem Wilhelm-Ernst-Gymnasium zu Weimar. Diese Anstalt verließ er Ostern 1903 mit dem Zeugnis der Reife. Hierauf studierte er an den Universitäten Jena, Leipzig, Erlangen zunächst Philosophie und Geschichte, später Staatswissenschaften. Während seiner Studienzeit nahm er an den Vorlesungen und praktischen Übungen folgender Herren Professoren teil:

Anton, Cartellieri, v. Eheberg, Eucken, Harms, Liebmann, Neuburg, Riedner, Pechuel-Loesche, Pierstorff, Rosenthal, Thon.

Allen diesen Herren, seinen hochverehrten Lehrern, spricht Verfasser für die im Laufe seiner Studienzeit erhaltenen Förderungen und Anregungen seinen verbindlichsten Dank aus; Herrn Geheimen Hofrat v. Eheberg insbesondere für die Anregung zu vorliegender Abhandlung und die jederzeit in liebenswürdigster Weise erteilten Ratschläge bei ihrer Ausführung.